Aus dem Institut für Berufskrankheiten der Universität Berlin.
Direktor: Prof. E. W. Baader

Rechtsbegriffliche Schwierigkeiten in der zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten

für den zur Anzeige verpflichteten und begutachtenden Arzt

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

vorgelegt von

Bernhard Siegmund
aus Potsdam

Tag der Promotion: 8. Mai 1936

Berlin 1936
Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz
Wilhelmstraße 125

125

Aus dem Institut für Berufskrankheiten der Universität Berlin.
Direktor: Prof. E. W. Baader

Rechtsbegriffliche Schwierigkeiten in der zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten

für den zur Anzeige verpflichteten und begutachtenden Arzt

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

vorgelegt von

Bernhard Siegmund
aus Potsdam

Tag der Promotion: 8. Mai 1936

Berlin 1936
Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz
Wilhelmstraße 125

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Berlin.

Dekan: Prof. Magnus.
Referent: Prof. E. W. Baader.
Korreferent: Prof. Müller-Hess.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Uebersicht.

Seite

A. Mangelhafte Voraussetzung für die Lösung der Aufgabe 3

B. I. Die Methode der juristischen Begriffsfeststellung und ihre Geltung 11

1. Die Ablösung der Begriffs- durch die Interessenjurisprudenz 11
2. Inhalt der Methode der Interessenjurisprudenz 17
3. Die Bedeutung des Systems für die Rechtsfindung 22
4. Die Geltung des Gesetzes 24

II. Das Rechtsgut der sozialen Unfallversicherung 29

III. Die Berufskrankheiten-Verordnung 38

1. Gewerbekrankheiten — Berufskrankheiten — Berufliche Beschäftigung 38
   Berufskrankheiten 41
   Berufliche Beschäftigung 43
2. Krankheit — Erkrankung — Anzeigepflicht — Begründeter Verdacht 47
3. Beginn der Krankheit 49
4. „Unverzügliche“ — „Rechtzeitige“ Anzeige (§ 7) 54
5. „Selbstverschuldung“ (§ 4) 57
6. „Betrieb“ — „Tätigkeiten“ 59
7. Einzelne rechtsbegriffliche Schwierigkeiten in der Liste der Berufskrankheiten-Verordnung 64
   a) „Verbindungen“ eines Elementes „Homologe“ des Benzols, „verwandte Stoffe“ 67
      „Verbindungen“ 67
      „Die Homologen“ 68
      „Verwandte Stoffe“ 76
   b) „Chronische“ und „chronisch-rezidivierende“ Hauterkrankungen 81
   c) „Exotische Holzarten“ 89
   d) „Galvanisierungsarbeiten“ 92
   e) Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen 94
   f) „Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose)“ 106
   g) „Tropenkrankheiten“ 117
   h) „Infektionskrankheiten“ 121
   i) Abgrenzung der einzelnen „Betriebe“ 124

C. Zusammenfassung 131

Schrifttumsverzeichnis 133

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535701_0058

A. Mangelhafte Voraussetzung für die Lösung der Aufgabe.

Die 2. Verordnung über die Ausdehung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. 2. 1929 (RGBl. I, Seite 27), die zur Zeit noch ihre Geltung hat, enthält oder war der Anlaß für viele rechtsbegriffliche Schwierigkeiten. Es handelt sich hauptsächlich um rechtliche Begriffe, die in den Normen der Verordnung selbst oder um Begriffe, die, aus der Medizin übernommen, in der der Verordnung anliegenden Liste der sogenannten Berufskrankheiten enthalten sind. Namentlich um einen Teil der letztgenannten Begriffe sind in der Literatur — besonders von medizinischer Seite aus und auch zum Teil in der Rechtsprechung — heftige Kämpfe ausgefochten worden, die durchaus noch nicht abgeschlossen sind und deren Ergebnis für die geplante Neufassung der Ordnung sicher von größter Bedeutung sind.

Für unsere Untersuchung, die in erster Linie eine methodische sein soll, ist es interessant, zu erfahren, wenn T e l e k y (1) am 15. 12. 1932 vor den Gewerbeärzten auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums in einem anscheinend abschließenden Referat über die „schwere Silikose", zweifellos der umstrittensten Streitfrage in der Berufskrankheitenverordnung, zur methodischen Seite seiner Aufgabe, die schwere Staublungenkrankheit (Silikose) für die Rechtsprechung zu definieren, erklärt: „Auf beiden: E r f a h r u n g und R e c h t s p r e c h u n g müssen wir fußen, wenn wir zur Definition der schweren Staublunge kommen wollen", und pathetisch fährt er fort: „Es ist kein Platz und keine Zeit für rein theoretisierendes Grübeln." Unter Erfahrung will er die Ergebnisse der medizinischen Forschung und unter Rechtsprechung die Entscheidungen des RVA. verstanden wissen. Aber neun Monate später erfolgte eine Entscheidung des RVA. vom 6. 9. 1933 (2), die völlig im Widerspruch zu dem Inhalt des letzten der drei mühsam erarbeiteten Schlußsätze des erwähnten Referates, die als Richtlinien den Gewerbeärzten gegeben worden sind, steht. Damit ist der beste Beweis erbracht, daß T e l e k y mit der Ablehnung der theoretischen Grundlegung für rechtsbegriffliche Erwägungen unrecht hat. Wenn das Ziel gesetzt ist, zu einer allgemein gültigen rechtsbegrifflichen Definition zu kommen —

den Inhalt, die Bedeutung, den Geltungsbereich eines Rechtsbegriffes festzustellen —, so muß verlangt werden, daß das Ergebnis, wenn es praktische Bedeutung erlangen soll, eine gewisse Geltungsdauer hat und nicht von Bedingungen abhängig gemacht wird, die das Ergebnis plötzlich grundlegend verändern können.

Das praktisch notwendige Ergebnis wird im erwähnten Beispiel nicht erreicht. Liegt es an falsch ausgewählten Bedingungen, oder ist es etwa gar nicht möglich, zu allgemein gültigen Definitionen von Rechtsbegriffen zu kommen, zumal wenn sie aus dem außerrechtlichen Leben in das Rechtsgebiet übernommen worden sind? Diese Negation scheint aber eine große Gefahr für die Rechtssicherheit zu sein — darüber muß die Rechtswissenschaft befragt werden. Für uns ergibt sich also die Aufgabe — ganz im Gegensatz zu Teleky — einer breiten theoretischen Grundlegung, die im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Gewerbemedizin unseres Wissens bisher fehlt.

Es ist ein Mangel, daß die gewerbemedizinisch tätigen Aerzte, der Amtsarzt, der praktische oder spezialisierte Arzt, der zur Anzeige von Berufskrankheiten verpflichtet oder der als „geeigneter Arzt" als Gutachter tätig ist, über die Methoden rechtsbegrifflicher Interpretationen im allgemeinen wenig oder gar nicht unterrichtet sind. Wenn neuerdings die Gutachterhandbücher beginnen, wenigstens Einzelfragen dieses Gebietes sich zu widmen (z. B. der Ursachenlehre bei Liniger-Weichbrodt oder bei König-Magnus, auch bei Stern [3, 4, 5]), so fehlt doch im allgemeinen eine systematische methodologische Unterrichtung und Ausbildung, was aber für die praktischen Aufgaben des Arztes im Volke und im Staate eine Gefahr bedeutet. Der gewerbemedizinisch wie überhaupt der sozialmedizinisch tätige Arzt erfährt methodisch eine reine naturwissenschaftliche Ausbildung. Seine praktische Tätigkeit vollzieht sich aber im sozialen Leben und sehr stark in dessen rechtlichen Bindungen, die nicht mit den naturwissenschaftlichen Methoden behandelt werden können. Die Rechtswissenschaft gehört zu den Geisteswissenschaften. Es geht dem sozial tätigen Arzt meistens nicht auf, daß er seine Denkmethoden, in denen er groß geworden ist, für rechtsbegriffliche Interpretationen gar nicht anwenden darf. Auch die bisher übliche Ausbildung über Rechtsgebiete war doch als Zusatzausbildung lediglich eine Rechtstatsachenlehre, die auf methodische Fragen kaum einging. Aus diesem Mangel an rechtsmethodischer Aus-

bildung der Aerzteschaft ist ein großer Teil der rechtsbegrifflichen Einzelstreitfragen erklärlich. Daher können sie zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen, besonders wenn es sich um Rechtsbegriffe handelt, die aus dem Gebiete der Medizin stammen, wofür sich der Mediziner fast allein für kompetent hält. Dieser Mangel hat, soweit das Gebiet der Gewerbehygiene in Betracht kommt, hauptsächlich zwei Gründe.

Wir stehen vor der Tatsache, daß ein einheitlich anerkanntes System der sozialen Medizin, wozu die Gewerbehygiene zu rechnen ist, nicht besteht. Eben waren wir wieder im Zweifel, ob wir nicht für „soziale Medizin" treffender „soziale Hygiene" gesagt hätten. Die augenblicklich gebräuchlichen Definitionen schließen aber gerade jenes Gebiet aus, welches wir für unsere Aufgabe in den Vordergrund stellen müssen: die rechtlichen Tatsachen, die aus den Erkenntnissen der sozialhygienischen Forschung sich als Gesetze, Verordnungen usw. ergeben haben und in ihrer Auswirkung nicht nur als Prophylaxe, als „Präventivmedizin" dem deutschen Volke zugute kommen, also jene rechtlichen Tatsachen, die in den Gesetzen sich dem deutschen Volke als sozialmedizinisches Rechtsgut darbieten und Therapie sind.

So gibt Chajes (6) folgende geläufige Definition an: „Die soziale Hygiene ist die Lehre von dem Einfluß, den die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen auf den Gesundheitszustand zusammengehörender großer Volksschichten und deren Nachkommen ausüben, ferner von den Maßnahmen, die unter Zugrundelegung dieser Kenntnisse auf eine Besserung der bestehenden Gesundheitsverhältnisse dieser Volksschichten und ihrer Nachkommen hinzielen." Er weist auch dabei darauf hin — wie Gottstein schon vor über zwei Jahrzehnten hervorhob —, daß es sich weniger um biologische als um durch die gesellschaftliche Lage bedingte Einflüsse handelt. Aber auch Wolff (7), der die soziale Hygiene als „diejenige Betrachtungsweise der Hygiene umschreibt, die mit den Mitteln sozialwissenschaftlicher Erkenntnis und deren vorwiegend statistischer Analyse die Beziehungen zwischen Gesundheitslage und Gesellschaftsleben zu ergründen trachtet, und selbst Hueppe (8), der die soziale Hygiene „als die Wissenschaft, welche theoretisch die kausale Erkenntnis der gesundheitlichen Einrichtungen und Vorgänge der örtlich, zeitlich und gesellschaftlich zusammenhängenden sozialen Gruppen und ihrer Nachkommen und praktisch die Erhaltung und Vermehrung der Gesundheit dieser Bevölke-

rungsgruppen anstrebt", bezeichnet, ziehen die Lehre von der sozialen Therapie und deren Anwendungsmethode nicht klar in das Gebiet der sozialen Hygiene mit hinein. Sie beschränken sich lediglich erstens auf deren Forschungsaufgabe und zweitens auf die Aufgabe der Forderung nach zweckmäßigen, daraus resultierenden Maßnahmen, also einen — man kann es heute unmißverständlich aussprechen — politischen Bestandteil. („Politik ist die Tätigkeit, die auf das Bewirken guter sozialer Zustände gerichtet ist") (Stammler) (9). Ganz abgesehen davon, daß es heute noch gebräuchlich ist, den Begriff der „sozialen Medizin" lediglich für das Versicherungswesen, das soziale wie auch private, zu verwenden, wird aber auch das Gebiet, das wir meinen, nicht eindeutig in den Bereich der sozialen Medizin „im weitesten Sinne — als Oberbegriff" (Martineck) mit hinein bezogen oder nicht deutlich ausgesprochen, daß dieses Gebiet seine eigenen Methoden hat. So versteht Martineck (10) in dem Sinne als Oberbegriff unter „sozialer Medizin" die medizinische Wissenschaft und Praxis im Dienst der Sozialpolitik, das heißt in der Hauptsache im Dienst der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sowie der Reichsversorgung, ferner des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes, der Fürsorge (Wohlfahrtspflege), des Wohnungs- und Siedlungswesens. Sozialmediziner oder Sozialarzt ist dementsprechend jeder Arzt, der sich auf sozialpolitischem Gebiet praktisch, wissenschaftlich oder verwaltungsmäßig betätigt, und zwar nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig oder hauptberuflich, also als Facharzt auf diesem Gebiet. (Ueber soziale Medizin und verwandte Begriffe siehe auch Martineck-Kühne [11].)

Für unseren Zweck der Interpretation von Rechtsbegriffen ausgesetzten Rechtsnormen, die eine medizinisch-soziale Regelung darstellen, ist es gleichgültig, zu welchem „Begriff" wir dieses Gebiet rechnen, das Wesentliche dabei bleibt, daß wir dieses Gebiet als solches erkannt haben und uns über die Methoden im klaren sind, die wir zu benutzen haben, denn nur davon allein hängt das richtige Ergebnis ab. Und so müssen wir energisch Gottstein (12) widersprechen und besonders wegen der scharfen Redewendung, die dort enthalten ist: „Die Frage, ob die soziale Hygiene mehr eine Geistes- oder Naturwissenschaft sei, wird jeden, der arbeiten dem Reden vorzieht, untergeordnet erscheinen, weil nach Johannes

Müller das Problem die Hauptsache und jede Methode, die ihm näher bringt, zulässig ist."

Tatsächlich ist aber die Methodenfrage schon erkannt und z. B. auch von Grothjan in seiner „Sozialen Pathologie" dahin formuliert worden, daß die soziale Hygiene mindestens nach der normativen Seite den Naturwissenschaften entrückt und geisteswissenschaftlicher Seite unterworfen sei. Georg Wolff beschäftigt sich ebenfalls in seiner zitierten Arbeit mit diesem Problem und sieht in der sozialen Hygiene eine Sonderdisziplin, die im weiteren Sinne die Verbindung zwischen Natur- und Geisteswissenschaft herzustellen habe. Schließlich finden wir aber auch einen Hinweis im Vorwort zu den „Ergebnissen der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge" (14), aus dem man annehmen kann, daß nicht nur methodisch, sondern auch stofflich die normative soziale Hygiene, die soziale Therapie, erkannt worden ist. Es heißt dort: Die Anforderungen der Praxis zwingen hierbei zu unterscheiden zwischen

a) den grundlegenden Forschungsaufgaben,
b) den engeren sozialhygienischen Aufgaben,
c) den Grenzgebieten der sozialen Hygiene.

Die zweite Verordnung über die Berufskrankheiten macht natürlich nur einen kleinen Teil der sozialtherapeutischen gesetzlichen Maßnahmen aus. Ickert (15) rechnet zur sozialen Therapie gesetzliche Maßnahmen, die erstens das Einkommen (Soziale Fürsorge, Versicherung, Versorgung), zweitens das Wohnungswesen und drittens die Arbeit betreffen.

Als das Archiv für Gewerbepathologie und Gewerbehygiene gegründet wurde, gab Zangger (16) dazu eine Einführung, in der er auf grundlegende Fragen dieses Gebietes einging, aber auch ohne unser skizziertes Gebiet klar mit einzubeziehen und dessen besondere Methoden darzulegen. Einige Hinweise finden wir dort. „Die Gewerbepathologie ist dadurch charakterisiert, daß jedes für sie charakteristische Resultat final eingestellt ist, auf eine schon vom Gesetz normierte oder zu normierende Schutzmaßnahme . . ." (Seite 11.) „Die Ausdehnung der praktischen Wissenschaften im Laufe der letzten 50 Jahre ist viel größer, als sich aus der rein naturwissenschaftlich oder medizinisch betonten Literatur ergibt. Sehr viele praktische Wissenschaften sind notgedrungen Brückenwissenschaften geworden dadurch, daß ihre Auswirkungen einerseits durch staatliche Gesetze

vorgesehen sind, und dadurch, daß ihre Methoden sich immer kleineren Elementarereignissen in immer kleineren Dimensionen zuwenden. In der Gewerbepathologie ist die Brücke durch die soziale Gesetzgebung, die Uebernahme des Schutzes durch den Staat und die Versicherungsgesetzgebung so wichtig, daß diese Normen den einen charakteristischen Brückenpfeiler der Gewerbepathologie charakterisieren; denn durch die Gesetzgebung sind die Auswirkungen im Sinne des Gesetzes potentiell vorgesehen und nur die heutigen Grenzen der Feststellungsmittel bzw. der Wissenschaften dürfen die Grenzen der Sicherheit bedingen . . ." (Seite 13.) — „Die Rechtswirkungen gehen in der ganzen Linie der Kausalkette zurück bis in die naturwissenschaftliche Eigenart der industriellen Verfahren einerseits und andererseits bis in die durch diese Feststellungen automatisch und nach den verschiedenen Gesetzen (verschieden bezieht sich auf die einzelnen Länder) geforderten Rechtsfolgen (Entschädigung, Berufswechsel, strafrechtliche Folgen wegen Fahrlässigkeit, Vorschriften für Prophylaxe). Das ganze Gebiet hat durch seine Sonderaufgaben enge Beziehungen sowohl zur Klinik und Pathologie wie den gesetzlich fundierten anderen Disziplinen, gerichtliche Medizin, Hygiene; so wird in der Gewerbepathologie ein wesentlicher, durch die Fabrikgesetzgebung begrenzter Teil der nach „Rechtsprinzipien" angewandten Medizin im Recht dadurch ein wesentlicher Teil des Gebiets der Staatsarzneikunde." (Seite 34.)

Wir sind also zu der Erkenntnis gekommen, daß der gewerbemedizinisch tätige Arzt sich ständig in einem Sachgebiet bewegt, das zum Teil als zur Gewerbehygiene gehörig betrachtet wird; aber durch die unklare Abgrenzung des Inhalts dieser sozialmedizinischen Disziplin wird er mit den Methoden dieses Rechtsgebiets nicht vertraut gemacht. Selbst der Unterricht in der gerichtlichen Medizin, die z. B. in der ärztlichen Staatsprüfung nach einem einstimmigen Beschluß des medizinischen Fakultätentages (17) in der Prüfungsordnung die Kennzeichnung „Gerichtliche Medizin und ärztliche Gesetzeskunde" erhalten soll, wird erfahrungsgemäß methodologisch nicht betrieben.

Der zweite Grund für die Verquickung medizinischer und rechtswissenschaftlicher Methoden liegt nun neben diesem systematischen in der Rechtswissenschaft selbst. Diese Probleme können wir hier nur andeuten.

Zwar sind die Zeiten vorbei, als v. Kirschmann („Ueber die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft", 1848) mit den viel zitierten Worten: „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur" die Rechtswissenschaft vom positiven Recht als ihrem Gegenstande her begründet sah und so ihre „Wertlosigkeit" feststellte. Der Kampf, der daraus entstand (vergleiche Binder, Rechtsphilosophie, S. 843 f. [18]), ist auch bis heute noch nicht ganz verstummt, obwohl wir wissen, daß die Grundlegung einer Wissenschaft durch die Methodik erfolgt (19). Wissenschaft ist Ordnen unserer Gedankenwelt nach unbedingt einheitlichem Plan (Stammler [20]). Salomon (21) geht also fehl, wenn er glaubt, die Jurisprudenz als Wissenschaft begründen zu können, indem er als deren Stoff nicht die Rechtsnormen, sondern die Probleme, die sich aus diesen ergeben, setzt und glaubt, damit den Einwand Kirschmanns entkräftet zu haben. (Vergleiche dazu auch Radbruch (21), der Wissenschaftscharakter hängt nicht von dem Stoff, sondern von der Methode der Bearbeitung eines Stoffes ab, und die grundlegenden Arbeiten: Windelbands berühmte Rektoratsrede aus dem Jahre 1894 über Geschichte und Naturwissenschaft [22] und Rickert „Grenzen der naturwisenschaftlichen Begriffsbildung, eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften" und „Kulturwissenschaften und Naturwissenschaften" [23, 24].)

Ablehnen müssen wir, was Salomon (25) schreibt: „Durch all diese Bezeichnungen kennzeichnet sich das Gesetz als das, was es unbedingt ist: ein von Menschenhand erschaffenes. Kann aber Derartiges Objekt einer Wissenschaft sein, etwas, was seine Begründung und Geltung nicht in sich trägt, sondern in fremden Faktoren? Solange man in den Gesetzestexten das Objekt der Jurisprudenz erblickt, kann man zu einer Rechtstechnik, einer Rechtsanwendungskunst gelangen, . . . niemals zu einer Wissenschaft."

Somló (26) und Binder (27) und viele andere Autoritäten erkennen in den Rechtsnormen das Material der Rechtswissenschaft, welche die dort enthaltenen Pobleme zu lösen sucht. Probleme sind nicht von selbst vorhanden, sondern werden durch menschliches Denken erst geschaffen, damit könnte man Salomon mit oben zitierten eigenen Worten widersprechen. Denn „die Probleme ergeben sich aus der wachsenden Differenzierung des Geistes in dessen verschiedenen Richtungen und aus der Anregung des Geistes durch die Entwicklung

der Erkenntnis und des Lebensinhalts selbst" (Eisler [28]). „So ist es heute herrschende Ansicht, daß es eine Rechtswissenschaft gibt." (Vergleiche dazu u. a. Binder, „Der Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft" [29], Stammler, R., „Theorie der Rechtswissenschaft" [30].) Aber eine allgemein anerkannte Methodologie der Rechtswissenschaft gibt es nicht, auf die wir zurückgreifen könnten.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, uns in diesem Rahmen einen Ueberblick zu verschaffen, denn selbst wenn wir einen Schritt weiter in die Rechtsphilosophie wagen, von der wir glaubten, übereinstimmende Ergebnisse als Fundament der Rechtswissenschaft vermittelt zu bekommen, erfahren wir einen Kampf der Anschauungen ohne allgemein anerkannte Regeln oder Gesetze. — Die Jugend der grundsätzlichen Fragestellung des Rechtslebens macht den beschriebenen Mangel erklärlich, und es ist kein Wunder, daß ein langes Menschenleben mit reicher kritischer Erfahrung, mit tiefer Erkenntnis des Lebens und der Probleme der Philosophien nötig war, um die Fragen der allgemeinen Rechtslehre zusammenhängend darzustellen. So entstanden die Werke von Stammler, Binder, Kelsen, M. E. Meyer, Somló und Radbruch im reifsten Alter, jedes für sich ein besonderes System bedeutend, deren Widersprüche erst dann diskutierbar werden, wenn ein gemeinsamer Standpunkt gefunden worden ist. Für unsere methodologische Betrachtung ergeben sich also immer an den Stellen Grenzen, wenn sie in jenes philosophische Gebiet hineinreicht. Wir werden uns begnügen, immer dann hinweisend Fragezeichen zu setzen, anstatt diese zu lösen zu versuchen.

Aber auch der Umweg über die Geisteswissenschaften, zu der die Rechtswissenschaft zu rechnen ist, gibt uns keinen Anhalt für unsere Aufgabe der Interpretation von Rechtsbegriffen. Denn während in der Rechtswissenschaft tatsächlich Methoden der Begriffsfeststellung vorhanden sind, die täglich gebraucht werden, ohne daß man kritisch sich dabei Gedanken macht, ist das Problem einer Methodologie der Geisteswissenschaften kaum erkannt, und man bemüht sich erst um deren Schaffen. (Siehe Rothacker, „Logik und Systematik der Geisteswissenschaften" [31].)

So sind wir gezwungen, kurz auf den Kampf der Meinungen über die Methoden der Rechtswissenschaft einzugehen, um uns über die Situation klar zu werden. Wenn wir aber zu keiner „objektiven" Dar-

stellung kommen, sondern Entscheidungen für eine der Richtungen treffen, so ist das eben ein wesentliches Kennzeichen der Geisteswissenschaft überhaupt, denn wir bekennen uns zu dem Schlußwort Rothackers (32): „Das ist das Schema des produktiven Lebens selber, wie es im Rahmen der deutschen Geisteswissenschaften die historische Schule entdeckt hat. In unausgesetztem Geisteskampf schafft der Geist die weltgeschichtliche Bewegung, indem er immer erneut seine historisch erwachsene Substanz fruchtbar zu machen oder zu erweitern sucht. Dieser Kampf verläuft nach einsichtigen Regeln zwischen großen, weltanschaulichen Alternativen. Das Kriterium heißt Fruchtbarkeit."

BI. Die Methode der juristischen Begriffsfeststellung und ihre Geltung.

Bevor wir zu der Interpretation der Rechtsbegriffe kommen, stehen wir vor der Frage nach der richtigen Methode in der Rechtswissenschaft. Worin liegt der Unterschied der Betrachtungsweise in der Naturwissenschaft und in der Geisteswissenschaft?

Dabei wird sicher die Frage nach dem tieferen Sinn, nach der Aufgabe, nach der ratio des Gesetzes auftreten: Welchen Zweck hat das Gesetz?

Welchen Zweck, welches Rechtsgut hat im besonderen die soziale Unfallversicherung?

Erst wenn diese Voraussetzungen geklärt sind, können wir auf die einzelnen rechtsbegrifflichen Schwierigkeiten der 2. Berufskrankheitenverordnung näher eingehen. Indem wir nur die Fragen behandeln, die den zur Anzeige verpflichteten und begutachtenden Arzt angehen, schränken wir den Behandlungsstoff ein.

1. Die Ablösung der Begriffs- durch die Interessenjurisprudenz.

Unter der Formulierung „Begriffs- oder Interessenjurisprudenz" hat in den letzten Jahren ein erbitterter Kampf um die Methoden der Rechtswissenschaft stattgefunden. Der Mangel einer allgemein anerkannten Methodologie der Rechtswissenschaft (s. auch E. v. Hippel) (33) und daher auch die völlige Zersplitterung der Rechtsphilosophie haben es bisher unmöglich gemacht, zu allgemein anerkannten Grundsätzen in der Rechtswissenschaft zu kommen. Die bisher herrschende Ansicht in der Rechtswissenschaft hat es als ihre Aufgabe angesehen,

die in den Gesetzen enthaltenen Rechtsbegriffe mit Methoden festzustellen, die völlig voraussetzungslos, lediglich „formallogisch", waren und meistens auf induktivem Wege zu allgemeinen Begriffen führten.

„Wenn wir die Methoden der deutschen Rechtswissenschaft auf einen Nenner bringen wollen, können wir sie am besten noch mit dem Namen Begriffsjurisprudenz bezeichnen" (Hotacker, W. [34]). So fordert Laband (35), einer der klassischen Vertreter dieser Methode: „Die wissenschaftliche Aufgabe der Dogmatik eines bestimmten positiven Rechtes liegt aber in der Konstruktion der Rechtsinstitute, in der Zurückführung der einzelnen Rechtssätze auf die allgemeineren Begriffe und andererseits in der Herleitung der aus diesen Begriffen sich ergebenden Folgerungen . . . zur Lösung dieser Aufgabe gibt es kein anderes Mittel als die Logik."

Der letzte Vertreter der Begriffsjurisprudenz war Kelsen, der einen erbitterten Kampf darum ausgefochten hat (36). Er schreibt in seiner „Allgemeinen Staatslehre" (1925) (37), nachdem er versucht hat, zwischen dem System der Natur, des kausaldeterminierten tatsächlichen Geschehens und dem System Recht, als System (formaler) gültiger Normen, die Beziehungen festzustellen: „Die auf die Beziehung zwischen den Inhalten der beiden heterogenen Systeme gerichtete Untersuchung kann nur eine obere und eine untere Grenze angeben: Weder fallen die Inhalte beider Systeme ganz zusammen, noch fallen sie ganz auseinander. Die Spannung darf ein Maximum nicht überschreiten, denn dann verlöre die Annahme eines eigengesetzlichen Systems „Recht" jeden Sinn, noch unter ein Minimum sinken, denn dann wäre jede Möglichkeit genommen, sich das System Recht als eines brauchbaren Deutungs- oder Bewertungsschemas für das tatsächliche Verhalten der Menschen, die Inhalte des Systems Natur, zu bedienen . . ." und an anderer Stelle (38): „Die Rechtswissenschaft hat ihre Betrachtung lediglich auf die Norm (den Rechtssatz) zu richten, sie ist eine „normativ-formale" — lediglich auf das Wollen gerichtete Wissenschaft." Und schließlich (39): „Erkenntnis des Rechts kann gar nichts anderes als „Begriffs"-Jurisprudenz sein. Wie könnte man ohne Begriff begreifen?"

Die Methode der Begriffs-Jurisprudenz faßt Heck (40), der Vorkämpfer der Interessenjurisprudenz, folgendermaßen zusammen: „Die ältere Richtung der Begriffsjurisprudenz beschränkte den Richter auf die logische Subsumption der Sachlage unter die Rechtsbegriffe. Dem-

gemäß wurde die Rechtsordnung als ein „geschlossenes" System von Rechtsbegriffen aufgefaßt, und zwar als ein deduktives (analytisches)."

Aus den allgemeinen Oberbegriffen ergeben sich als Spezialfälle die unteren, aus den Begriffen als Folgerung die Rechtssätze, die anzuwenden waren. Deshalb konnten durch Ermittlung kausaler Begriffe neue Rechtssätze gewonnen werden. Das System wurde zu einer unerschöpflichen Quelle „neuen Stoffes" (Ihering). Aufgabe der Wissenschaft war es, aus den überlieferten Rechtssätzen die kausalen Begriffe zu erschließen, genau zu bestimmen (konstruieren) und aus ihnen ein lückenloses System aufzubauen, aus dem sich neue Normen ergaben. Auch wenn eine Norm tatsächlich durch praktische Erwägungen gewonnen war, so wurde es doch für notwendig gehalten, sie als Begriffsfolge hinzustellen.

Deshalb galt für die rechtswissenschaftliche Arbeit das Primat der Logik.

Windelband hat schon vor Jahren deutlich die Methoden der Geisteswissenschaften als idiographisch, individualisierend den generalisierenden Methoden der Naturwissenschaft gegenübergestellt. Diese Richtigkeit wird auch nicht durch den Einwand Metzgers (41) geändert, daß sich die Vorkommensfälle wiederholen, denn diese können doch einzeln, also „idiographisch" betrachtet werden. Rickert hat diese Gedankengänge weitergeführt. Zwar beginnt in der letzten Zeit in der Literatur die „rechtspolitische", „teleologische", „interessenrechtliche" Bewegung sich durchzusetzen; in der Praxis herrscht aber noch die Ansicht der alten reinen formallogischen Schule. Allerdings scheint in der Rechtsprechung höchster Gerichte sich die neue Auslegungsmethode immer mehr — ohne Zweifel als Folge der nationalsozialistischen Weltanschauung — durchzusetzen. Hingewiesen sei auch auf die Bedeutung Diltheys für die angedeutete Methode der Geisteswissenschaft, wozu wir die Rechtswissenschaft rechnen müssen. Auf der Feier der Berliner Kantgesellschaft zur Erinnerung an den 100. Geburtstag Wilhelm Diltheys im Dezember 1933 würdigte der Ministerialrat Loepelmann (42) sein Verdienst. Er hat die Geisteswissenschaften vor ihrem Untergang in eine naturwissenschaftliche Methodik bewahrt. Von großer Bedeutung ist uns dieser Philosoph auch wegen der Lebensnähe seines Denkens und seines Blickes für die zeitlich-geschichtlichen Werte, womit uns Dilthey den Gedanken einer nicht voraussetzungslosen und doch

exakten Wissenschaft bestätigt. Leider sind seine Schriften sehr unsystematisch, unübersichtlich und unvollendet, so daß sie schwer auszuwerten sind.

Der sich vollziehende Uebergang von einem bisher herrschenden Verfahren der Rechtsfindung zu einem anderen wird für die Rechtsprechung eine gewisse Unsicherheit nach sich ziehen (siehe auch Müller-Erzbach [43]), um so dringender wird die Forderung nach einer klaren Herausstellung der als richtig anerkannten neuen Methoden verlangt werden müssen.

Leider ist die junge Interessenjurisprudenz noch sehr reich an Widersprüchen bei ihren einzelnen wissenschaftlichen Anhängern oder denen, die sich so bezeichnen. Es gibt viele Rechtswissenschaftler, die wohl das Richtige und die Zweckmäßigkeit der wertenden Methode in der Feststellung des Inhalts, der Bedeutung, der Geltung von Rechtsbegriffen anerkennen, aber von ihrer bisherigen Methode nicht fortkommen und daher von ihr zu retten suchen, was zu retten ist (z. B. Oertmann [44], gegen den sich Heck und Müller-Erzbach wenden).

Kommt nun noch hinzu, daß die einzelnen Autoren eine verschiedene Nomenklatur benutzen und sich über den Inhalt von Begriffen wie „wissenschaftlich" nicht einig sind oder sich keine Gedanken darüber machen, so ist es verständlich, daß es bei den rechtswissenschaftlichen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzungen oft zu Widersprüchen, Mißverständnissen und Aneinandervorbeireden (Beling [45]) kommt, die ihren Ursprung oft im Formellen haben. Das ist das Dilemma der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie: daß die meisten Wissenschaftler dieses Gebietes keine Denk-Disziplin halten können, jeder sieht bei dem anderen zuerst das Trennende, und bei den meisten besteht nicht einmal die Verständnisbereitschaft. Zu leiden hat das Ansehen der Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie, zumal man „der" (!) Rechtsphilosophie selbst die Schuld über ihre schlechten Ergebnisse in die Schuhe schiebt (Müller-Erzbach [46]), ohne daß anscheinend die Menschen, die diese Wissenschaft und Philosophie machen, sehen und merken, daß man selbst dazu gehört. Zum Wohle der Gesamtheit könnten die Rechtswissenschaftler in dieser Beziehung von anderen Wissenschaften sehr viel lernen. Dieser Meinung ist auch der Mediziner Hoche (47).

Wieviel rechtswissenschaftliche Schriften sind verfaßt, wieviel Kraft, Zeit und Geld verbraucht worden, und wieviel war davon fruchtlos! — Auch der Streit um Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft hätte fruchtlos weiter hohe Wogen geschlagen, wenn die nationalsozialistische Revolution ihre große Macht in konsequenter Folge ihrer Idee nicht im wesentlichen für die Methodik der Interessenjurisprudenz eingesetzt hätte. Die grundlegende Anschauung des Nationalsozialismus über das Verhältnis von Volk und Staat und Recht, sein Kampf gegen die „voraussetzungslose" Wissenschaft (Baeumler, Krieck) hat auch zwangsmäßig ihre Auswirkungen in der Rechtswissenschaft gehabt.

Dazu kommen die Ergebnisse der nationalsozialistischen Rechtswissenschaftler: Nicolai (48), Frank (49), Emge, Carl Schmidt (50) mit ihren vielen Veröffentlichungen (51), die das Problem der Rechtsfindung und der Rechtsgeltung direkt oder mittelbar zum Inhalt haben. Eine sehr gute Zusammenfassung dieses nationalsozialistischen Gedankengutes brachte Heinz Hildebrandt: „Rechtsfindung im neuen deutschen Staate" in der Schriftenreihe der Akademie für Deutsches Recht (1935) (52).

So führte Nicolai (53) auf der ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte am 14. September 1933 in Berlin aus: „Diese liberale Rechtslehre wurde Positivismus genannt. Wenn ich einmal ganz kurz, schlagwortartig sagen will, was darunter zu verstehen ist, so bedeutet Positivismus: der Staat macht die Gesetze und die Juristen haben die Gesetze zu lernen und auszuführen, das ist die ganze Jurisprudenz und mehr und anderes gibt es nicht . . . das Recht ist kein irdisch Ding, das man aus menschlichen Gesetzen erfahren kann, sondern die ewige Lebensordnung, die durch das Gesetz nur in Form gebracht wird" (S. 25). „Das Recht soll stets im Einklang stehen mit dem sittlichen Gesetz in den Sternen und in unserer Brust" (S. 26) . . . Und Frank sagte auf derselben Kundgebung (S. 37): „Nicht der Paragraph im materiell liberalistischen Sinne soll an sich der Tyrann des Lebens sein, nein, wir wollen, daß das Leben der Nation über den Paragraphen herrscht, und wir wollen, daß das bedeutet, daß eine vorweggenommene Rechtsentscheidung nichts anderes zu bedeuten hat als eine vorweggenommene Entscheidungsmöglichkeit des Richtergesetzes. Dies bedeutet, Volksgenossen, daß das Rechtssystem im kommenden Staat

identisch sein müßte mit der Erkenntnis, daß wichtiger als die Erfüllung eines Paragraphen im alten Sinne die Erhaltung der Verbundenheit der Nation ist . . ."

Wenn E. v. Heydebrandt und der Lasa (54) hoffte: „Sollten sich in Zukunft diese Vorschläge auch im Lichte eines wissenschaftlich ermittelten deutschen Gemeinrechts bewähren, so wäre damit der volle Beweis erbracht, daß jeder gesund empfindende, nordische Art in sich tragende Deutsche gewissermaßen das „System des deutschen Rechts" als Geschenk seines beherrschenden Rassenanteils im Busen hegt", so kann heute schon gesagt werden, daß nicht nur die nationalsozialistische Rechtsauffassung wissenschaftlich legitimiert ist, sondern auch die Rechtspraxis sich danach zu richten beginnt. So ging schon gleich nach der Machtergreifung folgende Notiz durch die Tagespresse (55): „Vor einem Oberversicherungsamt war kürzlich ein Streitfall anhängig, bei dem es sich um die Frage der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit einer 58jährigen Frau handelte. Wie das Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung mitteilt, entschied der Richter zugunsten der Rentenbewerberin mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß sie dem deutschen Volk 6 Kinder geboren hat. In der Begründung heißt es wörtlich: „. . . Durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates wird beabsichtigt, die Mutterschaft und die gewesene Mutterschaft in ganz anderem Maße zu schützen, als das bisher der Fall gewesen ist. . . . Es sei so gut wie unmöglich, den Witwen, die im Arbeits- und Lebenskampf verbraucht sind, die erforderliche Arbeitsmöglichkeit tatsächlich nachzuweisen . . ." Aus dieser Erwägung heraus kam das OVA. zu der Ueberzeugung, daß die 58jährige, verbrauchte Rentenbewerberin als Mutter von 6 Kindern nicht in der Lage ist, das erforderliche Lohndrittel auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Am 13. November 1934 erklärte der Preuß. Ministerpräsident Göring (56) vor der Akademie für Deutsches Recht: „Nicht auf den Buchstaben des Gesetzes kommt es an, sondern allein auf den Sinn und den Geist des Gesetzes."

Für uns ergibt sich aber die Frage, wie wir für die Rechtsfindung den Geist des Gesetzes erfassen können. Wir gehen von der Interessenjurisprudenz aus, weil von ihr wesentliche Vorarbeit geleistet worden ist.

2. Inhalt der Methode der Interessenjurisprudenz.

Durch die gebräuchliche Gegenüberstellung von Begriff- und Interessenjurisprudenz wird der Eindruck erweckt, daß damit ein Gegensatz der zu betrachtenden Gegenstände hervorgehoben werden soll. In Wirklichkeit handelt es sich aber um die Charakterisierung zweier Methoden der Rechtsfindung. Durch die Tatsache, daß die Aufstellung von aus den Gesetzesnormen abgeleiteten Rechtsbegriffen mit dem Ziele ein System zu gründen (zu Ordnungs- und Darstellungszwecken) als wissenschaftlich gekennzeichnet wird (Heinrich Stoll [57]), gilt nicht nur der auch von Stoll zitierte Satz Hecks (58): Die Interessenjurisprudenz bed utet „erst recht nicht Widerspruch gegen die wissenschaftliche Begriffsbildung", sondern es muß ganz deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Interessenjurisprudenz selbst ein wissenschaftliches Verfahren darstellt, solange sie ihre Gegenstände unter einheitlichem Gesichtspunkt betrachtet. So ist auch die Anwendung des Rechtes durch den Richter ein wissenschaftliches Verfahren, wenn seine Methode einheitlich ist. Da das einzige Postulat der Wissenschaftlichkeit die einheitliche Methode ist, ist es unverständlich, warum auch heute noch nicht der Streit um den Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft, der seit nun Jahrzehnten die Gemüter erregt, zu Ende ist. So wendet sich neuerdings wieder Lundstedt, Upsala, gegen die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. Er fußt auf Anschauung des Philosophen Hägerström, der sich gegen die Rechtswissenschaft wendet, weil sie aus einer „kompakten metaphysischen" Masse besteht. Es wird immer wieder versucht, einen Gegensatz von Rechtslehre (Jurisprudenz) als Kunst der Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft als einer Wissenschaft mit lediglich formalen, kognitiven Aufgaben zu konstruieren. (Siehe Metzger [60].) Auch Metzger hat unrecht, wenn er (61) Stammler, Binder und Sauer den Vorwurf macht, daß diese durch Einbeziehung des emotionalen, teleologischen Momentes „unwissenschaftliche Bestandteile" mit dem falschen Schein der Wissenschaftlichkeit umgeben.

Zu offensichtlich liegen hier noch Epigonen Kelsenscher Gedankengänge vor, wenn auch Metzger (Seite 31, 37) zu einem anderen Ergebnis kommt. Allzu recht hat in dieser Beziehung Müller-Erzbach (62): „Wieviele Federn sind heute noch an den deutschen Universitäten damit beschäftigt, der Rechtswissenschaft möglichst den Weg ins Leben zu verwehren." (Seite 31.) „Ebenso wird auch die Rechtswissenschaft erst gedeihen können, wenn sie sich von den Wortillusionen, dem

leeren Begriffs- und Kategorienkult . . . befreit hat . . . Dann werden sich auch jene Verantwortung gegenüber dem Leben und jene opferbereite Aktivität einstellen, welche die Rechtswissenschaft erst dazu befähigen, zugleich Dienerin und Führerin des Gemeinschaftslebens zu sein."

Gewählt werden muß natürlich die richtige Methode, und nicht dadurch wird die Rechtswissenschaft begründet, daß sie die Methoden der Naturwissenschaft übernimmt, wie es Reißdorf (63) propagiert: „Da die Masse nur noch Achtung vor der Naturwissenschaft mit ihren geheimnisvollen, dem Laien unzugänglichen Sätzen und Formeln habe."

Wir können mit Binder (Seite 425) sagen, daß unsere reine Rechtslehre sich von der Kelsens und anderen wesentlich dadurch unterscheidet, daß jene ganz in naturphilosophischen Vorstellungen befangen sind und mit der ideenlosen mathematischen Logik operieren, während wir uns bewußt sind, daß wir mit dieser Logik auf dem Gebiet des Rechts nichts anfangen können. Unser Unternehmen hat nur dann einen Zweck, wenn wir nach dem Sinn der Phänomene fragen und diesen Sinn uns ganz gegenständlich zu machen suchen. „Die neuere Richtung, der die Interessenjurisprudenz angehört, beruht auf der Erkenntnis, daß eine Beschränkung des Richters auf die logische Subsumption die Lebensbedürfnisse nicht befriedigen kann. Der Gesetzgeber will Interessenschutz. Er will die miteinander ringenden Lebensinteressen gegeneinander abgrenzen. Aber er ist sich darüber klar, daß er die Mannigfaltigkeit des Lebens nicht einfangen und so vollständig regeln kann, daß für jeden Fall die logische Subsumption die richtige Abgrenzung ergibt. Der Gesetzgeber kann seine Absicht nur verwirklichen und die Lebensbedürfnisse nur befriedigen, wenn der Richter mehr ist als ein nach den Gesetzen logischer Mechanik funktionierender Rechtsautomat. Was unser Gesetz und unser Leben braucht, das ist ein Richter, der dem Gesetzgeber als denkender Gehilfe zur Seite tritt, der nicht nur die Worte und die Gebote beachtet, sondern in die Absichten des Gesetzgebers eindringt und die Werturteile des Gesetzes auch für die nicht geregelten Sachlagen auf Grund eigener Interessenprüfung verwirklicht. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, dem Richter sein Amt dadurch zu erleichtern, daß sie durch Erforschung des Gesetzes und der Lebensverhältnisse die sachgemäße Entscheidung vorbereitet. In solchen Fällen soll sie den Weg der Normgewinnung offen bekennen und nicht durch den Schein begriffliche Ableitung verschleiern.

Das Primat der Logik wird deshalb verdrängt durch ein Primat der Lebensforschung und Lebenswertung (Heck [64]).

Das Wort „Interesse“ ist selbstverständlich im weitesten Sinne zu verstehen, als jede „kulturelle Begehrungsdisposition“, so daß nicht nur wirtschaftliche, materielle, sondern ideelle Interessen mit zu beachten und zu bewerten sind (Stoll [65], Heck [66]). Dort erwähnt auch Heck, daß die Interessenforschung nicht mit der Ermittlung des Zweckes befriedigt ist, sondern darüber hinausgreift. — So ist verständlich, wenn sich Stoll (67) gegen Herbert Meyer wendet (68) und ihm vorwirft, daß er mit der Lehre der Interessenjurisprudenz nicht vertraut ist. Bei Meyer (68) heißt es: „Als ob nicht von jeher jeder tüchtige Richter bestrebt gewesen wäre, der wirtschaftlichen (!) Interessenlage gerecht zu werden.“

Die Interpretation von Rechtsbegriffen stellt also ein teleologisches, wertbeziehendes Verfahren dar. „Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts“ (J. Ihring). Wir können an Windelband-Rickert (siehe oben) anknüpfen und fragen, welche Merkmale begriffswesentlich sind und wonach die Wesentlichkeit beurteilt wird. In der Naturwissenschaft fällt das Wesentliche, Wissenswerte mit dem zusammen, was an ihm gattungsmäßig ist, in der Geisteswissenschaft ist es das Einmalige, Besondere, das Einzigartige, Unersetzliche, seine Individualität.

„Von den individuellen müssen wesentliche und unwesentliche unterschieden werden, sonst würde die individualisierende Wissenschaft in der Fülle der individuellen Tatsachen ertrinken“ (Radbruch [69]). Damit ist aber kein Urteil in bezug auf die Objektivität der einen oder der anderen Methode gefällt. Denn „in Wahrheit ist das Höchste, was der Mensch erreichen kann, die Objektivierung seiner Gedankenwelt“ (Stammler [70]), und in beiden Fällen handelt es sich um Bewußtseinsinhalte. Daß auch die Rechtswissenschaft für bestimmte Zwecke, z. B. für das System, der generalisierenden Methoden bedarf, sei hier nur erwähnt. Auf die Bedeutung des Systems werden wir später eingehen. Für die Interpretation, für die Feststellung des Inhalts, des Bereiches eines Rechtsbegriffes, also die Feststellung eines Gegenstandes in seiner Einmaligkeit, in dem zur Frage stehenden Fall muß individualisierend, wertbeziehend vorgegangen werden.

Worauf hat sich das Wertungsverfahren zu beziehen? Rickert meint, es könnten nur allgemein anerkannte Werte sein, Kulturwerte, oder Werte, die allen Gliedern der Kulturgemeinschaft wenigstens zuge-

mutet werden können. Die Rechtsnorm ist also Kulturnorm (M. E. Mayer [71]).

Kultur ist aber ein höchst komplizierter Begriff, über dessen Grenzen sich streiten läßt. Daher ist es ein Verdienst Nicolais, wenn er noch einen Schritt weitergeht, an der neueren Vererbungs- und Rassenwissenschaft anknüpft und seine rassengesetzliche Rechtslehre aufbaut. „Aus dem angegebenen Empfindungsvermögen und der angeborenen Schöpferkraft heraus bringt eine reinrassige Menschengruppe zu jeder Zeit fortdauernd dieselben Gefühle und Gedanken, dieselben seelischen Schwingungen und dieselben Wertungen hervor, und zwar gleichartig in jedem Blutsgenossen. Das ist der „Volksgeist", der auch nach Savigny durch die Generationen hindurch gewisse gleichbleibende Ueberzeugungen schafft, die eben Quelle des Rechts sind.

Insoweit steht die Lehre Savignys durchaus in Einklang mit den Ergebnissen der neuen Wissenschaft. Der „Volksgeist" ist eben tatsächlich durchaus keine „vage" und „mystische" Idee, sondern unter dem Gesichtspunkte der Rasse eine vollkommen faßbare Größe, die man auch „Rassenseele" genannt hat, und deren Wirken im Geistesleben der Völker und in der Geschichte überall feststellbar ist. Es handelt sich hierbei nicht um Romantik, sondern um eine naturwissenschaftlich und geisteswissenschaftlich in gleicher Weise erkennbare, reale Größe."

Jede Gesetzschaffung hat einen bestimmten Zweck. Im allgemeinen sollen Werte, an denen eine Gruppe von Menschen oder die Allgemeinheit Interesse hat, geschützt werden. Es handelt sich im allgemeinen um Lebens- oder Kulturgüter. So wird durch den Rechtssatz, der ein Rechtsschutz ist, aus dem Kultur- oder Lebensgut ein Rechtsgut (Schwinge [72] Einwand gegen diesen Wortgebrauch bei Heck [73]).

Wir fassen mit Ihering (74) zusammen: „Der Bildungsprozeß des Rechts ist keine Sache der bloßen Erkenntnis, wie bei der Wahrheit, sondern Sache des Kampfes der Interessen, und die Mittel, durch welche er ausgekämpft wird, sind nicht Gründe und Deduktionen, sondern Aktiven und Energie des nationalen Willens. Es kann also zu keiner Vermittlung zwischen der Interessenjurisprudenz und der formalen Methode kommen; es stehen sich hier wirklich zwei Welten, zwei Vorstellungswelten, gegenüber." Das sieht Jockel (75) nicht, der glaubt, den heutigen Streit um Kelsen rein erkenntnistheoretisch betrachten zu können; während Kelsen in seiner Polemik gegen Smend (nach Köttgen [76]) doch selbst zugegeben hat, daß er seinen eigentlichen Grund in den verschie-

denen Weltanschauungen hat. Kelsen verteidigt sich gegen die Vorwürfe seiner formalen Methode: „Der einer rein formalen Methode immer wieder gemachte Vorwurf, daß sie unbefriedigende Resultate liefere, weil sie nicht das wirkliche Leben erfasse, das tatsächliche Leben unerklärt lasse, beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens der Jurisprudenz, die eben die Wirklichkeit der Seinswelt nicht zu erfassen, das Leben nicht zu „erklären“ hat.“

Nachdem wir erkannt haben, daß der Zweck und die Wertbezogenheit des Gesetzes die Richtschnur für unsere Begriffsfeststellung ist, fragen wir jetzt, wie wir zu der Kenntnis der Ratio des Gesetzes kommen; denn unser Verfahren wäre hinfällig, wenn wir zu keiner faßbaren Vorstellung von den Gütern kämen, die das Gesetz schützen will.

Wie stellen wir den Zweck des Gesetzes, das Rechtsgut, das geschützt werden soll, fest? — „Zunächst sucht der Richter aus den Worten und Wendungen der Gesetzesvorschrift, wobei meist schon der gewöhnliche Sprachgebrauch hinreichende Weisungen geben wird, aus dem Zusammenhang, in dem die Norm im Gesetz gebraucht wird, und aus anderen, hier nicht weiter zu verfolgenden Anhaltspunkten zu entnehmen, welches der Zweck der Vorschrift sein wird. Hat der Richter diesen Zweck, der durchgehendst ziemlich offen zutage liegen wird, damit erfaßt, so hat er schon die Handhabe gewonnen, um nun Sinn und Bedeutung der vom Gesetzgeber gebrauchten Begriffe und Wendungen schärfer umreißen und daran dann endlich die genaue Tragweite des Gesetzes ermitteln zu können“ (77) (Müller-Erzbach).

In vielen Fällen wird es aber unmöglich sein, das geschützte Rechtsgut, den Zweck eines Rechtssatzes zu ergründen, weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Zusammenhang innerhalb des Gesetzes, noch aus der Entstehungsgeschichte. Für das Staatsrecht ist das oft erkannt worden (Schwinge [78]). — Die Interessenjurisprudenz kommt aber leicht um diese Verlegenheit herum. „Das Meiste und Beste, vielleicht das eigentlich Entscheidende entnehmen wir nicht in geschriebenen Rechtssätzen, sondern wir folgern es unmittelbar aus den für das Rechtsgebiet maßgeblichen Gerechtigkeitsprinzipien, aus dem Wesen der Institute, aus den Legitimitätsvorstellungen der Zeit und der Gemeinschaft, in denen wir leben“ (Erich Kaufmann [79]). Der Staatsrechtslehrer Triepel (80) bekennt sich ebenfalls zu der überpositivistischen Methode: „Ohne den Glauben an irgend etwas „Ueberpositives“ kommen wir nicht durch. Jeder, auch bei den scheinbar einfachsten Fällen, muß doch

schließlich rekurrieren auf Gedanken, die er im Gesetz nicht findet, die er entnimmt der überpositiven Lebensform." Daß diese Lehre, zu der sich die meisten Strafrechtler bekennen (Sauer [81], E. Heinitz [82], E. Wolf [83], Schwinge [84]), weitere Anhänger finden wird, dazu wird die nationalsozialistische Rechtsauffassung, die sich selbstverständlich auch auf die Methoden der Rechtsfindung auswirken wird, beitragen.

Wir können mit Somló (85) noch einmal die völlige Freiheit des Inhalts der Rechtsbegriffe von den Normen feststellen: „In dieser Hinsicht ist sie (die Jurisprudenz) an gar nichts gebunden. Weder an die Worte der zu verarbeitenden Normen, noch an die Begriffe, die durch diese Worte gedeckt sein wollen, noch an irgendwelche Anordnung von Sätzen. Die Jurisprudenz ist also nur an den Normgehalt gebunden, nicht an die Form seines Ausdrucks, sie kann bessere, geeignetere Worte als auch Begriffe zum Ausdruck des wiederzugebenden Normgehalts prägen."

„Jeder Rechtssatz ist auf seinen Interessengehalt zu prüfen" (Heck [86]). Dann ist zu untersuchen, ob der vorliegende Rechtsfall die gleiche Interessenlage enthält, nur dann kann der Rechtssatz auf ihn angewandt werden. „Während also für die Begriffsjurisprudenz die Rechtsaussagen und die darin enthaltenen Begriffe den Willen des Gesetzes enthalten, siegt für die Interessenjurisprudenz der Wille des Gesetzgebers in den gesetzlichen Werturteilen über die angeschaute Interessenlage. Auch die Interessenjurisprudenz kennt eine Subsumption, aber keine begriffliche, logische, sondern eine interessenvergleichende, teleologische" (Stoll [87]).

Wir wissen sehr wohl, warum wir selbst mit Wiederholungen nicht sparen, um die richtige Methode von allen Seiten zu beleuchten. Der Krebsschaden sitzt zu tief, so daß wir sogar diese „politische Methodik" anwenden müssen, um uns von der bisher herrschenden Auslegungsmethodik frei zu machen.

Ueber die Notwendigkeit eines „Systems" bestehen gar keine Zweifel. Es ist vorhanden, es wirkt auch. Aber wo muß unsere kritische Einstellung einsetzen, damit seine Auswirkung auf die Rechtsfindung nicht zu einem sozialen Schaden wird?

3. Die Bedeutung des Systems für die Rechtsfindung.

Eine besondere Bedeutung hat die Frage, wieweit das System des Rechts für die Rechtsfindung eine Rolle spielt. Der Interessenjurisprudenz ist oft der Vorwurf gemacht worden, sie sei ein Widerspruch gegen das System. Dieser Einwand ist längst widerlegt, und so kann

mit Recht Stoll (88) bei Würdigung der Verdienste der Tübinger Schule für die Interessenjurisprudenz unter Berufung auf Heck, Rümelin und Müller-Erzbach sagen: „Darüber hinaus hat sich die Interessenjurisprudenz aber gerade darum bemüht, eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der Begriffsbildung für die Rechtswissenschaft zu gewinnen. Die Tübinger Schule betont mit allem Nachdruck, daß Normierungs-, Erkenntnis- und Formulierungsprobleme scharf zu scheiden sind. Wer angesichts dieser Sachlage ihr vorwirft, sie vernachlässige die Begriffsbildung oder verachte das System, wird an ganz konkreten Beispielen zu zeigen haben, worin die Interessenjurisprudenz gefehlt habe und wie sie im gegebenen Falle den Begriff hätte richtig bilden müssen."

Wir wollen hier nicht die Frage nach der Bildungsweise des Systems stellen, sondern es und seine abgeleiteten Begriffe für unseren Zweck als gegeben annehmen. Wir können uns aber nicht zu der Ansicht Schönfeldts (89) bekennen, daß das System nicht Schöpfung unseres Verstandes, sondern die ewige Ordnung der Dinge sei. Wir wenden uns also dagegen, wenn er daraus folgert, die Rechtsbegriffe werden nicht gebildet, sondern nachgebildet, das System nicht erfunden, sondern gefunden (90). So wollen wir mit Radbruch auf eine Möglichkeit der Systembildung hinweisen (91): „Es gibt deshalb eine zweifache Konstruktion und Systematik, eine kategoriale und eine teleologische. Kategorial ist z. B. die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht, dagegen sind etwa Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht teleologische Begriffe." Neben dem System, das sich lediglich aus Allgemeinbegriffen unter Ablehnung jeder „außerrechtlichen" Gesichtspunkte für dessen Bildung zusammensetzt, steht also das teleologische System.

Unsere Frage lautet: Welche Bedeutung haben die Begriffe des Systems und das System selbst für die Feststellung des Rechtsgutes des einzelnen Gesetzes und der Interpretation von Rechtsnormen. Das ist also eine ganz andere Frage als jene nach dem Erkenntniswert des Rechtssystems. Diese bedeutet den Wert für die „Neuredaktion eines gegebenen Rechtsinhalts" (Somló [92]) unter dem Gesichtspunkt der Wertung der Interessen, jene den Wert für das Begreifen des Rechts unter dem Gesichtspunkt einheitlichen Ordnens. Die Antwort ergibt sich von selbst: Für ein teleologisches, wertbezogenes Rechtsfindungsverfahren kann nur das System passen, nur das System Erkenntniswert haben, das auf teleologischem Wege zustandegekommen ist. Gibt es doch eine Handhabung, jenem „Ueberpositiven" (Triepel), jenem „Wesen der Institute" (Kauf-

mann), jenen „herrschenden kulturellen Anschauungen“ und „herrschenden Wertbestrebungen innerhalb der rechtssetzenden Gemeinschaft“ (Rickert) faßbar näher zu kommen, denn das teleologische System ist ein Ergebnis all dieser doch ziemlich unfaßbaren Maßstäbe.

Nun meinen wir nicht, daß dieses System uns eine Handhabe gibt, aus seinen Begriffen, die im Verhältnis zu den Normen übergeordnete Begriffe sein müssen, formallogisch den Inhalt der einzelnen Normen durch Deduktion zu bestimmen. Dieses teleologische System, „das System, das Leben zeugt“, kann nur den Sinn haben, mitzuhelfen durch die Feststellung seines Rechtsguts, die Tendenz anzugeben, nach der die einzelne Norm gewertet werden muß. — Danach kann „aus dem formallogischen System kein Rechtssatz für eine teleologische Ordnung gewonnen werden“ (Stoll [93]).

Die Interessenjurisprudenz stellt sich so offensichtlich als eine Ueberwindung des bisher herrschenden Positivismus dar, zum mindesten für das Begriffsbildungsverfahren.

4. Die Geltung des Gesetzes.

Wie liegen aber die Verhältnisse bezüglich der Geltung des Gesetzes? Diese Frage wird für unsere Aufgabe dann sehr bedeutungsvoll werden, wenn sich herausstellen würde, daß der Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch zu dem durch das Wertbeziehungsverfahren erhaltene Rechtsgut steht oder sich mit ihm nicht völlig deckt. Wieweit ist der Richter an eine bestimmte Gesetzesnorm absolut gebunden? In welchen Fällen muß teleologisch verfahren werden, etwa nur in den in den Gesetzen nicht geregelten Fällen, bei Gesetzeslücken? Stellen etwa Widersprüche des Gesetzes zu dem Rechtsgut derartige Lücken dar? — So wird unsere Problemstellung zu einer Frage nach den Rechtsquellen. Wir müssen auch deshalb die Frage nach den Quellen des Rechtes allgemein stellen, weil wir für unsere Aufgabe feststellen müssen, wieweit die Urteile höherer Gerichte als Präjudizien Bedeutung haben.

Die Frage nach den Rechtsquellen soll nicht etwa bedeuten, die Frage nach dem Ursprung des Rechtes zu stellen. Darin möge der Psychiater Hoche in seiner naturwissenschaftlichen Untersuchung über „Rechtsgefühl in Justiz und Politik“ (94) recht haben: „Ich selbst bin viel zu sehr von dem zeitlichen und sachlichen Uebergewicht aller gefühlsmäßigen Seelenzustände überzeugt, um nicht im Rechtsgefühl, gleichviel in welchen primitiven Formen, die Quelle des Rechts zu sehen und nicht umge-

kehrt . . .“ (Seite 30). „Für die Auffassung des unbefangenen Menschen ist es selbstverständlich, daß das Rechtsgefühl der psychologische Urquell des Gesetzes ist und daß dieses Daseinsberechtigung und innerliche Kraft nur besitzt, solange es seinem Mutterboden nicht entfremdet wird“ (Seite 44). Für unsere Untersuchung müssen wir aber die Frage nach den Quellen des Gesetzes in bezug auf seine Geltung stellen.

Nun ist das gefundene Rechtsgut selbst nicht Geltungsgrund, sondern nur ein wichtiges Hilfsmittel der Rechtsgewinnung, also des Verfahrens zur Feststellung des Rechts. (Siehe Metzger (95), dessen Untersuchung über den Begriff der „Rechtsquellen“ wir hier folgen.)

Nachdem Metzger — und auch aus anderen Gründen Stammler (96) und Kelsen — der Rechtslehre wegen ihrer emotional teleologischen Bestandteile den Charakter der Rechtsquelle abgesprochen haben, bleiben lediglich „Gesetz“, „Gewohnheit“ (Uebung) und „Richterspruch“ übrig.

Der Richterspruch ist als Rechtsquelle für das Recht des Einzelfalls unbestritten. Res judica jus facit inter partes. „Rechtsanwendung ist also Rechtsschöpfung“ (Seite 40). Sie ist nicht „originäre Rechtsquelle“, sondern vom Gesetz bestellte Rechtsquelle. Somit ist der Ursprung dieser Quelle das Gesetz. Aber auch für andere Rechtsfälle kann der Richterspruch (für einen Einzelfall) Rechtsquelle sein. Im englischen Recht ist der Richter als Organ des Souveräns ohne weiteres rechtschaffendes Organ. Im deutschen Recht fehlt die Präjudizienbindung. Wohl besteht ein sogenannter Gerichtsgebrauch, das bedeutet aber nichts anderes, als daß der Ursprung dieser Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht, die Uebung ist.

Für das Arbeitsrecht, wozu die Sozialversicherung und damit die zu betrachtende Verordnung zu rechnen ist, müssen wir hier eine wichtige Ausnahme erwähnen. Der Gerichtsgebrauch muß hierfür jedenfalls insoweit als Rechtsquelle anerkannt werden, als den Entscheidungen oberster Behörden hier kraft Gesetzes verbindliche Rechtsfolge über den Einzelfall hinaus beigelegt wird. Dies gilt vorläufig nur für gewisse sogenannte grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (§ 1459 und 1715a RVO., § 281 AVG., § 197, 2 RKnG.). Paragraph 1715a der RVO. besagt: Ueber gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, kann ein Senat des RVA., auch ohne daß ihm ein Einzelfall Anlaß dazu bietet, eine

grundsätzliche Entscheidung treffen (Gesetz v. 29. 3. 1928 [97]). Andere Paragraphen sagen darüber aus, wieweit nachgeordnete Spruchbehörden an diese grundsätzlichen Entscheidungen gebunden sind.

Für unsere allgemein gestellte Frage bedeutet dieses Verfahren nichts anderes als die Uebertragung des Rechtes, Gesetze zu machen — wenn auch in einem gegebenen Umfange —, vom Gesetzgeber auf eine nachgeordnete Behörde. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme läßt sich sehr streiten, stellt sie doch anscheinend den Höhepunkt des „Präjudizienkultes" dar, den Nicolai scharf geißelt (98). Für unsere Untersuchung spielt die Geltung der grundsätzlichen Entscheidungen keine Rolle, da bisher für die zweite Verordnung sehr selten derartige Entscheide gefällt worden sind, und die gefällten Entscheidungen für unsere Untersuchung infolge der einschränkenden Formulierung unseres Themas nicht in Betracht kommen.

So bleiben als Ursprung des Rechts lediglich Gesetz und Gewohnheit. Nachdem Metzger die Ansicht Kelsens, welcher der Rechtswissenschaft nur eine normative Grundlegung gibt und so die Seinselemente der Rechtslehre ausschließt, als mangelhaft ablehnt, kommt er zu der Erkenntnis (Seite 31), daß Grundnorm und Gesetzesakt nicht die einzigen Quellen des gesetzlichen Rechtes sind, denn „das Gesetz ist als (durch die Grundnorm legitimierte) Rechtsquelle nichts Fertiges. Damit es uns sage, was aus ihm im einzelnen an Recht entspringt, bedarf es der „Auslegung" „der historischen Faktizität", das heißt der Tatsächlichkeiten, aus denen der Wille des Gesetzgebers oder der Wille des Gesetzes entspringt".

Ohne auf den begrifflichen Umfang vom „Gewohnheitsrecht" näher einzugehen, stellen wir aus der Erfahrung fest, daß die Gewohnheit (Uebung) tatsächlich Rechtsquelle ist. Früher glaubte man, daß eine derartige Rechtsbildung aus dem Gesetz durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung begründet wäre, damit wäre dann das Gesetz die einzige Rechtsquelle. Aber diese Annahme widerspricht den Tatsachen des Lebens, sie steht nicht im Einklang mit der Rechtserfahrung; diese lehrt, daß Gewohnheit auch ohne gesetzliche Sanktion entsteht, daß die Gewohnheit vielfach stärker ist als das Gesetz (Seite 35). Heute ist durchaus herrschend die Annahme einer Eigengeltung des Gewohnheitsrechtes. Zwischen Gesetz und Gewohnheit ist es „kein Rechtsstreit, sondern eine Machtprobe" (Radbruch [99]). „Macht ist Tatsache, Faktum." So erscheint Jellineks „normative Kraft des Fak-

tischen" als einzige Rettung aus dem sonst unlösbaren Dilemma. Ja diese normative Kraft des Faktischen erscheint letzten Endes auch als einzig möglicher Rechtfertigungsgrund „der Grundnorm" selbst, die sonst eine bloße „Hypothese" bliebe und keine „Geltung" besäße. Die normative Kraft des Faktischen ist also an dieser Stelle die Rechtsquelle, auf welche Gesetz und Gewohnheit zurückgehen, mag man hier ausgehen von der brutalen (!) „Machttheorie, wonach gilt, was die Macht hat, oder von der verfeinerten Anerkennungstheorie", wonach in irgendeiner Weise auf die Anerkennung seitens der Rechtsunterworfenen Bezug genommen wird. So oder so: nicht mehr ein normallogischer Satz, sondern eine soziologische Tatsächlichkeit ist Geltungsgrund, ist Quelle des Rechts (Seite 36/37).

Ohne die tatsächlichen realen Verhältnisse zu würdigen, bleibt Schwinge (100) bei der Frage der Geltung des Rechtes an der absoluten Gesetzesgebundenheit (Seite 23) und kommt nach einer kurzen Untersuchung zu dem Ergebnis: „Wem Rechtssicherheit und Ordnung höher stehen als Auflösung und Anarchie, muß deshalb an diesem Positivismus festhalten." So sagt auch Reichel (101) aus dem gleichen Grunde, „das Recht soll zwar tunlichst gerechte Ordnung, es soll zunächst einmal Ordnung schaffen, ist auch ein ungerechter Rechtssatz zu ertragen, doch auch gilt der Richterspruch contra legem vigentim der konkreten Ordnung, die die abstrakte Ordnungswidrigkeit in Kauf nehmen will". „Rechtskraft geht vor Gesetzeskraft." Bei Schwinge herrschen also die teleologischen Dinge „der Ordnung" — Ruhe und Friede könnte man auch sagen — über die Geltung aus Macht. Dagegen bekennt Beling (41 S. 9) — „ohne dem Positivismus untreu zu werden" (?) — sich zu einem anderen Ursprung des Rechts. „Der Urquell des Rechts war weder Gesetz noch Gewohnheit, sondern die — weder halb (Gewohnheit) noch ganz (Gesetz) geäußerte — Volksüberzeugung. Denn einmal ist die Gewohnheit als communis opinio nichts anderes als verdichtete Volksüberzeugung. Und das Gesetz würde, ohne Anteil am positiven Recht zu haben, in der Luft hängen, wenn nicht die „Gesetzgeber" kraft der Ueberzeugung der tonangebenden Schicht legitimiert wären, im Namen des Verbandes rechtssetzend aufzutreten . . . Jene massenpsychologische Tatsache, der Komplex der Vorstellungen der tonangebenden Schicht des Verbandes darüber, in welchen Bahnen sich das gesellschaftliche Leben bewegen soll, ist derjenige Wirklichkeitsfaktor, der durchgehend die „Positivität" von Normierungsinhalten bedeutet" (Seite 10). Es soll hier nicht

näher untersucht werden, ob tatsächlich in der tonangebenden Schicht das Recht wurzelt, sondern auch unter Hinweis auf Wierlings Anerkennungstheorie und Ehrlichs soziologischer Jurisprudenz sei damit nur dargelegt, daß der Geltungsgrund der Gesetze nicht in diesen selbst liegt. (Vergleiche auch dazu die Kritik der Belingschen Arbeit durch Lorenz [102].)

Einen Schritt weiter geht noch Metzger und mit ihm die Mehrzahl der lebenden Rechtsphilosophen. Der empirische Geltungsgrund des Rechts sowohl für das Gesetz als für das Gewohnheitsrecht, zwischen denen die Macht entscheidet, liegt in der normativen Kraft des Faktischen. Aber gelten sie damit wirklich? „Bloß empirische, bloß relative Geltung ist ein Widerspruch in sich. „Gelten" bedeutet seinem Wesen nach absolutes Gelten, bloße Macht „gilt" nicht, sie „wirkt" nur . . . wie ist „geltendes" Recht — wenn es solches geben soll — möglich? Nur eine Antwort kann es auf diese Frage geben: „wenn seine Positivität, seine empirische Geltung zugleich im Absoluten, in der nationalen Rechtsidee, methodisch gesprochen, im Naturrecht begründet ist" (Seite 43/44). Metzger begründet seine Stellung mit der Uebereinstimmung zwischen rationaler Rechtsidee und Positivität des Rechts. Der Inhalt der Rechtsidee ist Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, und mit der Rechtssicherheit nimmt sie den Gedanken der Positivität in sich auf. —

Und auch Nicolai hat wohl die gleiche Erkenntnis: „Solches Gewohnheitsrecht ist genau so zu betrachten wie das vom Staate gesetzte Recht. Es hat die gleiche Kraft wie dieses, kann also auch geschriebene Rechtsnormen abändern. Es hat aber auch mit dem Gesetzesrecht auch das gemeinsam, daß es als richtig oder unrichtig gewertet werden muß." „. . . Quelle des Gewohnheitsrechtes ist das Rechtsgewissen des Volkes, der Volksgeist, der aus der Rasseveranlagung seine bestimmte Ausprägung erhält." . . . „Es gibt auch schlechte Gewohnheiten und üble Bräuche, die eine Entartung des Rechts anzeigen. Die Voraussetzung allen Rechts ist aber seine sittliche Richtigkeit, daß heißt, der Rechtssatz muß der lebensgesetzlichen Rechtsidee entsprechen" (Seite 47).

Wir können daraus mit Reichel (103) folgern: „Der Richter hat eine lex scripta, die früher in Geltung stand, nicht mehr anzuwenden, wenn sie inzwischen durch entgegenstehende Gemeinschaftsüberzeugung außer Kraft gesetzt ist."

„Ein Gesetz tritt ferner außer Kraft, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen es erlassen und auf die es gemünzt war, sich inzwischen dergestalt geändert haben, daß der Sinn und Zweck, den es ehedem verfolgte, fortgefallen oder nicht mehr erreichbar ist“ (104).

B II. Das Rechtsgut der sozialen Unfallversicherung.

Durch die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die UV. unterliegt die VO. dem Rechtsgut der Sozialversicherung. So ergibt sich für uns die Frage nach dem Zweck der Unfallversicherung bzw. der Sozialversicherung. Es ist keine Zufälligkeit, daß die soziale Unfallversicherung nach ihrer Gesetzesquelle als drittes Buch in der Reichsversicherungsordnung enthalten ist und so den Zusammenhang auch in ihrem Rechtsgut mit der Sozialversicherung dokumentiert.

Es gehört die Unfallversicherung als ein Teilgebiet der sozialen Versicherung in seiner rechtlichen Beziehung zum Arbeitsrecht, wenn auch gerade die Unfallversicherung in den Anfängen ihrer Entwicklung privatrechtliche Beziehungen hatte und von dem privatrechtlichen Grundsatz des Schadenersatzes beherrscht war. Durch einige Artikel der Reichsverfassung, besonders durch den Artikel 161, die teils allgemeinprogrammatischer Art sind (151, 157), wird formell der inhaltliche Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht unterstrichen. „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“ (Artikel 157).

„Gegenstand des Arbeitsrechts ist im Rechtssinne nicht der „Schutz der Arbeitskraft“ als solcher (Artikel 157), sondern deren Verwendung“ (Kaskel-Dersch [105]), denn ein solcher Schutz entsteht erst durch ein Arbeitsverhältnis, das ein Rechtsverhältnis sein muß; man kann daher den Begriff des Arbeitsrechts ebensowenig aus dem Begriff „Arbeit“ ableiten, wie den Begriff des bürgerlichen Rechts aus dem Begriff des Bürgers. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Entwicklung, die aus der Ratio der „sozialen Frage“ heraus Rechtssätze bestimmten Inhalts geschaffen und diese Rechtsinstitute schließlich zu einer eigenen Rechtsdisziplin vereinigt hat.

Im Gegensatz zum Arbeitnehmerschutz, dessen Aufgabe unter anderem die Verhütung eines Schadens ist, der „dem Arbeitgeber in Ansehung der von ihm beschäftigten Personen eine einseitige öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber der Staatsgewalt“ auferlegt, namentlich die Pflicht zu einer bestimmt gearteten Fürsorge, mildert oder

beseitigt die Sozialversicherung einen entstandenen Schaden (z. B. nach Krankheit, Unfall). Sie „gewährt dagegen den Arbeitnehmern ein einseitiges, subjektiv öffentliches Recht gegenüber der Staatsgewalt, nämlich den Entschädigungsanspruch bei Eintritt eines Versicherungsfalles (106)" (Kaskel-Dersch).

Die Frage, ob die soziale Unfallversicherung eine „Versicherung" oder „Fürsorge" im Rechtssinne ist, ein Streit, der schon seit Beginn dieses Jahrhunderts eifrigst aber ebenso fruchtlos ausgefochten wird, ist für unsere Fragestellung nach dem Zweck des Gesetzes nicht so wesentlich, da durch diese Formulierung nur Teilbestandteile, sei es das technische Prinzip der Mittelaufbringung oder sei es die Leistung der Institution, in den Vordergrund rückt. Wird für das Fürsorgeprinzip als notwendiges Kriterium in Anspruch genommen, daß allen bedürftigen Staatsangehörigen ein staatspolitisch begründeter Rechtsanspruch auf Versorgung gewährt wird (Schoenlank [107]), so spricht eine rechtlich begründete Vorsorge, die nur einen Teil der Staatsbürger umfaßt, nämlich die in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen, wie das bei der Sozialversicherung zutrifft, weder für die Ablehnung des Versicherungscharakters noch des Fürsorgecharakters, denn die Totalität der Umfassung ist für die Fürsorge eine willkürliche Bedingung. —

Es ist auch von Schoenlank behauptet worden (108) unter Berufung auf die Begründung zur ersten Unfallversicherungsgesetzesvorlage (109), auf die berühmte kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881, auf Herkner (110) und Kumpmann (111), daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre und daß es Aufgabe der Sozialversicherung sei, die Arbeiterklasse (im weiteren Sinne: Bevölkerungsgruppen, „die der Arbeiterschaft wirtschaftlich mehr oder weniger nahestehen") die von der kapitalistischen Wirtschaftsweise versagte Existenzsicherung zu ermöglichen und damit das grundlegende Merkmal des proletarischen Daseins, die Existenzunsicherheit, in seinen Folgen zu bekämpfen. „Existenzsicherung des Proletariats in bestimmten Notfällen" heißt es im gleichen Atemzuge, und Schoenlank beruft sich auf eine große Anzahl Autoren, die in „gleichem oder ähnlichem Sinne" die Aufgabe der Sozialversicherung bezeichnen, ohne zu merken, daß das eine ganz gewaltige Einschränkung ist. Dabei nimmt Schoenlank unberechtigterweise andere Autoren für ihre Auffassung in Anspruch (z. B. Kaskel-Sitzler [112]), ebenso ist im Leitfaden des Reichs-

versicherungsamtes (113) keine Rede von einer „Existenzsicherung“ als Aufgabe der Sozialversicherung. Die Existenzsicherung wird mit dem nichts oder sehr viel sagenden Ausdruck als Funktion der Sozialversicherung belegt und es heißt dann (Seite 25): „Man kann diese Entwicklungstendenz zur Funktionserfüllung als das „Fürsorgeprinzip in der Sozialversicherung bezeichnen.“

Es wäre ein einfaches Mittel, könnte man die Existenzsicherung des Proletariats durch Institution, wie etwa die Sozialversicherung, bei für diesen Zweck idealster Gestaltung, das heißt, Erweiterung der Leistungen und des umfassenden Personenkreises, erreichen. Was heißt denn überhaupt „Existenzsicherung“? — Ganz abgesehen von dieser Frage, denn die Grenzen der Existenzmöglichkeiten müssen doch auch gezeigt werden, ist die Sozialversicherung nicht in der Lage, die Existenzsicherung des Proletariats zu garantieren. Die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahre 1933 zeigte uns das ganz deutlich, und diese ist nicht nur eine Frage der Wirtschaftsform. Die Sozialversicherung kann einerseits die Existenzsicherung des Proletariats nicht erfüllen, andererseits leistet sie viel mehr als die lediglich Existenzsicherung eines Teils der versicherten Arbeitnehmer.

Wir stellen vielmehr den versicherungsüblichen Begriff des Schadens und seine Festsetzung in den Mittelpunkt unserer Betrachtung. Wir haben zu fragen, ob der Schaden, der durch die Sozialversicherung ersetzt werden soll, ein subjektiver Schaden des Arbeitnehmers ist oder ob noch andere Stellen an dem Schaden, der das arbeitende sozialversicherte Individuum trifft, interessiert sind. Schaden drückt etwas Negatives aus. Was soll denn aber, positiv ausgedrückt, geschützt werden? Das ist der versicherungsübliche Begriff des „Interesses“. Und unsere Frage lautet jetzt: Soll durch die Sozialversicherung lediglich das subjektive Interesse geschützt werden, oder ist es ein anderes Interesse, ein objektives kann man es nennen, was geschützt wird?

In der Privatversicherung werden subjektive Interessen geschützt; Lebensgüter, die einem Schaden ausgesetzt sind. Es ist ein Vermögensgut, welches dem Versicherten durch den Versicherungsfall entzogen werden würde. „Versicherungsschaden ist der Verlust seines Vermögenswertes“ (Kisch [114]). Das ist das wesentliche Kennzeichen des objektiven Interesses, daß es eine von dem Versicherten unabhängige Größe darstellt. Das heißt, es stellt in seinem Inhalt einen wirtschaftlichen Wert dar, auf den der Versicherte keinen Einfluß hat. Das objek-

tive Interesse gehört zu einer Versicherung, die ohne Einfluß des Versicherten zustande kommt. Objektives Interesse stellt aber keinen Durchschnittswert dar. Die Größe ist variabel, abhängig von den Wertbeimessungen der daran interessierten Stellen. Objektives Interesse schließt aber auch nicht aus, daß als Teilsummand der Versicherte selbst daran beteiligt ist, ja daß sein Interesse sogar noch einen größeren wirtschaftlichen Wert darstellt, als der Wert des objektiven Interesses ist.

Wir werden später (Seite 33 f.) auf die beteiligten Stellen für die Interessengestaltung in der Sozialversicherung zurückkommen. Hier genügt vielleicht der Hinweis, daß die Wertbeimessung des objektiven Interesses das Ergebnis der sozialen Stellung des Arbeitnehmers im Staate ist. Sie ist in einer Versicherung, die eine wirtschaftliche Einrichtung ist, ein Ausdruck in wirtschaftlichen, geldlichen Werten. Das subjektive Interesse des Versicherten ist in dem objektiven Interesse soweit enthalten, wie er — oder seine Berufsklasse — es verstanden hat, bei dem sozialen Ausgleich der Wertung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers sich durchzusetzen.

Es stellt sich das Rechtsgut, das durch die Unfallversicherung geschützt werden soll, als objektives Interesse dar, und so treten völlig all die Kriterien in den Hintergrund, die als Wesen, Wurzeln, Funktionen oder Grundlagen der Sozialversicherung bzw. Unfallversicherung genannt worden sind, aber eine gewisse Bedeutung haben sie alle. So ist auch die Sozialversicherung eine zeitweilige Existenzsicherung für den Versicherten, wenn nämlich der Schaden, der die Existenz beeinträchtigen könnte — aber durchaus nicht immer zu tun braucht — durch ein versichertes Ereignis ausgelöst wird. Der Nachweis der Existenzgefährdung wird in keinem Versicherungsfall gefordert, und gerade die Tendenz der Sozialversicherung, ihren Umfang auch durch Erweiterung des versicherten Personenkreises zu vergrößern, wie es Schoenlank für die einzelnen Versicherungszweige gezeigt hat, auch Menschengruppen einzubeziehen, deren Existenz durch einen Versicherungsfall durchaus nicht immer gefährdet ist, den besser bezahlten Arbeitnehmer, spricht gegen die „Funktion" der Sozialversicherung als Mittel der Existenzsicherung. (Siehe auch die Stellungnahme der Deutschnationalen Volkspartei, in den Reichstagsberichten 1928.)

Wir wenden uns jetzt der Unfallversicherung zu. Hier wirken geschichtliche Momente zu ihrer Charakterisierung noch stark nach. So versucht Stahl (115), die Unfallversicherung als eine auf gesetzlichem Zwang beruhende, zugunsten der Arbeiter sich auswirkende

Kollektiv-Haftpflichtversicherung der Unternehmer zu begründen. Knoll (116) will nur zum Teil diese Begründung gelten lassen. Er glaubt dem Gedanken, der die Beitragsleistungen als Lohnergänzungen ansieht, der schon bei der Beratung des Reichshaftpflichtgesetzes 1871 (Abgeordnete Dunker, Lasker [117]) nicht unberücksichtigt blieb, eine starke Entwicklungstendenz zusprechen zu müssen. Auch Grieser (zitiert bei Stahl [118]), Manes (119) und Brucker (120) betrachten die Sozialversicherung als Lohnergänzung. Auf die Ansicht hin, daß der Schutz der Unfallfolgen als Bestandteil der Betriebskosten des Unternehmers zu betrachten ist, wurde auch am 13. 12. 1928 vom Reichstag (121) verlangt, daß die zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung mit einbezogen werden sollten. Stahl (122) sieht in dieser Auffassung wohl mit Recht einen „grundsätzlichen Irrtum", denn „der eigentliche Arbeitslohn" beruht auf dem Arbeitsvertrag, an dessen Zustandekommen Arbeitnehmer und Arbeitgeber als gleichberechtigte Parteien in freier Willensbestimmung mitwirken. Der Sozialversicherungslohn bestimmt sich dagegen unter Ausschluß vertraglicher Regelung nach den zwingenden Vorschriften der Sozialversicherungsgesetzgebung. In dem zunächst maßgeblichen Rahmen der Sozialverversicherung gesehen, ist er wirtschaftlich und rechtlich lediglich Leistung aus der gesetzlichen Zwangshaftpflichtversicherung der Unternehmer" (123). Wenn auch die Leistungen der Sozialversicherung als Teile des dem Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis geschuldeten Gesamtlohnes erscheinen, so ist das Arbeitsverhältnis, das einen volkswirtschaftlichen Begriff darstellt, nicht der Ursprung der Versicherungen, sondern das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis, das nicht mit dem in erster Linie volkswirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und mit einem Teil von diesem, dem Arbeitsvertrag, der auch ein Rechtsbestandteil des Arbeitsverhältnisses ist, zusammenfällt (Seite 45 ff.).

Diese Frage, ob die Unfallversicherung eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer oder eine Unfallversicherung der Arbeitnehmer ist, — ganz abgesehen davon, daß beide Begriffe sich inhaltlich nicht ausschließen —, ist insofern wichtig, wenn es sich um Dinge wie „Selbstverwaltung" oder „Beteiligung der Versicherten" handelt. Wer ist damit gemeint? Aber dieses Problem — die „Organisationsfrage" (Knoll) — hat für unsere Fragestellung keine Bedeutung.

Wir müssen versuchen, genauer festzustellen, wer an dem objektiven Interesse, das durch die Unfallversicherung geschützt werden soll,

beteiligt ist, um eine Handhabe zu haben, wessen Interessen wir bei der Interpretation von einzelnen Rechtsbegriffen zu berücksichtigen haben und welcher Art und wie groß die einzelnen Interessen sind. Einen Fingerzeig dafür gibt uns die Betrachtung der „Wurzeln" (Knoll [124]) der Unfallversicherung. Die Beseitigung der Schäden einer Unfallgefahr kann von drei Seiten in Angriff genommen werden: Die Selbsthilfe der gefährdeten Arbeiter, sei es durch Sparen — was bei schweren, womöglich in jungen Jahren erfolgten Unfällen und bei den besonders bedrohten Gruppen, die nicht die Mittel oder nicht den festen Willen zum Sparen haben, ziemlich wirkungslos wäre —, sei es durch private Versicherung. Aber ebenso scheitert eine freiwillige Versicherung an Einsicht und oft auch an Mittellosigkeit. Wenn der Weg also zur Zwangsversicherung führte, so kann auch, abgesehen, wenn man der modernen arbeitsrechtlichen Auffassung (Knoll) folgt, daß die Beitragsleistung durch den Arbeitgeber oder die Mittelaufbringung durch den Staat einen Teil des Lohnes ausmacht, aus menschlichen Gründen festgestellt werden, daß an dem Interesse zum großen Teil der gefährdete Arbeitnehmer, der seine Haut zu Markte trägt, beteiligt ist oder sein müßte.

Der Staat ist aus den verschiedensten Gründen an der Beseitigung der Schäden der Arbeitskraft interessiert. „Ein Kulturstaat kann einen Angehörigen nicht verhungern oder erfrieren lassen, muß also, soweit andere Vorsorge nicht getroffen, selbst mit dem Notwendigen eingreifen. Armenfürsorge, staatsethische, allgemeinpolitische und Gründe der Sicherheit weisen ebenfalls in diese Richtung" (Knoll [125]); also Fürsorge. Verdichtet sich diese Fürsorge zu einem rechtlichen Anspruch und wird der Gefährdete an der Aufbringung der Mittel beteiligt, so führt uns auch diese Wurzel zu einer Zwangsversicherung. „Verstärkt wird dieses durch das Streben des Staates, seine Fürsorgelast zu erleichtern." Durch die nationalsozialistische Auffassung über die Stellung des Arbeiters im neuen deutschen Staat wird diese Tendenz sehr stark unterstrichen.

Für die Beteiligung des Arbeitgebers führt Knoll 3 Gruppen an (Seite 7):

„a) Reste altväterlicher Gemeinschaftsgefühle, gesellschaftliche, ethische und politische Rücksichten, der neue Gedanke der Werksgemeinschaft, Berücksichtigung des Arbeiters am gemeinsamen Werke, Leistung verschiedenster Art, letztlich ausmündend in der

Errichtung von Versicherungskassen oder ihrer Unterstützung an Geldmitteln.

b) Haftung des Arbeitgebers für Schäden, die er schuldhaft dem Arbeitnehmer zugefügt hat, weiter entwickelt zur Haftung für Verschulden leitender Angestellter, zur Gefährdungshaftung aus vermutlichem Verschulden und schließlich ohne jedes Verschulden, dann Uebergang von der Haftung des einzelnen Unternehmers zur Haftung der Unternehmerschaft: Zwangsversicherung.

c) Anerkennung des alten, aber in neuerer Zeit zur Anerkennung immer mehr durchdringenden arbeitsrechtlichen Grundgedankens, daß vom Standpunkt des Arbeiters aus gesehen, die Arbeit nicht nur einen Lohn bringen muß, der den Unterhalt in gesunden Zeiten sicherstellt, sondern dazu auch eine Sicherung für die Unglücksfälle des Lebens zu bieten hat: Sozialversicherung als notwendige Lohnergänzung. Vom Standpunkte des Unternehmers: der Verbrauch der Arbeitskräfte ist notwendiger Bestandteil der Aufwendungen für die Herstellung, wie der Verbrauch an Sachgütern. Ihre Wiederherstellung oder ihr Ersatz gehört daher zu den notwendigen Herstellungskosten, die der Unternehmer zu tragen hat. (Sozialversicherung als Unkostenbestandteil.)“

Ueber den Verschuldungsgedanken des Unternehmers, der seinen Ursprung in dem Reichshaftpflichtgesetz (1871) hat, herrscht heute keine Meinungsverschiedenheit, da dafür kein Anlaß aus dem Gesetz vorliegt. Wohl hört man aber oft die Meinung, der innere Rechtsgrund für die Unfallversicherung sei die besondere Gefährlichkeit der Betriebe und Tätigkeiten, die der Gesetzgeber der Unfallversicherung unterstellt hat. Sogar im Reichstage war davon noch vor ein paar Jahren die Rede (126). Knoll sieht in der Tatsache, daß die besonders gefährdeten Betriebe von der Unfallversicherung erfaßt werden, nur einen praktischen äußeren Grund (Seite 13). „Die Bedeutung liegt darin . . . ., daß die Gesetzgebung sich zunächst auf die besonders gefährlichen Betriebe beschränkt, bei denen infolge der großen Zahl der Fälle ein Eingreifen vom Standpunkt der Allgemeinheit aus (nicht: vom Standpunkt des einzelnen Betroffenen aus) vordringlicher erscheint, als bei Beschäftigungsverhältnissen, in denen Unfälle seltener vorkommen. Als zweiter Grund für die vorläufige Auswahl bestimmter Betriebsgruppen spielt eine bedeutende, bisher nicht immer genügend gewürdigte Rolle der Umstand, daß die Unfallversicherung bei den großen und gefährlichen Be-

trieben bedeutend leichter organisatorisch durchzuführen war als bei der unendlich großen Zahl kleiner und kleinster, im allgemeinen nicht so gefährlicher Betriebe und Tätigkeiten" (Seite 14). Knoll legt dann weiter dar, daß es in der Entwicklung immer organisatorische Schwierigkeiten waren, die die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Betriebe verhindert haben. Wir glauben, daß diese organisatorische Schwierigkeit nicht lediglich technische Unmöglichkeit über die Organisation der Versicherungsträger gewesen ist, sondern wirtschaftspolitische Erwägungen die Ausdehnung verhindert haben.

Nur einmal ist von besonderen Gefahren im 3. Buch der RVO. die Rede. Nach § 543 steht dem RVA. das Recht zu, Betriebe ohne besondere Unfallgefahr aus der Versicherung auszuschließen. Weder der Bundesrat früher noch das RVA. haben davon Gebrauch gemacht. Völlig im Gegensatz zu der Schutzabsicht von besonders gefährdeten Betrieben steht auch, daß nicht nur die den versicherten (angeblich besonders gefährdeten) Betrieben eigentümlichen Gefahren umschlossen werden, vielmehr alle Gefahren, die durch den Betrieb geboten werden, und auch die Gefahren des täglichen Lebens, wenn sich der Versicherte diesen in einem versicherten Betriebe oder einer versicherten Tätigkeit ausgesetzt hat.

So haben in der Unfallversicherung auch Gedanken wie Verschulden des Unternehmers für den Unfall im Gegensatz zur alten Reichshaftpflichtversicherung keinen Platz; abgesehen von vorsätzlicher Verursachung des Schadens durch den Verletzten, ist auch so ein Folgen nachsichziehender Entlastungsbeweis abgeschnitten. — Die Unfallversicherung ist in dieser Beziehung reine Gefährdungsversicherung („Gefährdungshaftung", Stahl [127]).

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auch auf Tätigkeiten stellt keine Aenderung dar, die das Wesen der Unfallversicherung beeinträchtigen könnte. Tätigkeiten sind nur besondere Betriebsformen. „Die Versicherung der Tätigkeit ist lediglich als ein Anhängsel der den Schwerpunkt der Unfallversicherung bildenden Betriebsversicherung zu werten . ." Stahl (127).

Richter (128) glaubt, der Sozialversicherung und damit auch der Unfallversicherung den Versicherungscharakter absprechen zu müssen, weil sie auch die Aufgabe habe, Schäden zu verhüten. Er hat unrecht, wenn er glaubt, daß dies „eine der Versicherung im Rechtssinne fremde Zielsetzung" sei. Tatsächlich sind Maßnahmen, die einen Schaden verhüten sollen, auch der Privatversicherung nicht fremd, z. B. vergleiche

dazu in der Lebensversicherung den „Gesundheitsdienst". Wenn er glaubt, daß sich auch die Privatversicherung dadurch dem Sachverhalt der Versicherung entzöge, so wird doch der Versicherungscharakter weder in der Sozialversicherung noch in der Privatversicherung, die doch im wesentlichen eine Schadensvergütung bleiben, angetastet. Zwei Unterschiede sind aber in dieser Beziehung zwischen sozialer Unfallversicherung und Privatversicherung vorhanden. Während in der Privatversicherung der Versicherungsträger Maßnahmen zur Schadensverhütung ergreifen kann, ist der Versicherungsträger in der Unfallversicherung dazu verpflichtet und während das Motiv der Privatversicherung privatwirtschaftliche Bestrebungen sind: Verminderung der Notwendigkeit der Leistung und damit Senkung der Prämien oder Beiträge, stehen bei der Sozialversicherung sozialpolitische Gesichtspunkte in dem Vordergrund: die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft breiter Bevölkerungsschichten, die selbstverständlich auch ihre wirtschaftlichen Auswirkungen haben. Daß im nationalsozialistischen Staate bei der Neuordnung der Sozialversicherung der Schadensverhütung noch größerer Wert beigemessen wird als bisher, ging auch unter anderem aus der Rede des Staatssekretärs Dr. Krohn bei der Einweihung des Instituts für Berufskrankheiten (Prof. Dr. Baader) der Universität Berlin im Jahre 1934 deutlich hervor. — Diese Verpflichtung zur Prophylaxe stellt auch einen deutlichen Hinweis darauf dar, daß es hier nicht nur um Interessen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers geht, sondern stark staatliche Interessen ihren Einfluß geltend machen.

Bei der Betrachtung des Verschuldensgedankens wird man Wediger (129) recht geben müssen, wenn er die Sozialversicherung als eine „polare Antithese" vom individualistischen Versicherungsgrundsatz und kollektivistischen Versorgungsgrundsatz betrachtet. Er sieht in jeder empirischen „Erscheinungsform der Sozialversicherung" eine Mischung dieser beiden polar entgegengesetzten Grundsätze, in der bald die individualistische, bald die kollektivistische (soziale) Orientierung überwiegt. Er sieht ebenso wie auch Joerges (130) das richtige Verhältnis, die richtige Mischung dieser beiden Momente als Idealgestaltung der Sozialversicherung an. Schoenlanks (131) Einwände gegen die Betrachtung der Sozialversicherung unter diesem Gesichtspunkt werden allein durch die Gegenbehauptung, daß die Funktion der Sozialversicherung die Existenzsicherung und nicht „die richtige Mischung" sei, nicht bewiesen.

B III. Die Berufskrankheitenverordnung.

1. Gewerbekrankheiten — Berufskrankheiten — berufliche Beschäftigung.

Ueberblicken wir die geschichtliche Entwicklung der Ausdehnung der UV. auf Berufskrankheiten, so müssen wir gestehen, daß ihre gegenwärtige Regelung in Form der 2. VO. vom 11. Februar 1929 schon weitgehendst in der Darstellung des Rechtsstoffes eine Art benutzt, die geeignet ist, der idiographischen Begriffsfeststellungsmethode, die wir von jeder rechtlichen Begriffsinterpretation zum Zwecke der Feststellung des Inhalts und des Geltungsbereiches eines Rechtsbegriffes verlangen, entgegenkommt. In der RVO. und auch in der Verordnung selbst finden wir zwar auch Allgemeinbegriffe (wie Berufskrankheit, Krankheit), die aber nicht irreführend werden können, wenn man sie so auffaßt, wie sie gebraucht sind: als abkürzende Formeln eines rechtlichen Tatbestandes, über den man sich im Einzelfall im klaren sein muß. So setzen sie allerdings etwas voraus, was im praktischen Leben nicht immer vorhanden ist und geben so oft Anlaß zu falschen Folgerungen.

In Laien- und Aerztekreisen wird oft noch von Gewerbekrankheiten gesprochen und darunter jene Gruppe von Krankheiten verstanden, die heute ebenfalls nicht ganz zutreffend als Berufskrankheiten bezeichnet werden, weil sie als die Berufskrankheiten durch die RVO. (§ 547, Satz 1 „die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen . . .") so bestimmt werden.

Die Voraussetzungen für die Bezeichnung Gewerbekrankheiten in rechtlicher Hinsicht in bezug auf die UV. sind allerdings nach Erlaß des 2. Gesetzes über Aenderungen in der UV. vom 14. Juli 1925 (132) durch die Artikel 3, 47, 64, nicht mehr vorhanden. Nachdem auch der § 547 in seiner Fassung vom 20. Dezember 1928 (133) sagt, daß die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten jeder Art nicht nur auf gewerbliche Berufskrankheiten erstreckt werden kann, enthält auch die 2. Verordnung (im Gegensatz zu der ersten Verordnung aus dem Jahre 1925) keine Beschränkung mehr auf die gewerblichen Berufskrankheiten.

Kaskel-Dersch (134) gibt als Wirtschaftszweige, also als Gegenstand der betriebenen Unternehmen, sechs verschiedene Gruppen an: Gewerbe, Handel, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Bergbau, Schiffahrt. Die Grenzen sind aber äußerst schwankend, da es einen allgemein anerkannten, feststehenden Gewerbebegriff nicht gibt. Der gebräuchlichste rechtliche Gewerbebegriff, der auf der Gewerbe-

ordnung fußt, und der rechtliche Gewerbebegriff, der auf der RVO. beruht, decken sich inhaltlich nicht völlig. Für die Gewerbekrankheiten haben aber beide eine entscheidende Bedeutung, da aus ihnen beiden für die ärztliche Gewerbeaufsicht rechtliche Folgen abgeleitet werden. Eine kurze Uebersicht ist daher hier nötig:

Die Gewerbeaufsicht, die zum Arbeitnehmerschutz gehört, hat 2 Rechtsquellen. Diese leitet sich einmal, soweit sie staatlich ist, aus § 139 b der Gewerbeordnung her. Während aber aus dem Sinn und dem Wortlaut dieses Paragraphen geschlossen werden kann, daß sich die Aufsicht auch auf Handwerksbetriebe erstreckt, die nicht regelmäßig 10 Arbeiter beschäftigen (von Landmann [140]), wird die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wie Brennereien, Stärkefabriken, Molkereien usw. im preußischen Ministerialerlaß vom 14. November 1894 (141, 142) verneint, wenn in der Regel nur selbsterzeugte Rohstoffe be- oder verarbeitet werden. In dem Gesetz über Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 (143) sollen unter dieses Gesetz nicht fallen neben den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 1,1) auch jene Nebenbetriebe der Landwirtschaft usw., die ihrer Art nach unter das Gesetz fallen würden, in denen in der Regel nicht mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Zweitens hat die Gewerbeaufsicht ihren Rechtsgrund in § 875 der RVO. Sie gehört zur Selbstverwaltung und wird von den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung ausgeübt, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

In der sozialen Unfallversicherung wird der gewerblichen die landwirtschaftliche und die Seeunfallversicherung gegenübergestellt.

Ueber den Gewerbebegriff in der Gewerbeordnung beruft sich Robert v. Landmann in seinem Kommentar (135) auf eine Entscheidung des Reichsgerichts: ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete erlaubte Tätigkeit.

Für die soziale Unfallversicherung existieren nur 3 Gruppen, die von der Unfallversicherung erfaßt werden, das Gewerbe, die Landwirtschaft und die Schiffahrt (aber nur die Seeschiffahrt, während die Binnenschiffahrt der gewerblichen Unfallversicherung zugerechnet wird). Weiter schließt auch die RVO. in der gewerblichen Unfallversicherung einige Betriebe der Urproduktion (Bergbau, Fischerei), die der Gewerbeordnung nicht unterliegen, ein, soweit sie gewerbsmäßig sind. Nach

dem Kommentar von Krohn-Zschimmer (136) zu § 537 RVO. liegt Gewerbemäßigkeit vor, wenn der Betrieb eine selbständige Einkommensquelle für die Unternehmer bilden soll. (Siehe auch Handbuch der UV. [137].) Es genügt, wenn ein Gewinn erzielt wird, der die Betriebskosten deckt; darüber besteht eine Gerichtsentscheidung (138).

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und als Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören hierher auch „laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Betriebe der Landwirtschaft dienen . . . Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck" (§ 916 RVO.); ebenso die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe z. B. zur Vor- oder Bearbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft (Molkerei, Brauerei, aber auch Ziegeleien) § 918.

Eine ganz andere Frage ist, wieweit diese Betriebe zum „Gewerbe" im Sinne der Gewerbeordnung gehören. In diesem Sinne liegt ein Gewerbe vor, wenn ein Bauer sein selbstgebautes Korn mahlen läßt und dann Brot zum Verkauf backt (von Landmann [139]). — Die Grenzen sind also sehr schwer darzulegen.

Zur Seeunfallversicherung gehören auch die Dockbetriebe und ähnliche Einrichtungen, wie die Hilfsbetriebe der Seefahrt (z. B. Betriebe für Lotsendienst, zum Retten oder Bergen von Menschen, Leuchtbetriebe [§ 1046 RVO.]). Diese Betriebe fallen auch unter die Gewerbeordnung, allerdings mit zahlreichen Sonderbestimmungen.

Wir haben diese komplizierte Rechtslage um den Begriff Gewerbe angedeutet, um zu zeigen, daß in der Rechtswissenschaft der Begriff ganz verschiedenen Inhalt hat und daß er nicht nach irgendwelchen natürlichen Kennzeichen begrenzt ist, sondern nach den Interessen, die in den verschiedenen Gesetzen zum Ausdruck kommen. Daß dieser unsicher begrenzte Begriff nicht als Grundlage eines naturwissenschaftlichen Begriffes, nämlich von Gewerbekrankheiten dienen kann, ist wohl klar geworden. Da auch die „gewerblichen Betriebe" in der Unfallversicherung eine ständige Erweiterung erfahren haben (durch Aenderung des § 537), und so auch innerhalb dieses Gesetzes wenigstens theoretisch die Möglichkeit bestand, den Umfang der „Gewerbekrankheiten" zu vergrößern, ist es sehr begrüßenswert, daß der § 547 in bezug auf die Frage des „Gewerbes" die weiteste Fassung erfuhr, und das geschah am besten durch den Fortfall dieses recht unsicheren Begriffes.

Berufskrankheiten.

So war die Einschränkung auf gewerbliche Krankheiten gefallen. Die Reichsregierung hat durch den § 547, Satz 1, das Recht, bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen.

Sinngemäß kann das nur heißen, daß die Reichsregierung das Recht hat, bestimmte Krankheiten zu bezeichnen, die künftig mit in die Unfallversicherung einbezogen werden sollen, nicht aber bestimmte Krankheiten, die künftig allein als Berufskrankheiten gelten sollen, womöglich auch außerhalb des Rahmens der Unfallversicherung. Wenn tatsächlich diese Folgerung heute oft gezogen wird, so ist es wieder ein Beweis, wie gefährlich es ist, rechtliche Begriffe zu schaffen, die Allgemeinbegriffe (Gattungsbegriffe) sind, zumal wenn ihre Schaffung nicht notwendig ist. Hätte es nicht genügt zu sagen, daß bestimmte Krankheiten, die bestimmte Bedingungen erfüllen müssen (wenn sie nämlich in Spalte 2 der Anlage zur Verordnung enthalten und durch Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe oder Tätigkeit verursacht sind), künftig als Unfälle gelten sollen, wenn sie auch nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllen? Warum die Einführung des Begriffes „Berufskrankheit", der doch nur mit dem außerrechtlichen Begriff Berufskrankheit in Konflikt gerät?!

In Wirklichkeit stellen die Krankheiten, die in der Anlage aufgezählt werden, gar keine Berufskrankheiten dar, denn die Bedingung der beruflichen Beschäftigung (§ 1 der Verordnung) in einem in Spalte 3 der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe tritt im Verhältnis zur Betriebszugehörigkeit in den Hintergrund. Um das beweisen zu können, müssen wir auf die Lehre vom Berufe etwas näher eingehen. —

Beruf ist ein soziologischer Begriff, genauer, da er ein Grundbegriff ist, ein sozialphilosophischer. So kann weder die Theologie, die auf das Naturrecht zurückgeht (vgl. Dunkmann [144]), weder die Philosophie vom ästhetischen Standpunkt (Alois Fischer [145]), noch von ethischer Seite, soweit sie nicht der modernen Sozialwissenschaft Rechnung trägt, der Problematik beruflichen Lebens gerecht werden. Tönnies unterscheidet zwei soziologische „Grundbegriffe', die er auch Kategorien oder Tendenzen nennt: Gemeinschaft ist die Tendenz des „Wesenwillens"; es handelt sich um wesenhafte Verbundenheiten, zumeist Blutsbande. Hierher gehört der Begriff des Berufes, wo der Einzelne gliedhaft mit dem Ganzen eines Lebenskreises, einer Familie, eines Volkes verbunden ist; während Gesellschaft die Tendenz des „Kürwillens"

ist. Hier handelt es sich um Zweckverbände, um Interessenvereinigungen, und hierher gehört alles, was wir mit „Wirtschaft“ bezeichnen, deren Triebfeder das „Geschäft“ (Tönnies), der Erwerb (Dunkmann) ist. „Nun gehören aber beide Tendenzen immer unmittelbar zusammen, sie wirken niemals und nirgends isoliert, wo immer Gemeinschaft zur Erscheinung kommt, stellt sich auch Gesellschaft ein und umgekehrt. Insofern ist der Beruf als eine Funktion der Gemeinschaft zugleich Erwerb, also Funktion in der Gesellschaft. Der Beruf ist damit auf eine ganz realistische Grundlage gestellt und hat doch seine unmittelbar idealistische Bedeutung beibehalten. Was ihn trägt oder begründet, ist nicht ein metaphysisches, religiöses oder ästhetisches Moment, sondern ein rein empirisch gegebenes, von derselben Wirklichkeit, wie der Erwerb auch, der nur auf dem gesellschaftlichen Kontrakt sich „gründet“, während der Beruf die gemeinschaftliche Verbundenheit zur Grundlage hat. Das seelische Motiv des Handelns, das der gemeinschaftlichen Verbundenheit entquillt, ist nicht das des Erwerbslebens, das auf Bereicherung, Gewinnsucht abzielt, sondern das der Hingabe, des „Dienstes“, der freiwilligen Aufopferung oder der „Pflicht“. Mutterliebe, wie heroische Selbstüberwindung, Treue und Selbstlosigkeit im Sinne der Hilfsbereitschaft, Güte und Vertrauen, sind hier „zu Hause“, während innerhalb der durch Kontrakt zusammengehaltenen Gesellschaft die Idee des Kontraktrechtes und der auf ihr gegründeten „Gerechtigkeit“ die Leidenschaft der Gewinnsucht in Schranken hält“ (Dunkmann [146]).

Es ist also nicht richtig, wie es Friedrich-Karl Mann (147) tut, den Erwerb auf das Individuum, den Beruf („objektiv“) aber „auf die Zugehörigkeit zu einem sozialen Zweckverband“ zu beziehen, und so glaubt, den Berufsbegriff geklärt zu haben. Der Zweckverband wäre gerade der gesellschaftliche, wirtschaftliche, in dem das Motiv des reinen Interesses vorwaltet.

Es ist klar, zu welcher Sphäre des Lebens die soziale Unfallversicherung gehört. Mögen die Motive ihrer Einführung auf ideeller Basis beruhen: der Arbeiter soll für den Schaden, den er bei der Arbeit erleidet, entschädigt werden, aber in ihrer Auswirkung ist sie rein wirtschaftlich und gehört zu jener „Tendenz“, die mit dem „Beruf“ nichts zu tun hat. Und jene Krankheiten, die beim „Erwerb“, bei der Arbeit erworben werden, haben mit den Bestandteilen des Berufes, wie wir sie oben als Gemeinschaftswerte gekennzeichnet haben, nichts gemein. Das eigentliche „Berufsmäßige“ spielt bei den sogenannten Berufskrankheiten keine Rolle,

sie beruhen lediglich auf den Realitäten des Lebens, die aus dem Erwerb, aus der Arbeit in dieser Beschränkung sich ergeben. Diese Erkenntnis ist auch mehrfach in den Definitionen zum Ausdruck gekommen, die Krohn (148, 149) zum Teil zusammengestellt hat. Nicht die Berufstätigkeit steht im Vordergrund, sondern die Tätigkeit in schadenbringenden Betrieben. So umschreibt das Handbuch der Unfallversicherung (150) die hier in Frage kommenden Krankheiten (Gewerbekrankheiten) als Krankheiten, „welche als das Endergebnis der eine längere Zeit andauernden, der Gesundheit nachteiligen Betriebsweise bei bestimmten Gewerbetätigen aufzutreten pflegen". Auch Ewald (151) und Fuld (152) sprechen von Betriebskrankheiten.

In dieser Beziehung war auch der alte Ausdruck Gewerbekrankheit besser, wenn man die weite Begriffsfassung des „Gewerbes", wie sie für die Gewerbeordnung rechtsüblich ist, zugrunde legt: Gewerbe als eine fortgesetzte auf Gewinnzielung gerichtete erlaubte Tätigkeit, denn hier steht der Erwerb viel mehr im Vordergrund als bei „Beruf". Die moderne Form der Erwerbstätigkeit ist aber im allgemeinen der Betrieb.

Und tatsächlich stellen sich auch die Krankheiten, die durch die 2. Verordnung in die UV. einbezogen werden als Betriebskrankheiten dar, sowohl ihrer soziologischen Bedeutung nach als auch ausdrücklich durch den Wortlaut der Verordnung: „Berufskrankheiten im Sinne der UV. sind die Krankheiten in Spalte 2 der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind" (§ 1).

Berufliche Beschäftigung.

Welchen Tatbestand muß aber die Beschäftigung erfüllen, damit sie als eine „berufliche" angesprochen werden kann. Wenn Krohn schreibt (153) (in einer späteren Arbeit von ihm, die sonst fast gleichlautend ist [154] ist dieser Satz nicht mehr enthalten): „Die Beschäftigung muß beruflich sein. Dieses Erfordernis geht über die eigentliche UV. hinaus. Es liegt im Wesen der Sache begründet. Denn es handelt sich ja um eine Versicherung gegen Berufskrankheiten, das heißt um Krankheiten, die auf die schädigende Einwirkung des Berufes zurückzuführen sind," so werden hier, was nach unserer eben dargelegten Auffassung nicht richtig ist, die „Berufs"werte für eine Krankheit verantwortlich gemacht.

Einen einheitlichen Berufsbegriff des Arbeitsrechtes gibt es nicht, geschweige in der Rechtswissenschaft. So zeigt die „Untersuchung über

den Begriff des Berufes und die Rechtswissenschaft“ von F. K. Mann ein unerfreuliches Ergebnis, das er folgendermaßen zusammenfaßt (155): „Der in der deutschen Rechtswissenschaft verwendete Begriff ist weder soziologisch begründet noch einheitlich . . . .“. „Nicht nur für die Rechtsdisziplin — etwa für das Privatrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht —, sondern zum Teil auch für die einzelnen Gesetze wird ein eigener Begriff des Berufes — im Zusammenhang damit auch des Gewerbes und des Amtes — gebildet. Bald wird der Berufsbegriff von allen Seiten her eingeengt, in dem dieses und jenes Kriterium der Berufstätigkeit statuiert wird: Hier der Mangel einer Gewinnabsicht, dort die höhere geistige oder sittliche Qualität, die selbständige Wahl der Tätigkeit, die Absicht der Dauer oder mindestens der Wiederholung, der Zusammenhang einer Tätigkeit mit einem Lebenszweck usw. Bald fehlen alle festen Grenzen; dann dehnt sich der Begriff des Berufes über die Begriffe von Amt und Gewerbe hinweg, umfaßt alle menschlichen Lebenstätigkeiten, die über eine zeitweilige Beschäftigung hinausgehen.“

Mann hat nicht die Verhältnisse des Arbeitsrechts in seine Betrachtung miteinbezogen, obgleich wir dort sehr oft den Berufsbegriff vorfinden. Eine eingehende Untersuchung würde für unseren Zweck hier zu weit führen; einen einheitlichen Begriff finden wir aber auch dort nicht. Es fragt sich, was bei einem „Beruf“ in seinem Verhältnis zur sozialen UV. als besonderes, dem Rechtsgut dieses Gesetzes entsprechendes Kriterium in den Vordergrund gerückt wird. Zwar wird der Begriff Beruf mehrfach im 3. Buch der RVO. verwendet, in Zusammensetzungen wie berufliche Ausbildung, Berufsausbildung, Berufsberatung, Berufsfürsorge, Berufsgenossenschaft und Berufskrankheiten. Aber auch in einer dem Strafrecht (§ 222 bzw. 230) sehr verwandten Formulierung, wie: wenn Unternehmer einen Unfall vorsätzlich oder fahrlässig „mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind“ (in § 903 RVO.), kommt der Berufsbegriff direkt vor. Unseres Wissens ist aber auch der Berufsbegriff der UV. auf seine für die UV. wesentlichen Bestandteile zusammenhängend nicht untersucht worden. In den RVO.-Kommentaren findet man z. B. bei dem § 903 einen Hinweis auf das Strafrecht, auf dessen Präjudizien für „Amt“ (156) und „Beruf“ (157) verwiesen wird. Wir bezweifeln die Möglichkeit dieses Verfahrens. Wir bestreiten, wenn auch der gleiche Tatbestand vorliegen möge, daß rechtliche Folgen aus den Begriffen „Amt“, „Beruf“, „Gewerbe“

hergeleitet werden können, sondern die Verpflichtung der Unternehmer oder ihrer Organe leitet sich aus Qualitäten her, die sich für diese als verantwortungsbewußte Sachkenner ergeben müßten. Daß die Feststellung „strafrechtlich" erfolgen soll, kann sich höchstens auf die Identifizierung der Begriffe „vorsätzlich" und „fahrlässig" in diesem Fall mit den gleichen des Strafrechts beziehen.

Was soll also in der 2. Verordnung mit der „beruflichen Beschäftigung" gesagt sein, nachdem wir festgestellt haben, daß es keinen besonderen Berufsbegriff der UV. gibt? Das Erfordernis der beruflichen Beschäftigung geht über die eigentliche UV. hinaus, hier wird z. B. in der gewerblichen UV. durch § 544 lediglich Beschäftigung verlangt. Krohn verlangt (158) vom „Beruf", daß er „einen wesentlichen Lebensinhalt des Versicherten bildet". „Seinen Lebensunterhalt davon ganz oder zum wesentlichen Teil" bestreitet; unbedingte Voraussetzung soll das aber nicht sein. Auch der in Ausbildung Befindliche ohne Entgelt ist „beruflich" tätig, Beschäftigung zum Zeitvertreib oder rein aus Spielerei ist aber nicht beruflich.

Wieder erinnern die ersten genannten Merkmale an das Strafrecht und die hier üblichen Auslegungen: Beruf ist jede selbst gewählte Lebenstätigkeit, welche die Verpflichtung begründet, sich den Aufgaben desselben mit besonderer Sorgfalt zu widmen und zugleich eine höhere Verantwortlichkeit für Anwendung der erforderlichen Einsicht und Sachkunde (s. o.) herbeiführt, als welche unter gleichen Verhältnissen bei jedem andern gefordert werden muß" (Entscheidung des Reichsgerichts, 159). Was bedeutet aber Lebenstätigkeit? — Sie müsse „der Ausführung eines Lebenszweckes dienen", das geschieht, „wenn sie dem Dienste anderer gewidmet wird" (Reichsgerichtsentscheidung, 160). Ebermayer und andere (161) schreiben dazu: Die betreffende Tätigkeit braucht zwar „nicht die einzige oder hauptsächliche Lebenstätigkeit auszumachen, wohl muß der Ausübende eine Tätigkeit, welche eine besondere Sachkenntnis oder Aufmerksamkeit erfordert, als eine dauernde über eine einmalige oder vereinzelte Leistung hinausgehende derart sich vorgesetzt haben, daß sie sein Schaffen und Wirken, wenn auch nicht vollständig und allein, so doch in erheblichem Maße ausfüllt und so, wenn auch nicht den einzigen, immerhin einen Lebenszweck für ihn bildet".

Aber all diese Beziehungen können doch nicht an die berufliche Beschäftigung der UV. geknüpft werden. Im Vordergrund steht doch die

Krankheit des Versicherten selbst, die er bei seiner Beschäftigung in einem Betriebe erworben haben muß. Entschädigt soll der Versicherte nicht deswegen werden, weil er durch die Krankheit in der Erfüllung seines Lebenszweckes oder bei einem wesentlichen Teil seines Lebensinhalts, den er erfüllen will, gestört wird, nicht, weil er seine besondere Sachkenntnis nicht mehr oder nicht im vollen Maße verwerten kann, sondern weil er bei der Beschäftigung in einem Betriebe an seiner Gesundheit und deren Zusammenhängen geschädigt worden ist. Die Voraussetzung einer solchen Schädigung, wie sie die 2. Verordnung entschädigen will, dauert meist eine längere Zeit. Das könnte vielleicht durch das Erfordernis der „beruflichen" Beschäftigung zum Ausdruck gebracht werden.

Es kann auch aus der „beruflichen" Beschäftigung nicht geschlossen werden, daß der betreffende Arbeitnehmer in dem versicherten Betriebe eine Tätigkeit ausüben muß, die seinem Beruf in dem Sinne entspricht, daß unter „sein Beruf", „sein gelernter Beruf" oder „sein (subjektiv gesetzter) wesentlicher Lebenszweck" oder ähnliches verstanden wird. Um ein Beispiel zu nennen: ein gelernter Schmied arbeitet 15—20 Jahre als Metallschmelzer in einer Schmelzerei. Ist sein Beruf nun Schmied oder Schmelzer? Beruflichkeit auf die arbeitende Person bezogen kann nicht verlangt werden, aber ebenso kann nicht Beruflichkeit auf den Betrieb bezogen gefordert werden: im Bergwerk sind Bergleute beschäftigt. Warum sollen aber ein Zimmermann, ein Maler, ein Klempner, die unter den gleichen Umständen in einem Bergwerksbetrieb z. B. unter der Erde arbeiten sollen, wie die „berufsmäßigen" Bergleute, anders behandelt werden als seine Arbeits- und Leidensgenossen? —

Die berufliche Beschäftigung soll in einem Betriebe der Spalte 3, der neben der Krankheit bezeichnet ist, erfolgen. Das ist wohl ein redaktioneller Fehler. Es bleibt gleichgültig, ob der Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit in einem oder in mehreren Betrieben mit den Anzeichen einer Krankheit befallen wird, die zu Spalte 2 gehört. Wesentlich ist lediglich, daß es sich um Betriebe handelt, die zu der Betriebsart gehören, wie sie in der Spalte 3 zum Ausdruck gebracht werden. Denn über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist nichts festgesetzt und das Kennzeichen der Beruflichkeit, aus dem eine längere Beschäftigungsdauer geschlossen werden könnte, kann sich nicht auf einen bestimmten Betrieb beziehen.

2. Krankheit — Erkrankung — Anzeigepflicht: begründeter Verdacht.

Mehrfach ist von Krankheiten die Rede, so spricht § 547 RVO. von bestimmten Krankheiten, die als Berufskrankheiten bezeichnet werden können. Mit Krankheit wird ebenfalls dort sowohl die Unfallfolge, als auch die Folge von anderen schädigenden Einwirkungen bezeichnet, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllen. Im § 1 der Verordnung werden die geforderten Bedingungen der Krankheiten angegeben, und es fragt sich nur, ob diese Bedingungen genügen, um sie als bestimmte Krankheiten zu kennzeichnen. Auch sonst taucht in den einzelnen Paragraphen der Begriff „Krankheit" auf, oft in dem Zusammenhang Berufskrankheit. In all diesen Fällen kann Versicherungsfall dafür gesagt werden. Möge es sich nun darum handeln, den Zeitpunkt für den Beginn festzusetzen (§ 3 und § 12), Einschlüsse zu machen (bei seemännischen Berufskrankheiten in eigener Sache an Land) oder diese wieder einzuschränken (§ 4). Daneben wird aber auch von „Erkrankung" (Erkrankten) gesprochen (§ 6) . . . . Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen . . § 8: Das Versicherungsamt übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzt . . . In der Liste der „Berufskrankheiten", die als Anlage der Verordnung beiliegt, heißt es in der 2. Spalte oft: „Erkrankungen durch . . . ." und diese Erkrankungen sind dann Berufskrankheiten im Sinne der UV.

Nun sind aber die beiden Worte Krankheit und Erkrankung durchaus nicht gleichwertig. Worte mit der Vorsilbe „Er" weisen darauf hin, daß etwas im Entstehen, im Werden begriffen ist, z. B. Ermüdung. Dagegen drücken die Substantive auf „eit" aus, daß ein Zustand besteht, daß etwas geschehen ist, z. B. Müdigkeit. So verhält es sich auch bei den Wörtern Erkrankung und Krankheit. Es ist falsch zu sagen: „Die Erkrankung dauerte 3 Monate", oder „Herr X. ist schon seit Wochen erkrankt", denn die Erkrankung spielt sich immer in Stunden oder in noch kürzerer Zeit ab, danach wird die Erkrankung zur Krankheit. (Vgl. dazu Fritsch [162], der scharf gegen diesen falschen „Wortgebrauch" vorgeht.)

Diese Ausführungen sind keine Wortklauberei, wenn es sich um die Anzeigepflicht der Berufskrankheiten handelt (§ 7 der Verordnung): soll die Erkrankung oder die Krankheit dem Versicherungsamt angezeigt werden? — Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist es nicht ganz klar, denn wenn ein Arzt „bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht

einer Berufskrankheit rechtfertigen", hat er die Feststellung dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen. Setzt der „begründete Verdacht einer Berufskrankheit" bereits eine Krankheit voraus, oder genügt eine verdächtige Erkrankung, die eine Berufskrankheit gemäß der Verdachtsmomente zur Folge haben wird? —

Nach dem Muster (A), das zur Anzeige 1. an das Versicherungsamt und 2. an die durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmte Stelle bestimmt ist, hat der Betriebsunternehmer die Berufskrankheit anzuzeigen, „die den Erkrankten (der dann inzwischen zu einem Kranken geworden ist), für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig macht oder an der er gestorben ist". „Die Anzeige des Betriebsunternehmers ist binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer die Erkrankung oder den Tod erfahren hat."

Diese Kenntnis wird er meistens durch den Krankenschein des Arztes erhalten. Er ist dann also nur zur Anzeige verpflichtet, wenn der Arzt eine Berufskrankheit festgestellt hat. Nicht aber, wenn der Arzt eine verdächtige Krankheitserscheinung bescheinigt hat. Das wäre die Rechtslage nach dem Buchstaben des Gesetzes, des Fragebogenmusters.

Da die Anzeigepflicht unter anderem aber zum Zwecke der Verhütung von weiteren Berufskrankheiten erfolgt, ist es sinngemäß, wenn alle verdächtigen Fälle im weitesten Sinne angezeigt werden sowohl vom Betriebsunternehmer als vom Arzt. Zwar sagt der § 7, der sich auf die Anzeigepflicht des Arztes bezieht, daß ein begründeter Verdacht auf eine Berufskrankheit hin vorliegen soll. Worin der Arzt den begründeten Verdacht erblickt, ist seine Sache, möge es sich um die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft, über die in der Verordnung in Frage kommenden Krankheiten handeln, um sogenannte objektive Krankheitserscheinungen oder um die (subjektiven) Erkenntnisse des Patienten, denen der Arzt Gewicht beilegen will oder muß. Wir können aber nicht die wiederholte Behauptung Krohns (163), daß „allerdings der Verdacht, wie § 7 ausdrücklich sagt, durch bestimmte (objektive) Krankheitserscheinungen gestützt werden muß" durch § 7 und auch nirgend anderswo in der Verordnung wirklich belegt finden.

Nur durch den Fragebogen (Muster B), der für den Arzt bestimmt ist, ist der Arzt in dieser Richtung festgelegt. Während der Arzt nach dem § 7 der Verordnung seine Feststellung, über deren Natur dort nichts gesagt wird, dem Versicherungsamt anzuzeigen hat, wird er durch den Punkt 13 des Anzeigemusters (neben dem Untersuchungsbefund des

Punktes 12) zu einem Urteil aufgefordert: 13a „welcher Krankheitszustand liegt vor . . . . ? 13 b auf welche charakteristischen Krankheitserscheinungen stützt sich diese Annahme . . . , um genaueste Ausfüllung wird dringend gebeten." Er muß also seine Verdachtsgründe, die hier als „charakteristische Krankheitserscheinungen" gekennzeichnet sind, angeben. Nach diesem Muster kann es sich also gar nicht mehr um eine verdächtige Erkrankung handeln, sondern die Verdachtsmomente des Krankheitszustandes müssen sich zu einer mindestens subjektiven Sicherheit des Arztes verdichtet haben. Das Formular faßt also die Anzeigepflicht viel enger, und dadurch wird die Tätigkeit der strengen Prüfung, ob tatsächlich eine Krankheit im Sinne der Verordnung vorlag, die neben der Einleitung des Verfahrens über die Feststellungen der Leistung des Versicherungsträgers Veranlassung geben soll, auch künftige derartige Betriebskrankheiten womöglich einzuschränken, von seiten des Versicherungsamtes bzw. der Berufsgenossenschaft auf den zur Anzeige verpflichteten Arzt verschoben. Sicher wäre der zweite eben angedeutete Zweck auf dem anderen Wege, nämlich schon lediglich der Mitteilung der verdächtigen Feststellungen des Arztes, wie es die Verordnung vorschreibt, besser erreicht worden. Was also gegenüber der Fassung des entsprechenden § 8 der 1. Verordnung, in dem es nur heißt, daß der behandelnde Arzt die Erkrankung unverzüglich anzuzeigen hat, durch die zusätzliche Fassung „oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen" als Erweiterung der anzuzeigenden Tatbestände zum Ausdruck kommen sollte, wird durch die Formulierung des Fragebogenmusters wieder eingeschränkt.

Nach unserer Auffassung kann der „begründete Verdacht" im § 7 der Verordnung — wenn dieser Ausdruck nicht überhaupt eine contradictio in adjecto ist — nur bedeuten, daß nicht jede willkürliche Mutmaßung des Arztes als Verdacht angesehen werden soll.

3. Beginn der Krankheit.

„Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der UV." (§ 3, Absatz 2 der Verordnung).

Knoll (164) knüpft an die gebräuchliche Fassung des „Krankheitsbegriffes" in der Sozialversicherung — „unter Krankheit versteht das Recht der Sozialversicherung einen regelwidrigen körperlichen oder

geistigen Zustand, dessen Eintritt entweder lediglich die Notwendigkeit der Heilbehandlung oder zugleich oder ausschließlich Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (165)" — u. a. folgende Bemerkung, die für die Feststellung, in welchem Zeitpunkt eine Krankheit begonnen hat, sehr wichtig ist: „Es handelt sich nicht darum, ob der Versicherte sich krank fühlt oder auch nur etwas von seiner Krankheit weiß. Es handelt sich auch nicht darum, ob er tatsächlich in ärztlicher Behandlung steht oder nicht. Entscheidend ist vielmehr die sachliche Notwendigkeit der Teilbehandlung oder die tatsächliche Arbeitsunfähigkeit."

Der Verweis bei der Festsetzung des Beginns des Versicherungsfalles in der 2. Verordnung auf die Krankenversicherung hatte den Zweck, als Beginn einer Krankheit, die durch die 2. Verordnung in die UV. einbezogen werden, Kriterien zu setzen, die auch mit großer Bestimmtheit feststellbar waren. Der Krankheitsbegriff der Krankenversicherung schien dazu durch seine beiden Merkmale der Heilbehandlung und der Arbeitsunfähigkeit genügend bestimmt zu sein. Aber durch die übliche Kommentierung dieser beiden Kennzeichen für den Beginn einer Krankheit als Versicherungsfall wird diese „Sicherheit" wieder schwankend.

Die Krankenversicherung hat gar nicht einen Krankheitsbegriff (was für unsere Anschauung über abgeleitete rechtliche Begriffe eine Selbstverständlichkeit ist), sondern mindestens zwei, die für unsere Betrachtung klargestellt werden müssen. Knoll sagt mit Recht, es handelt sich nicht darum, ob der in Frage stehende Kranke tatsächlich in ärztlicher Behandlung steht oder nicht, ob er bei Bestehen der Arbeitsunfähigkeit arbeitet oder nicht arbeitet. Für den Leistungsanspruch ist er krank.

Der Betreffende soll nun weder Heilbehandlung in Anspruch nehmen, noch seine Arbeit unterbrechen. Dann ist er im Sinne der KV. nicht krank, wenn damit der Beginn der „Krankheit" festgesetzt werden soll, um daraus die zeitlich begrenzten Leistungen der KV. herzuleiten. Zur Festsetzung des Beginns der Krankheit mit diesem Ziel ist erst der Zeitpunkt, wann der Betreffende tatsächlich Heilbehandlung in Anspruch genommen hat oder tatsächlich die Arbeit unterbrach, maßgebend.

Ganz anders liegen aber die Verhältnisse, und in diesem Falle trifft restlos die Definition Knolls zu, wenn es sich darum handelt, aus dem nicht Stattfinden von Heilbehandlung und der Fortsetzung der Arbeit

einen behandlungsfreien Zeitraum herzuleiten, wenn daraus ein neuer Krankheitsfall mit erneutem Leistungsanspruch hergeleitet werden soll.

Die Frage, ob Krankheit im Sinne der KV. vorliegt, kann nur entschieden werden, wenn gleichzeitig angegeben wird, zu welchem Zwecke die Frage gestellt wird.

Wird also in der 2. Verordnung auf die KV. verwiesen und nach dem Beginn der Krankheit gefragt, um daran den Leistungsanspruch festzusetzen, so muß der Beginn der Krankheit lediglich mit dem Beginn der tatsächlich stattgefundenen Heilbehandlung und mit dem Beginn des tatsächlichen Krankfeierns festgesetzt werden. In dieser Beziehung treffen also die oben erwähnten Bemerkungen Knolls, die er gerade im Hinblick auf die in Frage stehenden Berufskrankheiten macht, nicht zu. Und so hat auch Krohn (166) nur bedingt recht, wenn er sagt: „Damit ist der Zeitpunkt der ersten merkbaren oder wenigstens hervorgetretenen Schädigung dem Unfall gleichgestellt." Es hieße hier besser „dem Unfallereignis", denn daran braucht sich unmittelbar zeitlich noch kein Leistungsanspruch zu knüpfen. Unter Berufung auf die Kommentierung von Hoffmann heißt es (167): „Die Krankheit beginnt im Sinne der Krankenversicherung in dem Augenblick, wo entweder zuerst ärztliche Behandlung, Arzenei oder Heilmittel objektiv erforderlich werden oder Arbeitsunfähigkeit eintritt."

Dieses „Erforderliche" (und „Notwendige") kann doch nur heißen, daß ein Krankheitszustand vorliegen muß, der durch Heilbehandlung verschwindet oder so gemindert wird, daß entweder eine Einstellung der Heilbehandlung oder eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist — oder der Kranke irgendwelche Linderung hat. Arbeitsunfähigkeit und Heilbehandlung wird also vorausgesetzt, und ausgeschlossen sollen Simulanten werden, bei denen eine Heilbehandlung ärztlich nicht erforderlich und Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht vorhanden ist. Soll aber das „Erforderlich" bedeuten: eine Heilbehandlung ist zwar ärztlich zum Ziele der Wiederherstellung angezeigt, es findet aber gar keine Behandlung statt, dann ist die Anschauung Krohns für die Feststellung des Beginns eines Versicherungsfalls genau so zu bewerten, wie die oben behandelte Meinung Knolls.

Der genannte Krankheitsbegriff der sozialen Krankenversicherung wird aus dem § 182 der RVO., der den Umfang der Leistungen der Krankenkasse festsetzt, hergeleitet. Die Krankenhilfe, die Krankenpflege und das Krankengeld werden von dem Vorliegen zweier Bedingungen ab-

hängig gemacht, nämlich Krankenpflege bzw. Arbeitsunfähigkeit. Krankenpflege wird vom Beginn der Krankheit an gewährt. Diese beiden Kriterien werden dann zu den wesentlichsten Merkmalen des Krankheitsbegriffs gemacht. Wenn man aber weiter folgert, daß der Beginn einer Krankheit dann vorliegt, wenn eins der beiden Merkmale vorliegt, so ist in der Voraussetzung das vorhanden, was daraus geschlossen wird. Die Armut wird durch die Pauvertée erklärt.

Der übliche „Krankheitsbegriff" in der sozialen Krankenversicherung stellt einen Ordnungsbegriff dar und ist so dem formalen System zuzurechnen. Nach Rümelin (168) stellt eine Uebernahme von Ordnungsbegriffen durch den Gesetzgeber den Gipfel der Begriffsjurisprudenz dar und Stoll (169) gibt für derartige Fälle folgende Anweisung für die Auslegung: „Es wäre verkehrt, sie formallogisch auszulegen oder weiter zu entwickeln; vielmehr ist ihre Bedeutung für die vom Gesetzgeber in solcher Lage entschiedene Interessenlage zu erforschen: an welche Fälle hat der Gesetzgeber gedacht . . . . . Nur diese Zweckvorstellung des Gesetzgebers, nicht seine theoretischen Konstruktionen sind für die Auslegung entscheidend."

Wozu also der Verweis in der Berufskrankheitenverordnung auf die Krankenversicherung, mit ihrem nicht zweifelsfreien Gebrauch des sogenannten Krankheitsbegriffes. Wäre es nicht viel zweckentsprechender gewesen, wenn die beiden Merkmale positiv genannt worden wären?

Für die Versicherungsträger spielt die Frage der Neuerkrankung eine Rolle, da sich danach mit bestimmten Zeiträumen die gegenseitigen Ersatzforderungen richten. In der Krankenversicherung finden wir klare Verhältnisse. Unabhängig von dem medizinischen Zusammenhang tritt ein neuer Versicherungsfall in der Krankenversicherung auf, wenn zwischen der ersten Krankheit oder der neuen Erkrankung ein leistungsfreier Zwischenraum lag. Für die neue Erkrankung besteht ein Wiederleistungsanspruch. Die Leistung kann allerdings auf Grund des § 188 der RVO. eingeschränkt werden. — Wie liegen aber die Verhältnisse bei den Berufskrankheiten der Verordnung? Dazu schreibt Kube in der „Berufsgenossenschaft" (169): „Bei einer neuen Erkrankung wird die Frist für den Beginn der 9., 14. und 27. Woche neu in Lauf gesetzt, während bei einer bloßen Verschlimmerung die bereits angefallenen Fristen weiterlaufen. Aus Anlaß einer Wiedererkrankung, der eine mehrmonatige Arbeitslosigkeit vorausging, hat das RVA. in einer Entscheidung (170) den Begriff der neuen Erkrankung im Sinne des § 5, Absatz 2 der

Verordnung vom 12. Mai 1925 (der in nur etwas erweiterter Form in die 2. Verordnung übernommen worden ist) wie folgt ausgelegt: „Der Kläger war also von diesem Zeitpunkt an nicht mehr krank im Sinne der KV., da weder ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel objektiv erforderlich waren, noch Arbeitsunfähigkeit vorlag. Ob die Krankheit im medizinischen Sinne noch weiter bestanden hat, ist ohne rechtliche Bedeutung, denn bei chronischen Krankheiten können verschiedene Krankheitsfälle im Sinne der KV. nacheinander vorliegen, obgleich es sich im medizinischen Sinne um dieselbe Krankheit handelt.

Die weitere Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, daß die erneute Erkrankung mit der beruflichen Beschäftigung im ursächlichen Zusammenhang steht, das heißt, die Wiederbeschäftigung muß wesentlich bei dem erneuten Ausbruch der Krankheit mitgewirkt haben. Eine solche Einwirkung kann nur dann erfolgt sein, wenn der Versicherte trotz Abratens seines behandelnden Arztes wiederum in solchen Teilen des Betriebes tätig gewesen ist, in denen er den schädlichen Einflüssen ausgesetzt war."

Wir können uns dieser Ansicht des RVA. nicht anschließen. Wir verneinen, daß aus der Festsetzung des Zeitpunktes des Versicherungsfalles der 2. Verordnung mit dem Beginn der Krankheit im Sinne der KV. weitere Rechtsbeziehungen aus der KV. als die lediglich Zeitfestsetzung in die 2. Verordnung mit übernommen werden dürfen. Hier liegen die Verhältnisse ganz anders als die gewöhnlichen Krankheiten der Krankenversicherung. Die oben zitierte Entscheidung ist in dem zweiten Falle falsch: es braucht nicht eine nochmalige Einwirkung von Quecksilber zu erfolgen, sondern eine Mobilisierung von Speicherungsquecksilber kann die Ursache der Neuerkrankung sein. Der ursächliche Zusammenhang mit der Betriebsschädigung wäre auch so gewahrt, die Neuerkrankung wäre eine Nacherkrankung und der Beginn des Versicherungsfalles mit dem Beginn der ersten Erkrankung festzusetzen. Es lassen sich eben nicht so kompliziert liegende Fragen des biologischen Geschehens nach formalen Gesichtspunkten betrachten.

Für den begutachtenden oder den zur Anzeige verpflichteten Arzt spielt die Fristenfrage keine Rolle, und wir wollen hier nicht näher darauf eingehen. Wichtig ist aber, ob er eine erneute Erkrankung anzeigen muß, ob ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist, und ob es sich lediglich um eine Nachkrankheit handelt. Sehr rechtserheblich ist auch diese Frage für den Geschädigten selbst, da dieser Zeitpunkt in vieler Hinsicht, wie

Krohn (171) zusammengestellt hat (Beginn der Rente, Berechnung des Jahresverdienstes usw.), sehr wesentlich ist.

Selbstverständlich genügt bei einer Neuerkrankung nicht nur die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhanges mit einer Berufskrankheit im Sinne der Verordnung, erforderlich ist vielmehr die Wahrscheinlichkeit. Darüber lassen sich aber kaum allgemeine Richtlinien aufstellen, darüber entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Das bezieht sich auch auf die Anzeigepflicht von Neuerkrankungen. Liegen die Verhältnisse so klar, daß die Neuerkrankung als Nacherkrankung aufzufassen ist, so braucht die Anzeige nicht zu erfolgen, wenn die Frage über die Verteilung der Lasten geklärt wäre. Nach § 13, 2 des Krankenkassenabkommens vom 31. Dezember 1926 (H. Lehmann [172]), das die Beziehungen zwischen Unfall und Krankenversicherung regelt, heißt es, daß die Aufwendungen für das Heilverfahren, die gewöhnlich bis zum Ablauf der 8. Woche nach dem Unfall zu Lasten der Träger der Krankenversicherungen gehen, nicht von der Krankenkasse getragen werden: „Wenn ein Verletzter, bei dem bis zum Ablauf der 8. Woche nach dem Unfall Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls oder die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der 9. Woche aufgehört hatte, nach diesem Zeitpunkt während desselben Krankheitsfalles arbeitsunfähig oder wieder arbeitsunfähig wird.“ In diesem Falle hat also die Berufsgenossenschaft die Leistungen aufzubringen. Wollte man für diese Fassung den gleichen Krankheitsbegriff der Krankenversicherung anwenden, so müßte gefordert werden, daß bei Bestehen der Arbeitsfähigkeit ärztliche Behandlung notwendig ist, damit derselbe Krankheitsfall vorliegt. Fällt diese weg, dann entsteht im Sinne der Krankenversicherung ein neuer Versicherungsfall, für den die KV. leistungspflichtig wäre; im Sinne der UV. wäre es aber kein neuer Versicherungsfall, wenn er gegebenenfalls eine Nachkrankheit mit zeitweiliger Besserung wäre.

Wir müssen also auch hier wieder individualisieren und nach dem Zweck fragen, wenn die Antwort gefordert wird. Versicherungsfall in der KV. ist etwas ganz anderes als der in der UV. Auch wenn die gleichen Vorgänge des biologischen Geschehens zugrunde liegen. Eine besondere Bedeutung hat dieses Problem bei den versicherten chronisch-rezidivierenden Hautkrankheiten, auf die wir später (Seite 65) noch eingehen.

4. „Unverzügliche“ — „rechtzeitige“ Anzeige (§ 7).

Jeder Arzt, der bei einem Versicherten eine Erkrankung oder Krankheit festgestellt hat, bei der er einen begründeten Verdacht hat, daß diese

unter die Verordnung fällt und danach entschädigungspflichtig ist, „hat die Feststellung dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen". Wenn der Arzt „die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet", kann das Versicherungsamt unter bestimmten Bedingungen Ordnungsstrafen in Geld festsetzen.

Krohn (173) weist darauf hin, daß das Wort „unverzüglich" dem BGB. (§ 121) entlehnt worden ist, wo es „ohne schuldhaftes Zögern" bedeutet. So ist nicht jedes Zögern, auch nicht Verzögerung ein Verstoß gegen das Gebot. Wenn, wie Krohn sagt, „nicht rechtzeitig" heißt soviel wie nicht unverzüglich, so kann das unverzüglich auch nur eine Zeitangabe sein, die lediglich dem Zwecke der Anzeigepflicht genügen muß. Den Begriff aber von vornherein mit einer „Schuld"komponente zu belasten, ist nicht berechtigt. Diese ergibt sich aus dem Begriff des Gebotes und dessen Verletzung sowieso. — Wann ist also im Sinne der UV. eine Anzeige unverzüglich, wann rechtzeitig?

In erster Linie ist die Anzeigepflicht ein Bestandteil des Feststellungsverfahrens der Leistungen, daneben aber auch der Gewerbeaufsicht, die zum Arbeiterschutz gehört (siehe § 8 der Verordnung und auch § 5 der Bestimmungen des RVA. auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der 2. Verordnung vom 10. April 1929. Auch hier soll die Uebersendung an den beamteten Arzt unverzüglich erfolgen [174].)

Für den ersten Zweck wäre die Anzeige nicht übermäßig eilig, denn in anderen Fällen wird im allgemeinen dem Anzeigeverpflichteten eine Zeitspanne von 3 Tagen gelassen, im anderen Falle muß nötigenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde sofort eingreifen, um weitere Schäden zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es berechtigt, eine unaufgeschobene sofortige Anzeige zu verlangen. Nur bleibt es unverständlich, wenn das Gesetz dies bezweckt hat, erst die Benachrichtigung des beamteten Arztes durch das Versicherungsamt vornehmen zu lassen und nicht gleich direkt vom Arzt, der den Verdacht geschöpft hat. Sollte dem zur Anzeige verpflichteten Arzt Mühe durch doppelte Arbeit erspart bleiben, so wäre doch der Weg der Anzeige: Arzt — beamteter Arzt — Versicherungsamt der gegebene. Ganz ähnliche Erwägungen stellt auch Krohn an (zitiert von Kölsch [175]) und Kölsch fügt hinzu: „Ein solches Verfahren dürfte wohl dazu beitragen, daß wirklich jeder Fall von Berufskrankheiten sofort erfaßt und beschleunigt und sachkundig behandelt wird, daß aber auch andererseits die Versicherungsträger von vermeidbaren Kosten entlastet werden."

Für die sofortige Anzeige sind aber einige Voraussetzungen nötig. Der Arzt ist verpflichtet, seine „Feststellungen", die ihn veranlaßten, eine verdächtige Erkrankung im Sinne der Verordnung anzunehmen, anzuzeigen. Er muß also solange „willkürlich" mit der Anzeige „zögern", bis er die Feststellungen in diesem Sinne machen kann. Gibt es doch eine Unzahl völlig unspezifischer Initialsymptome. Vom ersten Gedanken einer Berufskrankheit, der mehr oder weniger begründet ist, über den begründeten Verdacht, bis zur Klarstellung vielleicht durch weitere Beobachtung und Untersuchung kann eine weite Zeitspanne sein.

Man muß sich sehr überlegen, ob mit der Unverzüglichkeit nicht nur eine verschuldete Verzögerung gemeint ist. Krohn gibt das Beispiel, daß ein erkrankter Arzt, der an der Anzeige verhindert ist, entschuldigt sei, ebenso, wenn er nicht weiß, daß der Kranke versichert ist. Wir glauben, daß in dem Gebot der unverzüglichen Anzeige noch viel mehr enthalten ist, als lediglich das Gebot, nicht fahrlässig zu sein. Wir sehen darin sogar die Verpflichtung zur Aufklärung der zweifelhaften Tatsachen, sowie in der Erkennung des Krankheitsbildes, als auch in der Klarstellung der Versicherungsverhältnisse des betreffenden Kranken. So kann eine Erkrankung des Arztes z. B., die ihn an der Anzeige hindert, zur Entschuldigung schlechthin nicht genügen, sondern wir müssen fragen, was konnte der Arzt unternehmen, um die Anzeige doch zu bewerkstelligen. So verlangt es nach unserer Auffassung der Zweck der Anzeigeeinrichtung.

Eine andere Frage ist, ob ein Verstoß gegen diese Forderung mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann. Nach dem Wortlaut (Satz 1 des § 7, Absatz 2) kann dies nur geschehen, „wenn der Arzt die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig" erstattet hat. Und es ergibt sich die Frage, ob unverzüglich in unserem Sinne und nicht rechtzeitig den gleichen Tatbestand zum Ausdruck bringen. Rechtzeitig stellt unserer Ansicht nach eine Abschwächung dar und ist lediglich eine Zeitangabe. Sollte ein strenger Maßstab auch hier angelegt werden, so hätte der Gesetzgeber das durch den Gebrauch eines anderen Wortes, vielleicht durch Wiederholung des „unverzüglich", zum Ausdruck gebracht.

Es handelt sich hier um Verhängung von Ordnungsstrafen für ein Vergehen. Dabei ist es überhaupt zweckmäßig, erst bei einem schweren Grad des nicht erfüllten Gebotes eine Strafe einzusetzen, um dem praktischen Leben mit seinen vielen Imponderabilien einen Spielraum zu geben. So halten wir es für angebracht, wenn die Strafe erst nach einem verstrichenen Zeitraum von etwa 3 Tagen verhängt wird, denn für den

gegebenen Fall kann der Zweck der Anzeige zum Ziele des Arbeiterschutzes durch die Strafe doch nicht völlig erreicht werden.

Daß in dieser Fristenfrage nicht generalisierend vorgegangen werden darf, zeigt uns wieder deutlich ein Spezialfall der Verordnung: die seemännischen versicherten Krankheiten (Nr. 21 der Anlage). Hier muß das rechtzeitig und unverzüglich ganz anders zeitlich begrenzt werden als in den anderen Fällen.

5. „Selbstverschuldung" (§ 4).

Während in der Privatversicherung die Gefahrerhöhung, die ihre letzte Konsequenz in der Herbeiführung des Versicherungsfalles hat, eine große Bedeutung für die Schaffung von neuen Rechtsfolgen, Obliegenheiten oder Leistungsansprüchen besitzt, schien die Gefahrerhöhung in der Sozialversicherung nur eine bedeutungslose Rolle zu spielen. So blieb der Leistungsanspruch bei durch eigenes Verschulden herbeigeführte Gefahrerhöhung in der KV. erhalten, auch selbst bei grober Fahrlässigkeit (nicht aber bei Vorsatz § 192 RVO.); in der sozialen Unfallversicherung kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Unfallereignis beim Begehen einer Handlung auftritt, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist (§ 557 RVO.), sowie bei jedem Vorsatz (§ 556 RVO.).

Durch die 2. Verordnung ist der Verschuldensgedanke, der einen größeren Umfang hat als Vorsatz oder Fahrlässigkeit, in die soziale UV. aufgenommen. Durch § 4 werden die „seemännischen Berufskrankheiten (Nr. 21 der Anlage)", die während des Urlaubs an Land erworben werden, von der Leistungspflicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte die Krankheit selbst verschuldet hat. Dazu gibt Bauer (176) folgendes Beispiel: „Bei Urlaub an Land entfällt die Entschädigung, wenn der Versicherte die Krankheit selbst verschuldet, wenn er z. B. entgegen einem bestehenden Verbote verseuchte Plätze aufgesucht hat. Gleiches gilt, wenn er Kenntnis von der Gefahr hatte." Ruge (177) weist mehrfach auf die Geschlechtskrankheiten hin.

Wir brauchen nicht näher auf den Schuldbegriff einzugehen, wie er z. B. an Hand des Strafrechts ausgebildet worden ist. Der Schuldbegriff ist ein allgemeiner Rechtsbegriff, der weit über das Strafrecht hinausragen soll (vergleiche Binding [188]). Wir versuchen ihn lediglich für unseren Zweck im Rahmen des Rechtsgutes der sozialen UV.

bleibend, gegen ähnliche Begriffe abzugrenzen und seine wesentlichen Kennzeichen darzulegen. In unserem Falle handelt es sich um die schuldhafte Herbeiführung des Gefahrereignisses, der schadenbringenden Erkrankung. Schuld ist nun nicht im alten griechischen Sinne gleich Schicksal, sondern der moderne Schuldgedanke setzt den freien Willen und Kenntnis voraus, und für unseren versicherungsrechtlichen Schuldbegriff muß die Möglichkeit der Entrinnbarkeit dem Gefahrereignis gegenüber gegeben sein. Nun können aber von dem Versicherungsnehmer nur Maßnahmen verlangt werden, die über ein übliches Maß an Vorsicht gegenüber bekannten Gefahren nicht wesentlich hinausgehen. Es ist versicherungsüblich — und das nicht nur aus Willkür, sondern weil es ein wesentlicher Zweck der Versicherung überhaupt ist —, sogar Fahrlässigkeit durchgehen zu lassen. So werden in der privaten Versicherung aus dem groben fahrlässigen Verhalten des Versicherten erst Rechtsfolgen abgeleitet, bei der sozialen Versicherung sogar nicht einmal bei grober Fahrlässigkeit, sondern erst bei vorsätzlicher Herbeiführung.

Es wird also zweckmäßig sein, bei der Beurteilung der Schuld an dem Gefahrereignis nicht allzu große Enge walten zu lassen, um nicht gegen den Sinn des § 1057 a der RVO. zu verstoßen, der zur Voraussetzung hat, daß Urlaubskrankheiten, soweit sie Tropenkrankheiten (auch Skorbut oder Fleckfieber) sind, auch unter Versicherungsschutz stehen. Aus ihm kann also nicht das Recht hergeleitet werden, Maßnahmen zu ergreifen, die diese „Urlaubskrankheiten" völlig oder in sehr hohem Maße wieder ausschließen. So kann die ledigliche Kenntnis der Gefahr (siehe Bauer) keinen Leistungsanspruchsverlust begründen. Wesentlich ist nur, wie darauf der Versicherte reagiert, ob er mit Vorsatz oder Absicht das Gefahrereignis herbeiführen will — wobei Absicht meist mehr auf den Erfolg hinzielt, denn Vorsatz ist schlichter Erfolgswille, Absicht aber Erfolgswille um des Erfolges willen (v. Gierke [179]) — oder ob er fahrlässig, Außerachtlassung der verkehrsüblichen Sorgfalt oder völlige Gleichgültigkeit, was grobe Fahrlässigkeit ist, den Dingen, deren Gefahren er kennt, gegenübersteht.

Mit der Verschuldung sollte ein Tatbestand getroffen werden, der noch nicht Vorsatz zu sein brauchte, aber auch durch Fahrlässigkeit nicht genügend gekennzeichnet wurde. Es sollten die mehr oder minder aktiven voluntarischen Geschehen umfaßt werden, dabei waren die Motive dazu gleichgültig, ob der Betreffende nun mutwillig, den äußersten Grad

der Fahrlässigkeit, oder böswillig mit der Gefahr spielt oder arglistig, absichtlich, mit dem Bewußtsein der Täuschung handelt.

Klare Antwort kann nur der Einzelfall verlangen.

So teilte mir Herr Prof. Baader ein Erlebnis von der Westküste Afrikas mit, das rechtlich in bezug auf die Selbstverschuldung recht interessante Folgen hätte haben können. Bekanntlich liegen in der Nähe der Küste Zonen, die wegen der ansteckenden Krankheiten, die dort vorkommen (Pest, Gelbfieber usw.), für Nichtkranke gesperrt sind. Mitunter wählen die Kapitäne der großen Passagierdampfer Ankerplätze so, daß Infektionskeime von den tropischen Insekten leicht zu den Schiffen herübergetragen werden können. Diese Gefahr ist auch den Kapitänen bekannt. So gab der Kapitän des Schiffes, auf dem sich Herr Professor Baader befand, die Anweisung, die Luken zu schließen. Dabei muß bemerkt werden, daß eine Temperatur von etwa 45° C herrschte. Hätte nun eine Selbstverschuldung vorgelegen, wenn wegen der unerträglichen Hitze gegen das Gebot doch eine Luke geöffnet worden wäre, und dadurch eine Infektion eines versicherten Besatzungsangehörigen stattgefunden hätte? —

6. „Betrieb — Tätigkeiten".

Ebenso wie mit den Begriffen „Beruf", „Gewerbe" ergeht es uns mit dem Betrieb in den einzelnen Rechtszweigen. So hat die Gewerbeordnung, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, das BGB., das Steuerrecht und schließlich auch das soziale Versicherungsrecht einen eigenen Betriebsbegriff. (Vgl. dazu Max Rumpf und Fritz Stier-Somlo im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft [180].)

In der Sozialversicherung, besonders auch in der Unfallversicherung, hat sich der Brauch herausgebildet, Betrieb als den Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher (auf Erwerb gerichteter) Tätigkeit zu bezeichnen. (1. Stier-Somlo (180); 2. Kommentar zur RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA. (181); Amtliche Nachrichten [182].) In dem Kommentar der Reichsversicherungsmitglieder heißt es ähnlich: „Betrieb ist im sprachlichen Sinne der Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Verrichtungen, die einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Der Begriff umfaßt auch die Verrichtungen, die sich auf die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluß eines Unternehmens beziehen. Der Begriff ist also hier sehr weit gefaßt. Jede fortdauernde Wirtschaft (= Werte schaffen [Arbeiten]), jede fortdauernde Produktion ist danach ein Betrieb. Stier-Somlo knüpft noch daran das Kenn-

zeichen „zum Zweck des Erwerbs“. Damit kommen wir aber zu sehr in den Begriff der Unternehmung hinein, denn „Unternehmung ist eine Größe der Finanz und Kapitalorganisation, Betrieb eine der Produktionsorganisation“ (Geiger zitiert bei Giese [183]).

In der soziologischen Betrachtungsweise der Arbeitswissenschaft werden heute auch Betrieb und Unternehmen zusammengeworfen, — denn so sagt Geiger (siehe oben), es gibt praktisch nur „Unternehmerbetriebe“. — „Betriebe, Unternehmungen, Unternehmung ist eine einheitlich geleitete, mit eigenem und fremdem Vermögen wirtschaftende, in sich selbständige, auf einzel- oder gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute, mit Gütern greifbarer und körperlich nicht erfaßbarer Art (Abnehmerkreis, Unternehmer- und Gemeinschaftsarbeit, Ruf, Schutzrechte, Arbeitsgestaltung) ausgestattete, innerhalb einer bestimmten Stätte wirkende Einheit, deren Lebensbetätigung auf die Erzielung eines Ertrages gerichtet ist“ (Weiß [184]). Die Annahme, daß ein Betrieb die „Absicht einer fortgesetzten Gewinnerzielung“ voraussetzte, ist auch von Kaskel-Sitzler (185) für den rechtlichen Begriff des sozialen Versicherungsrechts in Anspruch genommen worden. Dagegen wenden sich mit Recht Moessle-Rabelung im Jahre 1914 (186) und Schulte-Holthausen im Jahre 1929 (187) mit der Begründung, daß die Ertragsabsicht lediglich Kennzeichen des gewerblichen Betriebes sei. Aber auch Stier-Somlo hielt unter Berufung auf die AN. 92, 310 Ziffer 1044, obwohl er Moessler-Rabelung mit seinem Einwand gegen Kaskel-Sitzlers „Absicht einer fortgesetzten Gewinnerzielung“ recht gibt, an dem Kennzeichen des Erwerbes in seinem großen Kommentar von 1916 (188) fest. In seinem kleinen Kommentar (189) ist der „Betrieb“ auf seine Bestandteile nicht untersucht!

Seitdem Betriebe, wie Feuerwehren, Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Krankenhäuser usw. in die (gewerbliche!) Betriebsunfallversicherung mit einbezogen sind, ist die Beschränkung auf die wirtschaftliche Verrichtung nicht mehr gerechtfertigt, geschweige das Kennzeichen des Erwerbes, sondern nach Knoll (190) ist unter „Betrieb“ im Sinne der UV. ein auf die Dauer berechneter Inbegriff von Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind, zu verstehen. — Also Verrichtungen, die nicht nur Werte produzieren, sondern auch konservieren.

L. Richter (191) weist auf einen terminologisch nicht einwandfreien Gebrauch des Begriffes „Unternehmen“ in der UV. hin. Im § 539 b

RVO. heißt es: gehört zu einem Unternehmen ein . . . versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit . . .“ usw. Bei den hier genannten Unternehmen handelt es sich auch um „Betriebe“ der UV., denn eine Einschränkung auf „Unternehmen“ also auf einen Bestandteil der „Finanz- und Kapitalorganisation“ ist durch das Rechtsgut der UV. nicht gerechtfertigt.

Mit Jacobi glaubt Richter (192) das Kennzeichen des technischen Zweckes für den Betriebsbegriff der UV. zu benötigen: Betrieb im Sinne der Rechtslehre ist die Vereinigung von persönlichen, sachlichen und immateriellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines von einem oder von mehreren Rechtssubjekten gemeinsam gesetzten technischen Zweckes (Jacobi [193]). Dieser Begriff soll ein objektiver, allgemeiner, für alle Rechtsdisziplin brauchbarer sein. Technisch bedeutet hier der unmittelbare Zweck (Herstellung von Gütern, Einkauf und Verkauf von Waren, Transport von Personen oder Sachen), nicht der entferntere Zweck, das Ziel (Verdienst, Befriedigung eines Verwaltungsbedürfnisses) (Seite 7). — Vorbehaltlich des § 539 b RVO. umfaßt die UV. nur den technischen Teil des Betriebes (Handbuch der UV. und Entscheidung und Mitteilung [194, 195]) „im Gegensatz zu den kaufmännischen und büromäßigen“ (Richter, Seite 45). „Technisch“ ist hier in einem gesteigerten Sinne zu verstehen; nicht soll durch das Wort wie im Betriebsbegriff der unmittelbare, rationell erstrebte Zweck im Gegensatze zu dem durch ihn erfolgten Bedürfnis, Befriedigungsziel bezeichnet werden —, „wodurch das Unternehmen charakterisiert ist“ — sondern die vorwiegende Art der verwendeten Betriebsmittel als Gebilde der Technik (etwa im Sinne des Lehrstoffes „technischer“ Lehranstalten) Richter (196).

Wir bezweifeln, ob es für die UV. zweckmäßig und notwendig war, für die Interpretation einen neuen höchst unsicheren Begriff einzuführen. Gesagt soll doch damit werden, — was durch den Wortlaut des § 539 b RVO. bewiesen wurde —, daß lediglich Verwaltungen, die nichtkaufmännisch oder büromäßig betrieben werden, von der UV. umfaßt werden sollen. (Siehe auch § 544 RVO. „Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Angestellte“ also nicht „büromäßige“ Arbeitnehmer sind versichert, wenn sie in diesen Betrieben beschäftigt sind.) Technisch stellt zwar einen gewissen Gegensatz auch zu kaufmännisch und büromäßig dar, aber ein wesentliches Merkmal ist damit nicht verglichen. In erster

Beziehung ist Technik doch der Gegensatz zum „primitiven“ Handeln. Technik erhält aber soviel Merkmale, u. a. die Planmäßigkeit, die Ausnutzung der Naturschätze, der Naturkräfte auf Grund der Naturerkenntnisse, als Grund den Selbsterhaltungstrieb durch die mit steigernder Bevölkerungsdichte immer schwerer werdenden Lebensbedingungen, den Zwang nach Erzeugung lebensnotwendiger Dinge usw., daß es durchaus nicht zweckmäßig erscheint, diesen soweit gefaßten Begriff für die UV. einzuführen. Er erfährt also das gleiche Schicksal wie soviel andere allgemeine Rechtsbegriffe. Damit ist das Verfahren von Jacobi, zu einem „objektiven“ Begriff des Betriebes in der Rechtswissenschaft zu kommen, gerichtet.

Keiner Beschränkung unterliegt der Betriebsbegriff in der UV. in bezug auf seine Größe, weder an seiner örtlichen Ausdehnung noch in seiner personellen Kapazität. Es fallen aber durchaus nicht alle Betriebe unter die UV., sondern nur jene, die zu einer im § 539 RVO. aufgezählten Betriebsart gehören. Für die Krankheiten der 2. Verordnung werden zum Teil die Anzahl der Betriebe noch weiter eingeschränkt (Spalte 3 der Liste). Nach dem § 537, 2 fallen auch Fabriken unter die UV. Durch § 538 RVO. sind es aber nur ganz bestimmte Fabriken der dort erfaßten, nämlich: Fabriken,

1. die gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigen;
2. die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben;
3. die nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden;

3a. die Röntgeneinrichtungen verwenden;

4. die vom RVA. den Fabriken gleichgestellt werden.

Aber auch in der Aufzählung der Betriebsarten im § 537 werden an bestimmte Arten besondere Voraussetzungen geknüpft, z. B. § 537, 3 u. a. Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden. In diesen und in anderen Fällen genügt eine der Voraussetzungen, wenn es bei Betrieben zweifelhaft ist, ob sie zu der einen oder anderen der aufgezählten Betriebsarten gehören. Ueber den Umfang und Inhalt der einzelnen Merkmale

muß hier auf die Kommentare verwiesen werden, die leider noch in vielen Fragen formal-logische Gesichtspunkte walten lassen und sich vielfach auf Zitierungen, in denen oft versucht worden ist, Entscheidungen nach Aufstellung von Allgemeinbegriffen mit teils rechtlichen, teils außerrechtlichen Merkmalen zu treffen, beschränken.

Im Gegensatz zur 1. Verordnung werden durch die 2. Verordnung auch sogenannte „Tätigkeiten" in die UV. einbezogen, so daß bestimmte Krankheiten, die bei solchen Verrichtungen erworben werden können, als Versicherungsfall auftreten können.

Aehnlich wie Tätigkeiten stellen auch bei der Aufzählung der versicherten Betriebe im § 537 usw. die Ausdrücke wie Bauarbeiten, an die das Merkmal geknüpft ist, daß sie außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebes erfolgen sollen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste (§ 537 b), das Schiffziehen (Treidelei), das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern (§ 537, 6) usw. einen gewissen Gegensatz zu einem „Betrieb" dar, wohl hauptsächlich in dem Sinne, daß bei dem Begriff des Betriebes die lokale Umgrenzung eine Rolle spielt (siehe auch oben die Definition des Betriebes in der Arbeitswissenschaft), während bei den hier aufgezählten Fällen dieses Kennzeichen in den Hintergrund tritt, so daß der Gesetzgeber diese Verrichtungen vielfach mit dem substantivierten Verbum bezeichnet hat. Daß einige dieser Verrichtungen nämlich, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, versicherungstechnisch anders behandelt werden (§ 629 RVO.), spielt für unsere Betrachtung keine Rolle. Leider hat sich aber vielfach der Brauch herausgebildet, diese Sonderfälle allein als Tätigkeiten (z. B. Richter, Seite 47) im Sinne der UV. zu bezeichnen, oder diese Fälle, die andernorts (§ 537 nicht mit Tätigkeiten bezeichnet sind, z. B. das Halten von Pferden) zuzüglich der Fälle, die auch im § 537 mit dem Ausdruck Tätigkeiten (in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege) belegt sind, die aber nicht im § 629 erscheinen, als „Tätigkeiten" im Sinne der UV. zu bezeichnen (Krohn [197]). „Einrichtungen", die keinen Betrieb darzustellen brauchen, in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst z. B., gehören auch dazu.

Das mußte deswegen klargestellt werden, weil in der zweiten Verordnung, nicht wie sonst in der sozialen UV. von spezifizierten Tätigkeiten gesprochen wird, — sondern von „Tätigkeiten der UV." schlecht-

hin: Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten, die unter die UV. fallen (§ 2 der zweiten VO).

Erwähnt sei, daß Schulte-Holthausen (198) Kaskel-Sitzler widersprechen, die annehmen, unter „Tätigkeiten" verstehe das Gesetz einen „Inbegriff fortlaufender Verrichtungen". Nur das Halten des Reittieres oder Fahrzeuges muß dem Begriffe nach auf eine gewisse Dauer berechnet sein (siehe auch Stier-Somlo [199]).

Wir wollten auch an dem Beispiel „Betrieb" wieder zeigen, daß der Betrieb in jedem Gesetz seine Abgrenzung aus dem Rechtsgut des betreffenden Gesetzes erhält, ja, daß sogar in ein und demselben Gesetz verschiedene Worte (Betrieb — Unternehmen) für ein und denselben Zweck den gleichen Inhalt haben, daß aber auch ein und derselbe Begriff sogar in einem Gesetz verschieden begrenzt werden muß, wenn es aus dem verschiedenen Zweck hervorgeht. Einen allgemein gültigen, objektiven Betriebsbegriff gibt es nicht. Auch das nationalsozialistische Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, das das alte Betriebsrätegesetz ersetzt hat und in dem sehr viel von Betrieben die Rede ist, bringt keine Definition. Eine wesentliche Rolle scheint aber der räumliche Zusammenhang dabei zu spielen (siehe § 4, 2).

Wir werden, wenn an uns die Aufgabe herantritt, die einzelnen durch die 2. Verordnung versicherten Betriebe in ihrer Art abzugrenzen, auf das Kriterium zu diesem Zweck näher eingehen.

7. Einzelne rechtsbegriffliche Schwierigkeiten in der Liste der Berufskrankheitenverordnung.

Im Gegensatz zu den bisher untersuchten Rechtsbegriffen handelt es sich in der Liste, die der Verordnung beiliegt, ausschließlich um Begriffe außerrechtlichen Ursprungs. Die Tatbestände, die diesen Rechtsbegriffen entsprechen, sind auch Gegenstände der Medizin oder der soziologisch-technischen Wissenschaft. Sie sind Grund für medizinische und soziologische Untersuchungen, die auch auf diesen Gebieten zu Begriffen mit ganz spezifischem Inhalt führen. Wir können die hier in Frage stehenden Begriffe also auch als naturwissenschaftliche Begriffe bezeichnen, obgleich wir die Frage offen lassen wollen, ob es sich bei den soziologischen Begriffen der Betriebslehre um Begriffe handelt, die lediglich mit naturwissenschaftlichen Methoden festgestellt werden.

Leider sind diese rechtlich-medizinischen Begriffe der Anlaß zu einem erbitterten Kampf um die Auslegung geworden. Wie erwähnt, wird

dieser Kampf eigentümlicherweise vorwiegend, nicht, wie man annehmen sollte, von Juristen geführt, sondern von Medizinern. So sehr es von sozialmedizinischer Seite aus zu begrüßen ist, daß sich auch die ärztlich vorgebildeten Kreise mit juristischen Tatbeständen beschäftigen, so muß doch strengste Verwahrung dagegen eingelegt werden, falls sie es nicht verstehen, sich von den Methoden und der Denkweise ihrer wissenschaftlichen Disziplin freizumachen, ja, sich meist nicht einmal über den Unterschied der verschiedenen Methodik im klaren sind. Wenn es daher bei der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde auf der Tagung am 8. und 9. September 1933 in Frankfurt a. M. in einer Resolution heißt — nachdem gefordert worden ist, daß dem Studierenden Gelegenheit gegeben wird, sich über die soziale Gesetzgebung und die gesamte Versicherungsmedizin die nötigen Kenntnisse zu erwerben —, „sie empfiehlt darüber hinaus zu prüfen, ob und wieweit es möglich ist, daß auf dem gesamten Gebiet der sozialen Versicherung über rein ärztliche Fragen nur Aerzte die Entscheidung treffen", so ist daran zu denken, daß die rein ärztlichen Tatbestände im naturwissenschaftlichen Sinne eine ganz verschwindend kleine Rolle spielen. Die Frage in der gebräuchlichen Formulierung beziehe sich in den allermeisten Fällen auf Tatbestände, die auch schon von dem begutachtenden Arzt rechtsbegrifflich zu werten sind.

Bevor wir auf Einzelheiten der Liste eingehen, wollen wir auch noch einmal an dieser Stelle, wo es sich ausschließlich um Begriffe außerrechtlichen, naturwissenschaftlichen Ursprungs handelt, die Frage nach der rechtswissenschaftlichen Interpretation von naturwissenschaftlichen Begriffen ganz allgemein stellen. Die Rechtswissenschaft als verstehende, individualisierende und wertbeziehende Wissenschaft übernimmt keinen außerrechtlichen Begriff, ohne ihn zugleich umzuformen. Radbruch (200) führt u. a. als Beispiel an: „Der Begriff Leibesfrucht lehnt sich zwar an den biologischen Begriff dieses Namens an, fällt aber nicht mit ihm zusammen. Das Recht grenzt ihn gegenüber dem Begriff des geborenen Menschen nicht nach streng biologischen Gesichtspunkten, sondern nach Rechtsbedürfnissen ab, betrachtet das menschliche Wesen als Leibesfrucht solange, als zu seinem Schutze die Abtreibungsstrafe genügt, als Mensch dann, wenn der verstärkte Schutz gegen Tötung erforderlich wird."

Wir müssen gerade bei der Behandlung der 2. VO. auf diese methodologische Frage eingehen und eindeutig die rechtswissenschaftliche Methode

herausstellen. Spricht doch z. B. Holstein (201) in einer Arbeit über diese VO. in der Formulierung des Themas von „unbestimmten medizinischen Begriffen", dabei liegen die Schwierigkeiten nicht so sehr in medizinischen Tatbeständen als in den rechtlichen, die er auch darstellt. Wachtel (202) legte in seinem Vortrage auf der ärztlichen Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Breslau am 24. September 1930 über „Grenzen der Begutachtung von Berufskrankheiten" nach einer grundsätzlichen Untersuchung ein glühendes Bekenntnis zur naturwissenschaftlichen Methode ab und schließt mit den Worten eines Physikers, Hans Reichenbach: „Gutachten dürfen sich nur auf die streng logische Wissenschaft stützen." Naturerkenntnis heißt die Zuordnung eines Begriffssystems zur Wirklichkeit und nichts als rein logische Begriffe sind innerhalb dieses Begriffssystems gestattet . . . . Wem ein solches Erfassen der Natur nicht genügt, der mag in Dichtung und Malerei, kurz in solchen Tätigkeiten eine Befriedigung finden, die den Gefühlserlebnissen des Menschen Rechnung tragen. Wer aber exakte Naturerkenntnis in ihrer strengen Form wirklich einmal mit innerer Beteiligung getrieben hat, weiß, daß auch hier Erlebnisse vorliegen, die an Stärke und Tiefe nicht hinter denen künstlerischen Naturgenießens zurückstehen und die in der klaren Luft logischer Sauberkeit erst ihre volle Entfaltung finden." Dabei merkt er anscheinend gar nicht, daß es sich bei der Gutachtertätigkeit meistens gar nicht um die gepriesene Naturerkenntnis handelt; — und in seinem Referat behandelt er auch Rechtsbegriffe und nicht ausschließlich die Methoden gewerbehygienischer Forschung.

So hat Metzger (203) dann recht, wenn er neben den logischen, die emotional-teleologischen Bestandteile jedes einzelnen Rechtsbegriffes, auch wo er scheinbar ganz naturalistisch gefaßt ist, feststellt: „Aber auch solche allgemeinen Begriffe, die beschreibender Art sind, erhalten durch die Aufnahme in die Rechtssprache ihre eigene juristische Bedeutung. Ihr Gebrauch erfolgt aus Zweckvorstellungen des Gesetzgebers heraus, und deshalb sind auch diese uneigentlichen juristischen Begriffe Zweckbegriffe, in denen Interessenvorstellungen und Wertungen des Gesetzgebers sich widerspiegeln" (Stoll [204]).

Naturalistische Begriffe erleiden also, wenn die Rechtswissenschaft sie übernimmt, eine teleologische Umformung, daran müssen wir stets denken, wenn wir jetzt an die Kritik der Interpretation der Rechtsbegriffe naturwissenschaftlichen Ursprungs herangehen.

„Verbindungen eines Elementes". Homologe des Benzols, „Verwandte Stoffe".

Bei einem zusammenfassenden Referat über die ärztlichen Erfahrungen der ersten VO. auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Dresden, am 13. September 1928, machte Koelsch (205) einige interessante Mitteilungen über „Irrige Diagnosen" in bezug auf chemische Bezeichnungen der Verordnungen. Bei Arbeitern einer Bleistiftfabrik genügte „der Klang im Ohr", um die Diagnose Bleikrankheit zu stellen. Bei einem Heizer, der eine sehr schwefelreiche Kohle verschürte und über Kopfweh und Schwindel klagte, wurde eine „Berufskrankheit" gemeldet, „die sich am besten unter Schwefelkohlenstoff einreihen läßt". „Viele Vergewaltigungen muß sich auch die Ziffer 5 (der 1. VO.) der Liste (Benzol und Homologe, aromatische Nitro- und Amido-Verbindungen) gefallen lassen. Manches, was man nicht definieren kann, wird einfach als Berufskrankheit „nach Ziffer 5" bezeichnet. Dies gilt besonders für die Ekzeme durch Lacke, Oele u. dgl. Dabei besteht eine reichliche Unklarheit über die Begriffe Homologe, Nitro- und Amido-Verbindungen usw."

Uns interessieren natürlich nicht die Fehlleistungen bei eindeutig vorliegenden chemischen Begriffen, sondern die Begriffe, die nicht lediglich spezifisch chemische sind, wie z. B. „verwandte Stoffe". Diese Begriffe lassen eine Wertung im Sinne einer rechtswissenschaftlichen Interpretation zu und erscheinen nicht völlig eindeutig.

Groetschel und Mayer (206) haben 56 Hauterkrankungen, die als Entschädigungsfälle im Sinne der 2. VO. anzusehen waren, untersucht, wobei große Mängel sowohl in der Anzeigepflicht als auch in der Untersuchung durch einen geeigneten Arzt festgestellt wurden. Diese Autoren, wie auch viele andere, führen ebenso wie auch Fuß (207) die Unstimmigkeiten auf die durchaus unbefriedigende Fassung der VO. zurück. In dieser Beziehung wird besonders die nicht erschöpfende und nicht eindeutige Zusammenfassung von bestimmten Stoffgruppen als schädlich hervorgehoben.

„Verbindungen" eines Elements Nr. 1, 3, 4, 5 der Liste.

Am eindeutigsten scheinen noch die Verhältnisse bei dem Begriff „Verbindung" eines näher bestimmten Elements zu sein (Nr. 1: Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen; Nr. 3: Erkrankungen durch

Quecksilber oder seine Verbindungen; Nr. 4: Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen; Nr. 5: Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans). Verbindung kann doch hier nur in dem chemischen Sinne gemeint sein im Gegensatz zu Gemisch (Gasmischungen, feste und flüssige Lösungen), in dem die Bestandteile nicht nach bestimmten unveränderlichen Verhältnissen vorhanden sind, wie bei den Verbindungen. Wir brauchen uns nicht mehr mit den „Verbindungen" zu beschäftigen, etwa welche chemischen Eigenschaften für den hier gebrauchten Rechtsbegriff als wesentlich in den Vordergrund treten oder den Gegensatz zu dem betreffenden Element selbst untersuchen, da in den hier zur Frage stehenden Nr. 1, 3, 4 der Liste auch die Elemente selbst Ursache für eine zu entschädigende Krankheit sein können, und Mangan (Nr. 5) erfahrungsgemäß kein Gefahrumstand für den Versicherungsfall bedeutet.

Ebenso ist es überflüssig, das Amalgam näher zu untersuchen — ob das Quecksilber als Verbindung oder als Element auftritt —, denn das bleibt, da sowohl das Element als auch die Verbindungen des Quecksilbers in der Liste aufgezählt sind, in bezug auf den Entschädigungsanspruch ohne rechtliche Folgen.

Aber schon bei den Erkrankungen durch „Nitro- oder Amidoverbindungen der aromatischen Reihe" (Nr. 6) handelt es sich bei der Bezeichnung aromatische Reihe nicht um exakte naturwissenschaftliche Begriffe, wie wir es sonst in der Chemie gewohnt sind. Dieser Name wurde den Benzolderivaten doch deshalb zugelegt, weil zufällig die ersten genauer untersuchten Benzolderivate aus angenehm riechenden aromatischen Substanzen hergestellt wurden. Als terminus technicus der Chemie bezieht er sich aber auf alle ringförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen. — Ein Zeichen dafür, wie schwierig es ist, exakte abgegrenzte Angaben in der organischen Chemie zu geben (das trifft auch bei der Bezeichnung Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen, Nr. 6 der Liste, zu), geht daraus hervor, daß die Untersuchungen z. B. von Koelsch über die Wirkungen der Stoffe dieses Gebietes sich meist mit einer Aufzählung der einzelnen Verbindungen begnügen. Und so werden rein empirisch die Grenzen bestimmt.

„Die Homologen" des Benzols, die „Nitro- und Amidoverbindungen".

Durch Nr. 6 der Liste sind Krankheiten nach der UV. entschädigungspflichtig, wenn die Erkrankung durch Benzol oder seine Homologen oder

durch Nitro- oder Amidoverbindungen der aromatischen Reihe hervorgerufen worden sind. Die Schwierigkeiten, die bei Entschädigungsansprüchen aus diesem Passus zutage traten, gruppieren sich hauptsächlich um zwei Probleme: um die Abgrenzung des Begriffs der Homologen und um die Frage der Entschädigungspflicht von Hautkrankheiten bei den in Frage stehenden Stoffen — vor allem, wenn diese Stoffe als Bestandteile von Gemischen auftreten.

Der Begriff des „Homologen" ist ein spezifisch-chemischer und beruht auf der Hypothese der Strukturlehre der organischen Chemie. Man nennt Verbindungen, die ähnliche chemische und physikalische Eigenschaften besitzen, in ihrer Zusammensetzung aber eine Differenz von CH_2 oder einem vielfachen davon aufweisen, homologe Verbindungen (Karrer [208]). Bezüglich des Benzols ergeben sich aber an dieser Stelle einige Fragen: Sind nur die reinen Homologen, im eben definierten Sinne gemeint, oder auch deren Derivate? — Es könnte vorgeschlagen werden, vorerst zu untersuchen, ob denn überhaupt diese Stoffe toxisch wirken und in den Betrieben Krankheiten erzeugen. Es muß aber auch hier eindeutig festgestellt werden, daß es nicht allein auf die toxische Wirkung ankommt, sondern auch auf allergische (wenn das einen Gegensatz zu toxisch darstellt) und die sich in erster Linie in Hautkrankheiten offenbaren. Die Frage nach dem Versicherungsschutz der Derivate des Benzols scheint klar zu sein. In bezug auf die Derivate des Benzols sollen nur die Schäden versichert sein, die durch die Homologen des Benzols hervorgerufen worden sind, nicht aber auch andere Derivate des Benzols als Ursache haben, denn in Nr. 6 der Liste werden von den Derivaten ausdrücklich die Homologen genannt, nicht aber auch andere Derivate des Benzols. Der gleichen Meinung ist auch Koelsch (209) und Gerbis (210).

Die organische Chemie hat vor der anorganischen den Vorzug, daß sie bei der gedanklichen Gruppierung ihres Stoffes ein verhältnismäßig einfaches System hat, daß eine große Anzahl von Verbindungen sich „ableiten" lassen. Das gibt natürlich eine gute Gelegenheit, Ober- oder Allgemeinbegriffe zu bilden, z. B. Homologen, Derivate, Abkömmlinge usw. Für die rechtliche Verwendung bildet das eine gewisse Gefahr, da die Grenze oder die Ansicht über die Begrenzung nicht immer einheitlich ist.

So scheint es uns auch nicht eindeutig zu sein, wie der Gesetzgeber die Stoffe behandelt wissen will, die sich von den Homologen nun wieder ableiten lassen. Wie verhält es sich mit deren Derivaten, z. B. dem

Benzylchlorid, dem Benzolchlorid, dem Benzoltrichlorid oder anderen Halogenderivaten der Homologen des Benzols?

Wir müssen in Betracht ziehen, daß eine weitere Einschränkung in diesem Gesetzespassus enthalten ist: von den Krankheiten, die durch organische Substanzen möglich sind, werden nur die Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe unter Unfall-Versicherungsschutz gestellt. Daraus ergibt sich die Tendenz des Gesetzes, einen Teil der organischen Verbindungen abzugrenzen und lediglich diesen Teil zu schützen. Krohn (211) sagte: „Die Gesamtbelastung der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft durch die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung dürfte eine gewisse Grenze nicht übersteigen, und man müsse in den so gezogenen Grenzen die zweckmäßigste Verteilung der Mittel erzielen." Augenscheinlich stellt auch die Abgrenzung Nr. 6 eine derartige zweckmäßige Verteilung dar. Aber bei nicht klaren Fällen, besonders bei Lücken des Gesetzes, muß der Richter auf das augenblicklich herrschende soziale Verhältnis zurückgreifen und zur Richtschnur der Entschädigung machen. Das heißt, die Frage zu beantworten, wieweit der Allgemeinheit zugemutet werden kann, den Schaden des betreffenden Einzelnen zu tragen, sich aber nicht in Gedankengängen zu verlieren, ob nun das in Frage stehende Derivat noch zu den Homologen gerechnet werden kann oder nicht.

Die beruflichen Hautkrankheiten waren der Anlaß zu besonders erregten Kämpfen um die Verordnung. Und tatsächlich ist ihre rechtliche Stellung etwas verworren. Hautkrankheiten, die in Betrieben erworben werden, können entschädigt werden und sind anzeigepflichtig, wenn sie durch Stoffe hervorgerufen worden sind, die in Ziffer 1–10 der Liste aufgezählt sind. An diese Hautkrankheiten sind nur jene Bedingungen geknüpft, die ganz allgemein bei jeder der sogenannten entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten vorhanden sein müssen, wenn sie Versicherungsfall sind. Sie müssen also zum mindesten einen Schaden hinterlassen, der unfallversicherungsfähig ist: Die Hauterkrankung muß ärztliche Heilbehandlung erfordern oder arbeitsunfähig machen oder muß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit über die Zeitdauer von mindestens 13 Wochen hinaus hinterlassen. Für die Kann-Vorschrift des § 5 der VO. (Uebergangsrente) genügt auch, wenn ein solcher Zustand zu befürchten ist.

Ferner sind Hautkrankheiten, wenn sie durch Galvanisierungsarbeiten, durch exotische Holzarten oder durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech

und verwandte Stoffe hervorgerufen sind, dann entschädigungspflichtig, wenn sie chronisch oder chronisch-rezidivierend sind. Diese Gruppe wird uns noch später zu beschäftigen haben.

Schmidt-La Baume (212) hat auf einige rechtsbegriffliche Fragen der 2. VO. in bezug auf Hauterkrankungen auf dem 57. Kongreß südwestdeutscher Dermatologen hingewiesen. Leider gebraucht er in seinen Ausführungen rechtstechnische Begriffe, die im Rechtsleben einen ganz bestimmten Inhalt haben, in einem nicht gebräuchlichen Sinne. Unter „Erläuterungen" oder „Ausführungsbestimmungen" (S. 549) der 2. VO. versteht er die Ausführungen Koelschs in dem bekannten Viermännerbuch (Bauer, Engel, Koelsch und Krohn), unter „Gesetzentwurf" (S. 533) meint er die Begründung des Gesetzes in den Reichsratdrucksachen, und ein Gutachten des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes hält er für eine Entscheidung, während das Gutachten keine andere Bedeutung für die Rechtsfolgen hat als andere sachverständige Ansichten oder richterliche Urteile. —

In bezug auf Nr. 6 der VO. zitiert er ein Gutachten (von Hergt, Ludwigshafen 1926), das sich zwar auf die 1. VO. bezieht, aber hier war die gleiche Fassung in bezug auf die Homologe und Amido- oder Nitroverbindungen wie in der vorliegenden 2. VO. In dem Gutachten wird eine Ekzemerkrankung deshalb abgelehnt, weil in dieser 1. VO. Intoxikationen in dem Vordergrund standen, Erkrankungen innerer Organe, und von den Hauterkrankungen nur die Hautkrebse (durch Teer, Paraffin, Ruß usw.) einbezogen waren. Dazu schreibt Koelsch (213): „Persönlich möchte ich dazu bemerken, daß bei den Vorbesprechungen, denen ich ständig beiwohnte, zunächst niemand an derartige Hautkrankheiten gedacht hatte, sondern nur an richtige „Vergiftungen". Dies geht auch daraus hervor, daß in den sogenannten „Richtlinien", welche vom Reichsgesundheitsamt verfaßt und als eine Art klinischer Kommentar der VO. beigegeben waren, von Hautkrankheiten kein Wort stand — wobei allerdings bemerkt werden muß, daß diese Richtlinien, wie schon der Name sagt, weder erschöpfend noch bindend waren. Erst nachträglich kam die Tragweite des Wortes „Erkrankung" zur überraschenden Erkenntnis."

Schmidt-La Baume leitet aus der Erweiterung durch die 2. VO. (nach Nr. 1—10 sollte jede Erkrankung durch die genannten Stoffe entschädigt werden, und es wurde „auf die Aufzählung einzelner zu entschädigenden Folgen verzichtet, um allzusehr die Gefahr von Härten „zu vermeiden", wenn nämlich die Aufzählung nicht lückenlos gewesen wäre"

[Krohn]) die Zugehörigkeit von den Derivaten des Benzols (z. B. Phenol) zu den Homologen ab, da die reinen Homologen im chemischen Sinne, also Toluol, Xylol, Mesithylen, praktisch keine Bedeutung hätten (?). —

Uns scheint dieser Schluß nicht berechtigt zu sein, was wir auch oben ausgeführt haben. — Auch Bauer-Gerbis (214) rechnen zu den Homologen nur die Xylole, Toluole, Mesithylene- und Solventnaphtha, weil es besonders Xylole enthält, „dagegen gehören nicht hierher die Phenole und die Naphthaline“ (S. 228).

Wir haben oben angedeutet, daß bei den Hautkrankheiten Schwierigkeiten bei den Entschädigungsansprüchen auftraten, zumal wenn es sich um Gemische von den in Frage stehenden Verbindungen handelte. In erster Linie ist das bei den Amido- und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe der Fall.

Rechtsbegrifflich liegen die Verhältnisse hier klarer, da die Amido- und Nitroverbindungen als solche chemisch gut charakterisiert sind. — Die Frage ist nur wieder, ob deren Derivate, z. B. die der NH_2-Gruppe, noch als Amidoverbindungen anzusprechen sind. Wir nehmen bei diesen Derivaten, z. B. bei Dimethylanilin, C_6H_5-$N(CH_3)_2$ oder Diphenylamin, C_6H_5-NH-C_6H_5 die gleiche Stellung ein, wie bei den Derivaten der Homologen des Benzols (s. S. 69 f.). — Wichtig ist das bei photographischen Arbeitern. Rodinal ist eine Amidoverbindung, C_6H_4-ON-NH_2. Hydrochinon C_6H_4 (OH) (OH) gehört weder zu dieser Gruppe noch zu den Homologen des Benzols. Wenn Dimethylanilin und Diphenylamin als Amidoverbindungen anerkannt werden (Koelsch [215]), dann müßte bei herrschender Konsequenz auch das Metol C_6H_4OH-$NHCH_3$ anerkannt werden. Koelsch tut es (216) nicht.

Einen recht interessanten Einblick in dem Kampf um die Entschädigung geben uns die erbitterten, nicht endenwollenden Auseinandersetzungen um die Leistung bei Hautschäden durch Sangajol. Nach Meinung des Reichsgesundheitsamtes wird durch Sangajol die Leistungspflicht nicht ausgelöst, „weil der verhältnismäßig geringe Gehalt von 15 v. H. aromatischer Kohlenwasserstoffe nicht erheblich genug ist, um eine Entschädigungspflicht zu bedingen, um so mehr, als sich nicht ohne weiteres feststellen läßt, ob die Hauterkrankung auf diesen Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen oder auf die Wirkung der in größerer Menge vorhandenen Paraffin-Wasserstoffe zurückzuführen ist“. Augenscheinlich geht dieser Gutachter von toxikologischen Gesichtspunkten aus,

ohne genügend die allergischen Momente zu würdigen. — Diese Begründung des Reichsgesundheitsamtes findet sich auch bei dem Urteil des 1. Rekurssenates des RVA. (217). — Neuerdings (218) nimmt v. Scheuerlen energisch gegen diese Ansicht Stellung. Nach dem Hinweis, daß der Gehalt des Sangajols erfahrungsgemäß schwankt (6 v. H., 13,3 v. H., 14 v. H.) stellt er fest, daß größere oder kleinere Spuren von Benzol, Toluol und andere aromatische Kohlenwasserstoffe im Sangajol von seiner Herkunft her vorhanden sein werden. Die allgemeine chemische Giftwirkung ähnelt ausgesprochenermaßen derjenigen der chronischen Vergiftung durch Benzol und seine Homologen, „so daß der Schluß gerechtfertigt erscheint, die biologische Wirkung des Sangajols auf den menschlichen Körper beruht in der Hauptsache und mit hoher Wahrscheinlichkeit auf seinem Gehalt an diesen aromatischen Körpern". Die örtlich ekzemerzeugende Wirkung kann durch den Gehalt von 86 v. H. an Paraffin im Sangajol nicht bedingt sein, da die Paraffine im allgemeinen biologisch ziemlich indifferent sind. Wo aber diese Stoffe krankheitserzeugend gefunden wurden, konnten diese fast durchweg auf Verunreinigung zurückgeführt werden. Eine besondere Rolle spielt die bestehende Wasserlöslichkeit des Benzols, Toluols, Xylols besonders auf die feuchte, entfettete Hand. Vielleicht wirken auch die winzigen Mengen des im Sangajol vorhandenen Phenols.

Wir sehen, daß dies keine rechtsbegrifflichen Schwierigkeiten mehr sind. Nur an der Stelle scheint es im Gutachten so zu klingen, wenn es heißt: „Der Gehalt von 15 v. H. aromatischer Kohlenwasserstoffe ist nicht erheblich genug, um eine Entschädigungspflicht zu begründen. — Auf den Prozentgehalt kommt es gar nicht an. Die zu begutachtende Frage hätte so gestellt sein müssen, ob der Gehalt des Sangajols an aromatischen Kohlenwasserstoffen, Amido- oder Nitroverbindungen in der Lage ist, vorliegenden Schaden als wesentliche Teilursache zu bedingen. Wenn darüber noch nichts gesagt werden kann, können auch keine rechtlichen Folgen daran geknüpft werden.

Schmidt-La Baume (S. 551) führt noch an, daß auf Grund der oben angeführten Entscheidungen ebenfalls Benzin, Petroleum, Waschbenzin, Kristallöl, Spindelöl, Motorenöl, reines Testbenzin keinen Entschädigungsanspruch auslösen können (s. dazu auch unser Kapitel über verwandte Stoffe der Nr. 13 der Liste). „Anerkannt wurden aber Bohröl, mineralisches Waschöl (andererseits wurde aber dieses auch abgelehnt) . . . Abschließend darf noch gesagt werden, daß verschiedene Lacke, wie

Zaponlack, Zillerlack, Oellack, Spachtelöl, Poliermittel, Kunstharze (Bakelite u. a.) nicht unter die VO. fallen. Sehr lange umstritten war ferner der Terpentin, das Nadelholzharz, das durch Wasserdampfdestillation in Terpentinöl und das Geigenharz „Kolophonium" zerlegt wird. Offenbar ist mit dem sogenannten Terpentin stets das Terpentinöl gemeint, dessen Hauptbestandteile (bis 90 v. H.) das Pinen darstellt, das nicht unter die VO. fällt. Das Petalin, das zusammen mit Terpentinöl zum Reinigen der Färbestempel verwendet wird, ist wie das Tetralin ein mehrkerniger hydroaromatischer Kohlenwasserstoff und gehört ebenfalls nicht in die 2. VO." (s. unsere Arbeit S. 76 f.).

Bei all diesen Stoffen muß aber die Frage nach allergischen Vorgängen mit in Erwägung gezogen werden. Dann ist es auch eine Selbstverständlichkeit, daß nicht nur die reinen Stoffe, die unter die Begriffe Benzol, seine Homologen, Nitro-Amidoverbindungen der aromatischen Reihe und Stoffe der Nr. 13 der Liste Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe fallen, sondern, wenn diese Stoffe nicht rein, sondern in Gemischen als Bestandteile vorkommen, Versicherungsfälle hervorrufen können. Werden allergische Wirkungen prinzipiell anerkannt, dann ist es natürlich nicht möglich, toxisch wirkende Prozentzahlen als Mindestmaß der Beteiligung des Stoffes anzugeben. Dieser Anschauung ist auch Michael (219). Ja, ich bin der Meinung, daß nicht einmal der betreffende Stoff selbst die allergische Reaktion hervorgerufen haben muß, sondern es genügt schon zum Entschädigungsanspruch, wenn ein Listenstoff in einem allergisch wirkenden Gemisch beteiligt ist, aus dessen anderen Bestandteilen oder aus dessen Verunreinigungen die allergische Wirkung geschlossen wird. Was wissen wir von der Allergie? Welche physikalischen oder chemischen Gesetze bringen diese Veränderungen zustande? Sind es Verschiebungen im Gleichgewicht der Kolloide (White [220]), oder ist es ein überreiztes oder übermäßig reizbares autonomes Nervensystem (White [221]), oder der naturgemäße Ausdruck der degenerativen Richtung in der Entwicklung von Kulturvölkern (Ullmann [221])? Wer weiß von der gegenseitigen Einwirkung der Bestandteile eines Gemisches in bezug auf allergische Wirkung des Gemisches, des Komplexes? Zu solchen Mischungen, von denen es sogar fraglich ist, wieweit sie nicht schon eine stabile „Verbindung" darstellen, gehören Solventnaphtha, Sangajol.

Wir widersprechen also energisch der Ansicht von Koelsch (222), wenn sie verallgemeinert wird: Es genügt aber nicht, wenn z. B. nur

etwa 5—10 v. H. Benzol in einem derartigen Gemisch enthalten sind, während 90—95 v. H. andere Substanzen vorhanden sind, die meistens ebenso fettlösend, bzw. hautreizend sind. Er fordert 50 v. H. und mehr.

Eine in der Unfallversicherung nicht gebräuchliche Auffassung scheint auch über eine bestehende Disposition in bezug auf Hautkrankheiten vielfach verbreitet zu sein. Engelhardt (223) lehnt einen Fall ab, weil zweifellos die prädisponierenden Momente, die Neigung der Haut auf äußere Schädigungen hin mit Ekzematisation zu reagieren, nicht auf die berufliche Einwirkung des Sangajol zurückzuführen war. Der Versicherte hatte vorher nie mit Sangajol gearbeitet, nur gelegentlich bei der Bearbeitung eines Wagendaches ist ihm etwas über die Finger gelaufen. Die Hauttestproben hatten folgendes Ergebnis:

Sangajol (2 Stunden): ++
Benzolhomologen (2 Stunden): ++
Paraffine: +++ (große Blasen).

Die Frage ist, ob die Auslösung von Hauterscheinungen durch gelegentliche Berührungen mit Sangajol möglich ist. Dabei wäre zu bedenken, daß die Hautreizung nicht durch Abspaltung der Benzolhomologe, sondern daß das Sangajol in seiner Totalität wirkt. Es handelt sich anscheinend um einen Fall mit allgemeiner Ekzemdisposition. Auch Fuß und Meyer P. S. (224) wollen als Gewerbeekzem nur solche Ekzeme anerkennen, bei denen entweder nur der Arbeitsstoff bei einer funktionellen Prüfung reizt oder bei denen der betreffende Kranke an sich eine polyvalente Ueberempfindlichkeit zeigt und der in Frage stehende Reizstoff bekanntermaßen bei einem gewissen Prozentsatz von Arbeitern Reizungen hervorruft. Später schreibt aber Fuß (225) eindeutig: „Die soziale Gesetzgebung will nicht nur den völlig gesunden normalen Menschen schützen, sie soll vielmehr alle Erwerbstätigen unter ihre Fürsorge nehmen; also auch die ekzembereiten.“ Aber kritisch moniert er die Formulierung der VO. „welche Schwierigkeiten, ja fast möchte man sagen ungeheuerliche Ungerechtigkeiten ergeben sich aber dann aus der Praxis des alltäglichen Lebens! Der Ekzembereite wird nur dann entschädigungspflichtig berufskrank, wenn er das Glück hat, zufällig mit einem in der Verordnung genannten Stoff zu arbeiten. Alle anderen jedoch, das Dienstmädchen, das in seiner Tätigkeit mit einer Unmenge von Stoffen zu tun hat, die als gelegentliche Ekzemerreger wohl bekannt sind, die Wäscherin, der primelempfindliche Gärtnerlehrling“ und viele andere Berufe, die mit allergisch

wirkenden Stoffen in Berührung kommen, sind nicht durch die Versicherung geschützt. —

Wenn tatsächlich eine allgemeine Ekzemdisposition besteht, und ein Listenstoff ist der Anlaß für die Auslösung eines Ekzems, das die Bedingungen erfüllt, die an einen Versicherungsfall der UV. ganz allgemein gestellt sind, dann muß das Ereignis als Berufskrankheit anerkannt werden, auch wenn die Einwirkung nur einmalig war. Es ist eben möglich, daß im Einzelfall Berufserkrankung und Unfallereignis den gleichen Tatbestand haben. — Noch eindeutiger ist dann die Frage nach dem Entschädigungsanspruch bei einem polyvalenten Ekzem, wenn sich die Polyvalenz als direkte Folge an eine entschädigungspflichtige, zunächst monovalente Hauterkrankung anschließt. Schmidt-La Baume hat die gleiche Ansicht.

„Verwandte Stoffe" des Ruß, Paraffins, Teers, Anthrazens und Pechs. (Nr. 13 der Liste.)

Besonders einleuchtend ist die unklare Fassung der Nr. 13 der Liste, wo von „verwandten Stoffen" des Ruß, Paraffins, Teers, Anthrazens und Pechs die Rede ist. Dieses „verwandte" kann in bezug auf chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen nach den verschiedensten Gebieten wieder orientiert sein. Naheliegend ist auch hier wieder die chemische Bestimmung. Der Begriff der Verwandtschaft hat aber in der Chemie einen ganz bestimmten Sinn, wie er zum Zwecke der Abgrenzung von evt. schadenbringenden Stoffen völlig sinnlos wäre. Die chemische Verwandtschaft oder Affinität stellt ein Kräftepotential dar, deren Ursachen in Erscheinungen und Deutungen liegen, wie z. B. die der Wertigkeit der zu vergleichenden Elemente, der Massenwirkung und der Wärmetönung der Atome usw. Der Ausgleich dieser Spannungen tritt als chemischer Vorgang in Erscheinung. Dieser Begriff der chemischen Verwandtschaft ist für unsern Zweck nicht zu gebrauchen: verwandt im chemischen Sinne sind alle Elemente, zur Charakterisierung ist nötig das Maß der Verwandtschaft, das in einer Arbeitsleistung ausgedrückt wird. In Nr. 13 der Liste spielen dazu nicht einmal Elemente eine Rolle, sondern chemisch recht kompliziert aufgebaute Verbindungen oder Gemische davon. Eine größere oder geringere chemische Verwandtschaft kann aber nur von einzelnen Elementen oder Atomgruppen hergeleitet werden.

Wenn Richter (226) schreibt und er beruft sich (S. 44) auf die Begründung der Verordnung, wie sie dem Reichsrat vorgelegen hat:

„Als verwandte Stoffe im Sinne der Anlage kommen nur Teerabkömmlinge in Betracht", — so ist das eine Auslegung nach der technischen Herkunft, deren Ergebnis sich mit der Einteilung nach der chemischen Definition nicht deckt. — Von verwandten Stoffen könnte auch noch in dem Sinne die Rede sein, als sie z. B. in der didaktischen Darstellung, im System der Chemie, in einer gewissen Nähe stehen. Das wäre denkbar, wenn es sich um anorganische Stoffe handeln würde, — dann träte ein Element der betreffenden Verbindung (bzw. eine chemische Eigenschaft) oder die Ordnungszahl des betreffenden Elements, die durch die Anzahl der Elektroden bedingt ist, die chemische Valenz in den Mittelpunkt, — aber bei der organischen Chemie — und um deren Verbindungen handelt es sich bei Nr. 13 vorwiegend —, herrscht ein ganz anderes Einteilungsprinzip. Da wir die aliphatischen Paraffine z. B. neben dem Teer, der sich hauptsächlich aus aromatischen Verbindungen zusammensetzt, während Ruß fast aus reinem Kohlenstoff als Produkt unvollständiger Verbrennung besteht, und Anthrazen wieder zu den aromatischen Kohlenwasserstoffen (mit kondensierten Benzolkernen) gehört, vorfinden, sind diese Stoffe alle miteinander in gewisser Beziehung verwandt — nämlich soweit als sie zu den organischen Verbindungen gehören.

Höchst eigentümlich ist, daß Koelsch (227) selbst einen Stoff, der direkt genannt ist, ausschließt: „Nicht in diese Bestimmungen fallen ferner die gasförmigen und flüssigen Kohlenwasserstoffe, die zwar chemisch auch Paraffine genannt werden . . ." Beintker (228) rechnet — auch in Konsequenz unserer Anschauung zu den verwandten Stoffen Terpentin und Terpentinersatz (höhere Benzine) im Gegensatz zu Thiele (229) (s. auch unsere Arbeit S. 73). Wenn Betke (230) das echte Terpentin deswegen ablehnt, weil es zu den bizyklischen Terpenen gehört, dann muß dem entgegengehalten werden, daß das direkt erwähnte Anthrazen drei Ringe hat.

Auch in bezug auf verwandte Stoffe hat das schon erwähnte Sangajol eine Rolle gespielt. Eingehend befaßt sich mit diesem Begriff ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes (231) „keineswegs kann die Auslegung dieses Begriffes ausschließlich oder auch nur wesentlich nach rein chemischen Gesichtspunkten erörtert werden". Beintker hat dagegen eine weite Ausdehnung des Begriffes verwandte Stoffe gefordert (232). Nach diesem Autor wird der Chemiker unter verwandten Stoffen alle Stoffe der organischen Chemie verstehen. In diesem Sinne fallen z. B. auch die Malerekzeme, die durch Terpentin oder einem aus dem höheren

Benzin stammenden Ersatz hervorgerufen sind, unter die Verordnung. Der Gesetzgeber hat aber offenbar — entsprechend der Entstehung dieser Ziffer (s. auch Koelsch [233]), die aus der alten Verordnung der Hautkrebs erzeugenden Stoffe übernommen wurde, nur solche verwandten Stoffe gemeint, die Hautkrebs hervorrufen. Solange das nicht klar ausgedrückt ist, wird der Gutachter nach Meinung Beintkers die Auslegung des Begriffes „verwandt" nur im Sinne der Chemie auffassen dürfen. Wenn Beintker einige Jahre später (234) immer noch keine Klarheit sieht und dazu eine letztinstanzliche Entscheidung fordert, so kann er damit nur eine Aenderung der Verordnung verstehen, denn ein gerichtliches Urteil hätte, wie wir mehrfach schon ausgeführt haben, keine rechtsbindende Kraft für andere Fälle.

An die verwandte klinische Wirkung knüpft auch das Reichsgesundheitsamt an. „Es ist vielmehr anzunehmen, daß bei der Aufzählung einer Reihe von chemisch nicht scharf umschriebenen Stoffen und ihre Erweiterung durch die Einführung des Begriffs „verwandte Stoffe" lediglich eine in ihrer gesundheitlichen Wirkung übereinstimmende und durch sie charakterisierte Gruppe von Arbeitsstoffen zusammengefaßt werden sollte. Die Auffassung wird auch durch die Entstehung dieser Ziffer in ihrem heutigen Wortlaut gestützt." Wenn es dann heißt „auch dürfte es den Grundsätzen einer sinngemäßen Auslegung widersprechen, daß bei Anwendung rein chemischer Gesichtspunkte auf den Begriff „verwandte Stoffe" durch diese Ergänzung die Zahl der in Betracht kommenden Stoffe über den namentlich aufgeführten hinaus, fast unbegrenzt vermehrt würden . . .", so vermögen wir darin kein logisches Argument für eine einschränkende Auslegung zu erblicken. Der Sinn der Auslegung liegt doch nicht darin, daß man bei dem Versuch, eine Grenze festzustellen, vorher sagt, aber eine weite Fassung ist sinnlos! —

In der Begründung (Richter [235]) heißt es: „Die bisher auf Krebserkrankungen beschränkte Entschädigungspflicht hat sich besonders bei den Teerprodukten in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, da sowohl die der Krebsentwicklung vorangehenden (präkankrösen) Veränderungen der Haut als auch chronische Hauterkrankungen, die in ihrem weiteren Verlaufe nicht zur Krebsentwicklung führen, Beschränkung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit oder Arbeits- und Berufswechsel bedingen können. Sollten aber nur die verwandten auch Krebs erzeugenden Stoffe gemeint sein, so hätte das auch zum Ausdruck kommen müssen. Der Gesetzgeber hat sich ja sonst nicht gescheut, Einschränkungen klar zum

Ausdruck zu bringen, finden wir doch selbst bei dieser Nummer der Liste eine Beschränkung der Hauterkrankungen auf chronische oder chronisch-rezidivierende."

Der Wille des Gesetzgebers bringt nur eine zeitlich bedingte Interessenlage zum Ausdruck. Somit ist auch die Argumentation Koelschs (236) mit der Absicht des Gesetzgebers hinfällig. Auch der Gesetzgeber der 1. VO. mußte es sich gefallen lassen, daß nicht nur die toxischen Erkrankungen der Organe bei der VO. entschädigt wurden (237). Selbst die „Richtlinien" wurden doch deswegen weggelassen, weil sie keine Rechtskraft besaßen, obwohl sie vom Gesetzgeber stammten. Wenn also das Reichsgesundheitsamt die „Begründung" zum Gesetz anführt, so liegt darin keinerlei Ueberzeugungskraft.

Durch die Angaben Koelschs (238) des physikalischen Merkmals des Siedepunktes von über 300 Grad C bei rohen Erdölen und ihren Rückständen ist ebenfalls ein willkürliches Merkmal in den Vordergrund gerückt worden, dessen Berechtigung erst bewiesen werden muß; damit wird auch die Aufzählung hinfällig, die er gibt. Die Rechtsprechung hat sich aber diesem Kriterium gebeugt. Im Hinblick auf den Siedepunkt von 300 Grad wurden anerkannt Mineralöle mit 45 v. H., Stauferfett mit 62 v. H., über 300 Grad siedende Erdrückstände. Anerkannt wurde auch das Diesel-Motorenöl ohne Bezugnahme auf den Siedepunkt (Schmidt-La Baume). Der gleiche Autor weist (S. 555) auch darauf hin, daß es versicherungsrechtlich nicht klar ist, ob die chlorierten (Diphenylenoxyde) organische Verbindungen zu den „verwandten Stoffen" zu rechnen sind, wobei diese Stoffe, die Bestandteile des Teers, nicht das Chlor an sich, nach der Chlorierung das hautreizende Prinzip darstellen. Unter gleichem Gesichtspunkt muß auch die sogenannte Pernakrankheit beurteilt werden.

Ueberblickt man die augenblicklich herrschende Meinung über den Begriff der verwandten Stoffe, so lassen sich zusammenfassend folgende Bedingungen aufstellen.

1. Die Auslegung der „Verwandtschaft" kann keineswegs ausschließlich oder auch nur wesentlich nach rein chemischen Gesichtspunkten erörtert werden (Gutachten des Reichsgesundheitsamtes, ebenso Memesheimer [239]).
2. Es ist vielmehr anzunehmen, daß bei der Aufzählung einer Reihe von chemisch nicht scharf umschriebenen Stoffen und ihrer Erweiterung durch die Einführung des Begriffs „verwandte Stoffe" lediglich eine in ihrer gesundheitlichen Wirkung übereinstimmende

und durch sie charakterisierte Gruppe von Arbeitsstoffen zusammengefaßt werden sollte (Reichsgesundheitsamt). Verwandtschaft im biologischen Sinne (Memmesheimer): nämlich Krebs erzeugende (ebenso Thiele [240]).

3. Die Gruppe von Arbeitsstoffen muß durch die technische und gewerbliche Gewinnungs- und Verwendungsbedingungen der Gruppe der namentlich aufgeführten Stoffe nahestehen (Reichsgesundheitsamt). „Als verwandte Stoffe im Sinne der Anlage kommen nur Teerabkömmlinge in Betracht (Begründung nach Richter). Dichlordiphenylenoxyd, Hexachlordiphenylenoxyd, Dichlornaphthalin, Hexachlornaphthalin gehören nicht zu den verwandten Stoffen, da sie durch eingreifende chemische Prozesse (z. B. Chlorierung) aus Teerdestillaten (oder Rückständen der Teerdestillation) erst hergestellt werden und ganz neue Körper mit neuen, den Teerbestandteilen selbst fremden Eigenschaften darstellen (Entsch. OVA. Berlin) (241).
4. Verwandtschaft im Sinne der Anlage bei Erdölen und deren Rückständen liegt dann erst vor, wenn sie nicht bis 300 Grad destillieren (Koelsch, Memmesheimer). Bohröle stellen Gemische dar, von denen fast jedes einzelne für sich in der Lage ist, Hauterkrankungen zu verursachen. Entschädigungspflichtiger Stoff ist nur der Anteil an Mineralöl, der über 300 Grad siedet (Engelhardt [242]).

Auch das Spindelöl fällt nicht unter die Destillate aus Rückständen, die erst über 300 Grad destillieren (243). „Hierzu können aber die Stoffe Kristallöl und Sangajol, die zu den verhältnismäßig niedrigen (jedenfalls unter 200 Grad) siedenden Anteilen der Erdöldestillaten, also zur Fraktion der Schwerbenzine, gehören, keineswegs gerechnet werden“ (Reichsgesundheitsamt).

Unterzieht man diese von ganz verschiedener Seite aufgestellten Bedingungen unter dem Gesichtspunkt der neuen Rechtsauffassung einer Kritik, so bleibt davon nicht viel übrig: auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß sich auf chemischem Wege eine mehr oder minder große Verwandtschaft nicht ableiten läßt. Sie gibt lediglich an, daß es sich um organische Verbindungen handeln soll, dazu kommt Ruß als Rückstand der Verbrennung organischer Substanzen. — Die biologische Verwandtschaft scheint uns schon genügend dadurch charakterisiert zu sein (ebenso R. L. Mayer [244]), wenn diese Stoffe in der Lage sind, chronische oder

chronisch-rezidivierende Ekzeme hervorzurufen. Wenn die direkt aufgeführten Stoffe darüber hinaus durch Hyperkeratosen, akneförmige Follikulitis, Warzenbildung — dann und wann eine besondere Verwandtschaft zeigen, so ist es uns nicht erfindlich, warum das zum Kriterium der ganzen Gruppe gemacht werden soll. Die Bedingung der Krebserzeugung ist eine geschichtliche Reminiszenz. — Die ähnliche technische Herkunft und Verwendung wird aus der Begründung zum Gesetz, dem Kommentar nach Richter geschlossen; aber selbst Koelsch (245) spricht sich dagegen aus. In der Begründung steht, daß „nur die höher siedenden Teerdestillate gemeint seien". — Ein Ausdruck, der aber schief ist, da er sich nur auf die Stoffe der Teerdestillation erstreckt. — Bei den Rückständen der Teerdestillation ist von Koelsch das Kriterium der Siedepunkt von über 300 Grad C gesetzt worden. Ohne über ihre Berechtigung nachzudenken, wird diese Bedingung von anderen Autoren übernommen, und Rechtsfolgen, z. B. für Sangajol, daraus hergeleitet. —

Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen.
(Nr. 11, 12, 13 der Liste.)

Bei den Hautkrankheiten in der Nr. 11—13 ist aber der Leistungsanspruch, der Versicherungsfall, dadurch eingeschränkt, daß nur ganz bestimmte Hautkrankheiten entschädigungspflichtig sind: erstens werden die Stoffe oder die Tätigkeiten umgrenzt, dann die Form der Hautkrankheiten, diese müssen chronische oder chronisch-rezidivierende sein. Daß anscheinend gerade mit diesem letzten Postulat Einschränkungen im Verhältnis zu den Hautkrankheiten der Nr. 1—10 an einer Gruppe von Hautkrankheiten gemacht worden sind, deren Ursache erfahrungsgemäß, soweit zum mindesten Nr. 13 der Liste in Betracht kommt, als besonders gefahrerhebliche Ereignisse auftreten, ist zwar kurios, in der Literatur oft moniert und in gewerbemedizinisch-politische Forderungen gekleidet worden.

Interessant ist, was Koelsch zu der Vorgeschichte dieser Fassung zu sagen hat (246): „Im Entwurf des Reichsarbeitsministeriums stand noch „Hauterkrankungen" — statt dessen wurde bei der Schlußberatung die Fassung chronische und chronisch-rezidivierende Ekzeme (?) gewählt, also eine Einschränkung gemacht — in der stillen Hoffnung, daß die Dermatologen, die doch hier hauptsächlich interessiert wären, schon wissen werden, was unter dieser Bezeichnung zu verstehen sei! So beschränkte man die Ausdehnung zunächst auf 3 Gruppen: Galvani-

sierungsarbeiten — Exotische Holzarten — endlich, die schon in der 1. VO. genannten chemischen Körper: Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe. Die Auswahl war bestimmt zum Teil durch die Absicht, praktisch wichtige Gruppen zu erfassen — zum Teil allerdings durch politische Forderungen."

Holstein (247) weist darauf hin, daß der medizinische Fachausdruck chronisch nicht exakt, nicht immer in gleicher Bedeutung gebraucht wird. Im allgemeinsten Sinne soll damit ein langer Zeitraum ausgedrückt werden, der sich sowohl auf die Einwirkung (z. B. „chronische Vergiftung"), auf den Ausbruch (meist wenig heftig), auf den Fortgang oder auf die Abheilung eines Prozesses bezieht. — Das Chronische kann sich auf einzelne dieser Teilvorgänge, auf eine Gruppe oder auf die Summe beziehen, ein absolutes Zeitmaß läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Vorgänge nicht geben. Das trifft auch für die Hautkrankheiten zu. Eine lange anhaltende Krankheit mit starker Reaktion kann im Verhältnis zu einer anderen viel kürzeren nicht chronisch, sondern akut sein, während die kürzere Krankheit chronisch sein kann. Der gleichen Auffassung ist auch Baader. In einem uns freundlich zur Verfügung gestellten Obergutachten heißt es: „Ein bestimmtes Zeitmaß zur Abgrenzung der Begriffe akut und chronisch kennt die Medizin nicht. Man bedient sich derselben der Natur der Krankheit entsprechend und oft sehr gefühlsmäßig."

Aus der Tatsache, daß am 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I, S. 405) selbst die unfallartigen, also plötzlich einwirkenden Ereignisse, die im Falle, daß sie langsam entstehen, als sogenannte Berufskrankheiten der VO. entschädigt werden, in das Verfahren der damaligen 1. VO. einbezogen werden — schließt Holstein, daß „chronisch" allein in dem Sinne der langen Dauer des Krankheitszustandes gemeint ist, nicht aber etwa eine lange Einwirkungszeit oder eine besondere (chronische) Krankheitsform. Das möge schon zutreffen, aber diese Begründung ist nicht möglich. Die „unfallsartigen Berufskrankheiten" wurden durch die Neuschaffung des § 547 der RVO. aus ganz bestimmten Absichten: zum Zwecke der Anzeigepflicht bei dem Versicherungsamt und der Gewährung der Uebergangsrente auch für die Berufskrankheitenunfälle — unter das Verfahren der VO. gestellt, was auch eindeutig aus der Begründung zu dieser RVO.-Aenderung hervorgeht. (Reichstagsdrucksache Nr. 234 IV. Wahlperiode, S. 17, abgedruckt auch bei Bauer, Engel, Krohn und Koelsch [248]).

Auch Koelsch (249) hat nur die Dauer im Auge, nicht die Krankheitsform. Bei einer chronisch-rezidivierenden Hautkrankheit setzt er das Intervall, in dem eine Behandlung nicht erforderlich ist, dem „Stadium der relativen Abheilung" gleich, das ist aber kein Begriff, an dem sich irgendwelche Rechtsfolgen knüpfen.

Bekannt sind die Versuche, die Dauer einer „chronischen Hauterkrankung für den Zweck der VO. festzulegen". So schlägt Wachtel (250) 26 Wochen, Chajes (251) 13 Wochen und Holstein in oben zitierter Arbeit 8 Wochen vor. Chajes führt keine näheren Gründe für seinen Vorschlag an. In der Diskussion über seinen Vortrag in der Berliner dermatologischen Gesellschaft (252) bittet er, daß die Gesellschaft seine Definition akzeptieren möge, wie es auch die Judassohnsche Klinik in Breslau getan hat. Wachtel und Holstein begründen ihre Vorschläge mit Hinweisen auf in der RVO. geregelten Rechtsverhältnisse, die wieder ein ganz anderes Rechtsgut zum Ausdruck bringen. Wachtel fordert 26 Wochen mit der Begründung, daß bei anderen chronischen Krankheiten, wie z. B. bei der Tbc. nach 26 Wochen die Entschädigung nicht mehr von der Krankenkasse geleistet wird, sondern von der Landesversicherung. Holstein bemüht sich die Zahlenangaben von Chajes auch mit ähnlichen Hinweisen auf die RVO. zu belegen und begründet seine Forderung von 8 Wochen Dauer mit dem Hinweis, daß nach 8 Wochen die Träger der UV. die Leistungen aufzubringen haben. — Was hat der Entschädigungsanspruch eines Versicherten mit der Verteilung der Entschädigungslasten zu tun? Diese Verteilung ist doch nach Gesichtspunkten geschehen, die einer ganz anderen Welt angehören, der wirtschaftlich zweckmäßigen. Sie ist das Produkt politisch-wirtschaftlicher Kämpfe und zweckmäßiger Erwägungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften bzw. deren Vertretern, die mit dem Grundgedanken des Schutzes der gefährdeten Arbeitnehmerschaft nichts zu tun haben.

Mit einem zeitlich festgesetzten Maß kommen wir zu keinem Ziel, wenn es auch zur automatischen Erledigung von Streitfällen vielleicht zweckmäßig wäre, ein solches zu besitzen, so müssen wir aber daran denken, daß wir damit den natürlichen Ereignissen Gewalt antun würden. Wir erinnern dabei an das, was wir oben über den medizinischen Begriff der Chronizität gesagt haben, zumal die Mannigfaltigkeit bei den Hautkrankheiten besonders groß, regellos und in seinen Bedingungen kompliziert ist.

Aus dem Rechtsgut der UV. schließen wir, daß mit einem Maß ihrer Dauer die „chronische Hauterkrankung“ allein nicht genügend charakterisiert ist, um zu einem Versicherungsfall zu werden. Entscheidend ist vielmehr die Heilungstendenz der chronischen Krankheit, die zu einem Schaden im Sinne der UV. führen muß.

Das scheint uns auch der wesentliche Bestandteil der Definition von Chajes zu sein, der wenigstens dieses Moment erwähnt: „Man wird also solche Hauterkrankungen als chronisch bezeichnen, die wenigstens 13 Wochen bestehen und bei denen trotz ärztlicher Behandlung und mindestens 6wöchiger Dauer der Arbeitsunfähigkeit keine Heilung erzielt worden ist. Die Heilung ist dem Fortfall der Notwendigkeit der Heilbehandlung gleichzusetzen“ (S. 411) und Holstein in seiner Definition von 8 Wochen Heilbehandlung mit gleichzeitiger Arbeitsunterbrechung. Das hat auch ganz klar Baader erkannt. Bezüglich eines Ekzems führt er in dem schon erwähnten Gutachten aus: „Denn zur Heilung der Ekzeme gehört wesentlich der Fortfall der ursächlichen Schädigung. Würde diese Bedingung nicht erhoben, so könnte man zu ganz falscher Beurteilung der Heilungstendenz und damit der Dauer des Leidens evtl. seiner Chronizität kommen.“ Selbstverständlich ist die Erkennung und prognostische Beurteilung der Heilungstendenz einer Hautkrankheit sehr schwierig, aber aus dieser Schwierigkeit darf nicht dem zu schützenden Arbeitnehmer der Verlust auf einen Rechtsanspruch hergeleitet werden. Chronizität, Heilungstendenz wird natürlich auch durch die Dauer charakterisiert sein, daneben wird aber in Erwägung zu ziehen sein, wie groß der Schaden ist (ärztliche Behandlung, Erwerbsminderung, die bis zur Arbeitsunfähigkeit führen kann) und wie lange dieser Schaden noch bestehen bleiben wird. Wir haben den Eindruck, daß diese Anschauungen schon immer, wenn vielleicht auch unbewußt, bei den Gutachtern geherrscht hat und danach auch geurteilt worden ist. Daß zur Beurteilung der Chronizität künftig der Augenschein des Gutachters die entscheidende Rolle spielen wird und nicht der Inhalt der aktenmäßigen Aufzeichnungen, ist wohl bei der Schwierigkeit der Feststellung einer Heilungstendenz klar.

Damit erhalten wir auch das richtige Verhältnis in der Beurteilung der „chronisch-rezidivierenden Hautkrankheiten“ bei Entschädigungsansprüchen aus der UV. und können uns von den formalen Erörterungen freimachen, die sich daran in der Literatur geknüpft haben. Aus dem Wortlaut müßte geschlossen werden, daß es sich um mehrere Rezidive handeln müßte, Hautkrankheiten, die immer wieder zum Ausbruch

kommen. Würde man die Bezeichnung so auffassen, daß die Endung „e" von chronisch aus sprachlichen Gründen weggefallen ist, dann müßte es bedeuten, daß es Rezidive oder mindestens ein Rezidiv von chronischen Hautkrankheiten sein müßte. Das wäre aber bei der bestehenden Formulierung sinnlos. Wenn wir wieder davon ausgehen, daß der Versicherungsfall innerhalb der VO. dann eintritt, wenn ein unfallversicherungsfähiger Schaden vorliegt (s. S. 70), so sind es eben nur jene Hautkrankheiten, die einen chronischen Verlauf haben oder die nicht permanent chronisch verlaufen, sondern rezidivieren. Dabei ist es völlig gleichbedeutend, ob die Exazerbation des neuen Anfalls foudroyant (akut) oder schleichend ist. Das gleiche trifft auch für den Verlauf zu, der trotz seines jeweiligen akuten Charakters durch stetes Rezidivieren dadurch chronisch ist.

Das permanent chronische und das rezidivierende Ekzem sind dann entschädigungspflichtig, wenn sie einen versicherungspflichtigen Unfallschaden verursachen. Das zu entscheiden wird in dem Augenblick noch nicht möglich sein, wenn der Arbeitnehmer sich im Erkrankungsstadium „krank meldet", arbeitsunfähig ist oder ärztliche Heilbehandlung in Anspruch nimmt. Daraus ergeben sich ganz bestimmte Konsequenzen: 1. Für die (rechtzeitige!) Anzeigepflicht, 2. für das Verrechnungsverfahren zwischen KV. und UV., 3. für die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns der „Berufskrankheit" und dessen rechtliche Folgen.

Es spielt für die Wirkung auf die Arbeitsfähigkeit keine Rolle, ob der Krankheitsprozeß langsam und kontinuierlich hartnäckig verläuft und Arbeitsunfähigkeit verursacht, oder ob ein Prozeß foudroyant vielleicht in größeren oder ganz kleinen Intervallen und auch Arbeitsunfähigkeit, allerdings mit krankheitsfreien Zwischenräumen zur Folge hat. Auch hier wird es nur auf die Heilungstendenz ankommen, und es könnte bei schlechter Heilungstendenz ebenso chronisch-rezidivierende, akute rezidivierende und chronische, die akut rezidivieren, wie auch akute, die schließlich chronische Rezidive haben, unter die Verordnung fallen. Dieser Ansicht ist wohl auch Mayer (253). Daß ein zweites Rezidiv vorliegen muß, ist aber nicht Voraussetzung; er begründet diese Ansicht mit dem Hinweis auf den allgemeinen ärztlichen Sprachgebrauch nicht stichhaltig.

Bei dem Fall, daß ein akutes Ekzem vorliegt, das schließlich ein oder mehrere chronische Rezidive hat, könnte die Frage auftauchen, wann der Versicherungsfall im Sinne der VO. begonnen hat, da doch der akute erste Verlauf nicht unter die VO. fallen würde, was seine rechtlichen Folgen

hätte (Beginn der 8. Woche für die Leistungsverteilung). Diesen Fall würde der § 3 der VO., Absatz 2 regeln: „Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der KV. . . . .". Wenn der akute Beginn auch nicht gleich als Versicherungsfall zu erkennen wäre, so würde bei den Rezidiven die „Berufskrankheit" offenkundig werden und rückwirken. Schwierigkeiten würde es aber in bezug auf die fristgerechte Anzeigepflicht geben.

Holstein hat vollkommen recht, wenn er Wachtel widerspricht, der völlig unbegründet aus dem „erkrankungsfreien Zwischenraum" eine Zeit von 26 Wochen verlangt (Wachtel zitiert auch die VO. falsch; von chronisch rezidivierenden „Ekzemen" ist in der VO. nirgends die Rede). Nur begründet Holstein seine Auffassung nicht richtig mit dem Hinweis, daß auch nach der VO. vom 11. 2. 1929 Krankheit im Sinne der KV. gilt, so auch für das Rezidiv. § 3 der VO., Abs. 2, bezieht sich nur auf die Festsetzung des Beginns des Versicherungsfalles! Andere Rechtsfolgen können daran nicht geknüpft werden, also hat auch die zitierte Entscheidung keine Beweiskraft. Der gleiche Vorwurf trifft Koelsch (254), der auch diese Entscheidung angibt. „Eine neue Krankheit (d. h. doch, ein neuer Versicherungsfall mit der den Leistungsanspruch neu beginnenden Zeitmaßen!) beginnt bei chronischen Leiden, wenn zwischen der Beendigung der Krankheit, d. h. nachdem die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung fortgefallen oder die durch den anormalen pathologischen Zustand herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit aufgehört hat, und der Neuerkrankung ein, wenn auch nur kurzer Zwischenraum liegt, in dem weder eine Heilbehandlung notwendig war, noch Arbeitsunfähigkeit vorlag" (E. und M. 32, 173). Gerade in der 2. VO. tritt damit kein neuer Versicherungsfall ein (s. auch dazu Kapitel über Beginn der Krankheit).

Nach unseren oben dargelegten Ansichten ist es auch falsch, wenn Chajes schreibt (255), „es ist erforderlich, daß es sich einerseits um die gleichen Krankheitsformen wie bei einem vorangegangenen Krankheitsprozeß handelt . . . . Nicht ausschlaggebend ist es, ob der schädigende Stoff der gleiche war, maßgebend für die Entschädigung ist nur, daß der schädigende Stoff in der Liste zur 2. VO. vom 11. 2. 1929 aufgeführt ist." So einfach liegen die Verhältnisse nicht! Die ersten Hauterscheinungen sollen in einem Fall durch einen Listenstoff erzeugt worden sein. Die folgenden Rezidive sollen auf einer erworbenen Polyvalenz beruhen, dann genügt der Nachweis der Berufsschädigung für den Leistungsanspruch,

auch wenn die Rezidive durch keinen Listenstoff erzeugt worden sind. Auf Seite 415 gibt Chajes in einem ähnlichen Fall dieser Anschauung recht; ebenso Schmidt-La Baume (S. 559). Gleichgültig ist es, ob die Schädigung an der gleichen oder an einer anderen Körperstelle auftritt (s. auch Koelsch [256]).

Schwieriger liegen schon die Verhältnisse, wenn der Arbeitnehmer gegen einen Listenstoff vielleicht außerberuflich oder in einer Zeit, die nicht in die Rückwirkungszeit fällt, gegen einen Listenstoff allergisch geworden ist. Hat der betreffende Arbeiter jetzt einen Leistungsanspruch, wenn sonst alle Bedingungen dafür zutreffen würden? Wir sind geneigt, das zu bejahen, denn den versicherungsrechtlichen Begriff der Gefahrerhöhung kennen wir in der Sozialversicherung nicht. Und so ist es uns unverständlich, wenn anscheinend auch Chajes (S. 411) der familiären Allergie und auch Koelsch (s. unten) einen Wert für den Rechtsanspruch beimißt. Bekanntlich hat sich an Hand des Betriebsunfallbegriffes eine sozialversicherungsrechtliche Ursachenlehre herausgebildet, deren Grundsatz ist, daß ein Ereignis als Ursache anzusehen ist, wenn es bei der Entstehung wesentlich mitgewirkt hat. Das Ereignis braucht nicht die einzige Ursache zu sein, es kann auch eine von mehreren Hauptursachen oder eine von mehreren wesentlichen Teilursachen sein. Die gleiche Anschauung der inadäquaten Verursachung herrscht auch im deutschen Strafrecht. Für unsere in Frage stehenden Fälle kommt es nicht auf die Veranlagung an, sondern die Frage ist, ob die Betriebsbeschäftigung und der Listenstoff für die Entstehung der Schädigung wesentlich mitgewirkt haben. Daß zwischen der angeborenen familiären Ueberempfindlichkeit und der erworbenen Allergie kein prinzipieller Unterschied auf den Rechtsanspruch zu machen ist, ist eine Selbstverständlichkeit. So entspricht die Ansicht Koelschs (257) durchaus nicht dem Rechtsgut der Sozialversicherung, wenn er auf die Schwierigkeiten hinweist, die sich aus einer besonderen Disposition für das Ekzem ergeben: „Schließlich sei an eine grundlegende Schwierigkeit biologischer Natur erinnert, die im Wesen des Ekzems liegt: die Bedeutung der inneren (konstitutionellen oder individuellen) Ursachen, die manchmal viel wichtiger sind als die äußeren Einwirkungen, die oft nur den auslösenden „Stoß" geben . . . Zunächst ergibt sich die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit überhaupt ein Ekzem als gewerbliche Erkrankung angesehen werden kann. Bei diesem muß doch die gewerbliche Betätigung die ausschlaggebende (nein, nur conditio sine qua non —) Ursache des

Ekzems sein, während nach Blaschko die besondere individuelle Eigenbereitschaft der maßgebende Faktor ist. Es gibt wohl einige wenige Stoffe, die fast bei allen Personen, die damit einige Zeit zu tun haben, Hautreizungen verursachen — dies wären dann echte Berufsdermatosen."

Das wäre eine Gewerbekrankheit im engsten und dazu im medizinischen Sinne. Aber auch hier werden bei der Definition meist schon die Grenzen weiter gesteckt. „Erst, wenn eine Krankheit besonders regelmäßig unter den Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe oder wesentlich häufiger als unter der übrigen Bevölkerung auftritt, kann man von einer Berufskrankheit sprechen" (Baader [258]). Jene echten Berufsdermatosen würden versicherungsrechtlich — wobei wir zugeben, daß dieses Moment in der sozialen Versicherung in den Hintergrund tritt — kein Gefahrereignis darstellen, da dessen Eintritt nach der Meinung Koelschs mit Sicherheit zu erwarten ist. Ein versicherungsrechtliches Gefahrereignis muß ungewiß sein!

„Unter diesen Voraussetzungen ist es natürlich nur ein Zufall, wenn ein derartiges ekzembereites Individuum gerade mit einem in der Liste stehenden Stoff in berufliche Berührung kommt und damit eine Rente erwirbt, oder wenn er mit einem nicht namentlich genannten Stoff zu tun hat und infolgedessen trotz des gleichen Leidens keinen Rentenanspruch hat. Es darf aber wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, nur einen von der Norm abweichend reagierenden, also einen Konstitutionsdefekt zu entschädigen."

Auf die Frage Koelschs, ob eine durch einen Listenstoff unspezifische multivalente Ueberempfindlichkeit im Erkrankungsfalle erneut für den Arzt anzeigepflichtig ist, erhält man die Antwort, wenn man sich den Sinn der Anzeige vor Augen hält.

Zusammenfassend läßt sich über die chronische oder chronisch-rezidivierende Hauterkrankung in bezug auf die VO. folgendes sagen: es muß sich um Hautkrankheiten handeln, die dem Arbeitnehmer einen Schaden bringen, der durch die UV. entschädigt werden kann. In erster Linie kommt eine Erwerbsminderung in Frage, die über einen längeren Zeitraum anhalten muß. Da eine Rentenzahlung erst nach 13 Wochen nach dem Beginn der Erkrankung bei einem Versicherungsfall eintreten kann, kommt für diese Leistung das Mindestmaß der Dauer der Erkrankung von 13 Wochen in Frage; somit könnte in dieser Beziehung die Hauterkrankung erst dann Versicherungsfall werden, wenn sie 13 Wochen dauert. Es wäre aber wichtig, schon vorher zu wissen, ob

eine Hauterkrankung als Versicherungsfall gilt, da dann auch der Leistungsumfang in der Heilbehandlung größer sein kann, als wenn es sich lediglich um einen Versicherungsfall der KV. handelte, dazu kommt, daß bei der Kostenverteilung zwischen UV. und KV. die 8-Wochengrenze wichtig ist. Legt man aber das Hauptgewicht auf die Anzeigepflicht, so ist es sogar wichtig, schon am Anfang zu wissen, ob die Erkrankung ein Versicherungsfall wird.

Wir sehen, ein fester Zeitraum für die Umgrenzung läßt sich aus der UV. selbst nicht herleiten. In solchen Fällen kann nur die Betrachtung der Umstände des Einzelfalls eine gerechte Lösung bringen. Man wird dabei oft in die Lage versetzt sein, erst retrospektiv, nach dem von der Dauer der Erkrankung ein längerer Zeitraum verflossen ist, zu sagen, es handelt sich um einen Versicherungsfall. Es liegt eben an der Eigenart des biologischen Geschehens, daß dadurch dem Arbeitnehmer Vorzüge entgehen müssen, die er bei einer rechtzeitigen Erkennungsmöglichkeit in Anspruch nehmen könnte.

„Exotische Holzarten" (Nr. 12 der Liste).

„Unter „exotische Holzarten" verstehen wir eine Reihe von Hölzern, die hauptsächlich aus tropischen Gegenden eingeführt werden und die in der modernen Kunsttischlerei oder für bestimmte technische Zwecke, Schiffs- und Bootsbau, Verwendung finden" (Koelsch).

„Ausländische (exotische) Hölzer, wie Teakholz, Satinholz, Polisander, afrikanisches Buchsbaumholz, können bei der Verarbeitung, namentlich beim Schleifen, Hautentzündungen hervorrufen, die meist akut verlaufen. Dabei entwickelt sich bei manchen Arbeitern eine gesteigerte Empfindlichkeit und erhöhte Anfälligkeit. Gerade in solchen Fällen wird das Bedürfnis für die Gewährung von Uebergangrenten bestehen" (Begründung zum Gesetz; bei Richter [259]).

Schmidt-La Baume (260) führt einen Fall an, in dem ein Apotheker mit Quillayarinde berufsmäßig in Kontakt gekommen ist. Eine Entschädigungspflicht wurde aber von einem Berliner Medizinalrat abgelehnt, da sich die hautreizenden Stoffe nicht im Holz, sondern in der Rinde vorfanden.

Wie verhält es sich mit Hölzern, die sowohl im Auslande wie auch in Deutschland vorkommen? Baader (261) führt das Beispiel des Goldregens (Cytisus laburnum) an, der sowohl in Mittel- als auch in Südosteuropa heimisch ist und dessen hartes Holz von Drechslern zur Her-

stellung von Spazierstöcken, Musikinstrumenten usw. benutzt wird. — Wie verhält es sich mit den in Deutschland eingebürgerten Hölzern? — Müssen die chronischen oder die chronisch-rezidivierenden Hauterkrankungen durch das Holz selbst hervorgerufen sein oder wann ist der Zusammenhang eng genug, damit ein „Bestandteil" des Holzes genügt; z. B. in dem Holz enthaltene Gifte, Holzstaub, der allergisch wirken kann, dem Holze anhaftende Substanzen oder Pflanzen (Pilze)? Wann liegt eine Holzart vor?

Auch Holz ist nicht ein exakt naturwissenschaftlich zu definierender Begriff, ja wir können nicht einmal von dem botanischen Kennzeichen das für unseren Zweck wesentliche Merkmal heraussuchen und in den Vordergrund stellen, denn wir finden kein adäquates wesentliches Merkmal. Die näher bezeichneten Hautkrankheiten sollen durch bestimmte Holzarten hervorgerufen werden, nicht durch bestimmte Bestandteile des Holzes, etwa des botanischen Begriffes „Holzstoff" (Lignin) im Gegensatz zu Korkstoff (Suberin) — oder „Holzteil" im Gegensatz zu Bastteil oder Rinde, sondern durch den Komplex dieser Merkmale, die den betriebsstofflichen Begriff Holz ausmachen. Das ist aber nicht lediglich das Nutzholz, sondern das gebrauchsfertige Holz mit allen seinen auch nicht gebrauchsfähigen oder nutzbringenden Bestandteilen, Verunreinigungen usw. Daß dabei Merkmale, die für einen bestimmten Betriebszweck wesentlich sind: Härte, ästhetische Merkmale, Heileigenschaften usw. mit bestimmten Merkmalen, wonach die botanischen Arten aufgestellt sind, zusammenfallen, bleibt für den Zweck unserer Betrachtung gleichgültig.

Aber eine Abgrenzung des Holzes gegen andere Pflanzen muß erfolgen. Auch hier wird man Gesichtspunkte der Arbeitswissenschaft gelten lassen müssen, dazu sozialpolitische mit den Begriffen der erhöhten Gefährdung und sich möglichst von Gefühlswertungen freimachen. Leider geschieht es nicht immer. So ging den Aerzten, die für Berufsgenossenschaften tätig sind, anscheinend als besonders lehrreiches Beispiel „rechtsbegrifflicher Auslegung" ein in der Süddeutschen Tabakzeitung erschienener Aufsatz zu mit der Ueberschrift „Sind Tabakblätter ‚Exotische Holzarten'". „Es geschehen noch Zeichen und Wunder in unserer Zeit. Durch Zufall bekam ich drei ärztliche Gutachten zu sehen, aus denen hervorgeht, daß Tabak im Sinne der UV. zu den in den VO. vom 11. 2. 1929 genannten „exotischen Holzarten" zu zählen sei. Dazu zählen afrikanisches Buchsbaumholz, ostindisches Satinholz, Atlas- und Seidenholz, Teak-,

Rosen-, Mahagoni-, Ebenholz, afrikanische Esche, Polisander. — Unfälle bzw. Berufskrankheiten durch diese Holzarten (in den obigen Fällen Ekzeme, also Hautkrankheiten) entstehen zuweilen durch den Holzstaub beim Sägen oder Schleifen. Nun dürfte aber weder der Nachweis erbracht werden können, daß Tabakblätter Holz vorstellen, noch daß man sie zu sägen oder zu schleifen pflegt (!). — Hautkrankheiten kommen selbstredend auch zuweilen bei Tabakarbeitern vor, wie auch bei anderen Menschen, selbst wenn sie beschäftigungslos sind. In den vorliegenden Fällen hat es sich durch längere ärztliche Beobachtung auch ergeben, daß die Hautkrankheiten auch dann noch schlimmer wurden, wenn die Beschäftigung in einem Tabakbetrieb aufgegeben war. In einem anderen der Fälle konnte nachgewiesen werden, daß der betreffende Hautkranke an der betreffenden Stelle außerhalb des Betriebes (?) zuerst eine Kratzwunde hatte, an der sich dann ein Infektion bemerkbar machte usw. usw." Difficile est non scribere satiram!

Es ist müßig, Auslegungsversuche zum Zwecke der genauen Abgrenzung von dem Begriff „exotisch" vorzunehmen. Weder Sprachgebrauch, noch geographische Wissenschaft, noch andere außerrechtlichen Merkmale können uns mehr als einen Fingerzeig geben. Wir müssen uns begnügen, auf die Interessenlage hinzuweisen, die im Zeitpunkt der Prägung des Begriffes „exotische Holzarten" geherrscht hat. Der Richter ist daran nicht gebunden. Immer aufs neue kann sich in jedem Streitfall der Interessenkampf, die soziale Lage austoben und in den Entscheidungen wird der augenblicklich herrschende Zustand sich widerspiegeln. Das sollte aber in den Begründungen zu den Urteilen klar zum Ausdruck gebracht werden, nicht aber die Zuflucht in einen „Begriff" genommen werden, der gerade dann schwankend wird, wenn man von ihm exakte Antwort verlangen muß. — Auch bei den „exotischen Holzarten" erblicken wir in seinem ganzen Komplex den Gefahrumstand. Bei einem Schaden, der durch exotische Holzarten entstanden ist, ist es für einen Entschädigungsanspruch nicht nötig, nachzuweisen, von welchen Bestandteilen der Schaden ausgeht, ob es nun die Rinde ist, der Holzstaub, bestimmte Säuren, von welchem Bestandteil aus sie stammen mögen, oder seien es selbst erst mittelbare Schäden, z. B. Fäulnisstoffe, Pilze usw. Zumal es „wissenschaftlich noch nicht ganz klar ist, ob hier einige freie Harzsäuren, Alkaloide oder anhaftende Schimmelpilze als hautreizend anzusehen sind" (262). Zur Kausalkette genügt, wenn die exotische Holzart eine Teilursache, eine conditio sine qua non war.

Bei der Auslegung von „exotisch“ im Gegensatz zu beheimatet, wird man einen allzu strengen Maßstab nicht anzulegen brauchen, da die Hautkrankheiten dieser Aetiologie nur selten vorkommen. Die gleiche weite Fassung wird man auch bei dem Begriff „Holzart“ anlegen können, da ja lediglich die chronischen und chronisch-rezidivierenden Hautkrankheiten der UV. zu Lasten fallen werden.

„Galvanisierungsarbeiten“ (Nr. 11 der Liste).

Ebenfalls liegen bei bestimmten Hautkrankheiten durch Galvanisierungsarbeiten (Nr. 11 der Liste) die Schwierigkeiten in der Umgrenzung des Umfanges dieses Begriffes. Wir haben bei dieser Formulierung der Nr. 11 die Eigentümlichkeit, daß hier eine Erkrankung von einem bestimmten Arbeitsprozeß abhängig gemacht wird, der hier in der Spalte 2 der Liste erscheint, während sonst derartige Bezeichnungen als Betriebsbezeichnungen in der 3. Spalte genannt sind. Das gleiche trifft auch „durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen“ (Nr. 14) zu.

Was bedeutet hier, daß Krankheiten bestimmter Art durch bestimmte Arbeiten erzeugt werden müssen, wenn diese Krankheiten entschädigungspflichtig sein sollen? — Die Arbeit, die Beschäftigung als solche, kann dabei nicht als Gefahrereignis angesehen werden, denn dann müßten alle Tätigkeiten der Versicherten so bewertet werden. Vielmehr liegt die Gefahr in den näher zu bestimmenden Begriffen dieser Arbeiten. Es sind nicht Arbeitsgefahren, die hier drohen, sondern Gefahren, die entweder mit dem Vorgang des Galvanisierens oder mit den Preßluftwerkzeugen verknüpft sind. Das Galvanisieren, das Preßluftwerkzeug tritt in den Vordergrund. Verknüpft muß der Versicherte mit Arbeiten daran sein, wenn die Möglichkeit des Versicherungsfalles gegeben sein soll. Sei es, daß er mit Preßluftwerkzeugen arbeitet oder durch seine Tätigkeit galvanisiert.

Wollen wir den Umfang dieser Bedingungen feststellen, so müssen wir also von diesen Begriffen ausgehen und sie in bezug zu dem Rechtsgut der VO. bringen.

Das Galvanisieren als Arbeitsvorgang ist ein Zusammenspiel von Tätigkeiten, bei dem der chemische Vorgang der Galvanisation nur einen kleinen Teil ausmacht. Koelsch, Chajes haben diesen Arbeitsvorgang näher beschrieben und sind dann immer auf das Problem gestoßen, ob die Schäden der Vor- und Nacharbeiten mit zu entschädigen seien oder nicht, d. h. ob sie zu den Galvanisierungsarbeiten

gehören. Zu den Vorarbeiten gehört das Reinigen der zu galvanisierenden Gegenstände, das teils mechanisch, teils chemisch unter anderem mit Benzol, Trichloräthylen geschieht, das „Verquicken" und das Leitendmachen bestimmter Gegenstände. Die Nachbearbeitung besteht hauptsächlich in dem Herausnehmen der Gegenstände aus dem Bade, dem Trocknen, Polieren, Zaponieren.

Werden chronische oder chronisch-rezidivierende Hautkrankheiten bei den Vor- und Nacharbeiten erworben, und es läßt sich vielleicht durch Testproben feststellen, daß ein „Listenstoff" die Ursache darstellt, dann läßt sich der Entschädigungsanspruch aus der betreffenden Nummer der Liste herleiten. Ist es aber kein Listenstoff oder läßt sich ein bestimmter Stoff gar nicht feststellen, was meistens der Fall sein wird, wie ist dann die Rechtslage? Und wie liegen gar die Verhältnisse bei jenen Erkrankungen, worauf auch ein Autor schon hingewiesen hat, deren Träger mit dem Galvanisierungsprozeß nichts zu tun haben, — vielleicht als Transportarbeiter nur gelegentlich in die für die Galvanisierung bestimmte Räume kommen und vielleicht aus einer bestehenden Disposition oder einer erworbenen Allergie, über deren Bedeutung wir uns oben klar geworden sind, durch den Aufenthalt in diesen Räumen erkrankt?

Die meisten Autoren (K o e l s c h [263], T h i e l e [264], M i c h a e l [265] und G e r b i s [266]) ziehen entweder die Vorarbeiten allein oder die Vor- und Nacharbeiten in den Versicherungsschutz ein, allerdings ohne eine Begründung dafür zu geben. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß nicht ein beschränkter Arbeitsprozeß und in diesem vielleicht nur ganz bestimmte Stoffe (Nickel z. B.) den Schaden hervorrufen müssen, sondern erblicken in dem Vorhandensein der ganzen Galvanisierungseinrichtung den Gefahrumstand, der einen versicherten Schaden auslösen kann. Läßt sich nachweisen, daß durch die Existenz einer Galvanisierungseinrichtung, an der gearbeitet wurde, eine Hauterkrankung mit schlechter Heilungstendenz und versicherungsrechtlichem Schaden ausgelöst worden ist, so ist der Versicherungsträger entschädigungspflichtig. Der Nachweis, daß diese Einrichtung tatsächlich die auslösende Ursache ist, muß dann aber nach strengen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

Immer wieder ist betont worden, daß aus Gründen der Gerechtigkeit und aus Gründen rechtsbegrifflicher Abgrenzung alle gewerblichen Hauterkrankungen unter Unfallversicherungsschutz gestellt werden müßten. Auch der Gesetzgeber hat doch lediglich v e r s u c h s w e i s e vorläufig eine Beschränkung vorgenommen, was aus den Diskussionsbemerkungen

zu dem Vortrag von Chajes in der Berliner Dermatologischen Gesellschaft am 29. 11. 1929 von Min.-Rat Dr. Dr. Bauer hervorgeht (267). Und Mayer (268) weist darauf hin, daß von seiten der Versicherungsträger den Versuchen, die UV. in dieser Richtung hin auszudehnen, immer wieder entgegengehalten wird, daß bereits jetzt die Kosten für die entschädigungspflichtigen Hautkrankheiten sehr hoch seien. — Diese Kosten können doch nur durch kostspielige Gerichtsverfahren erklärlich sein, die darin bestehen, Entschädigungsansprüche abzulehnen, denn die wirklichen Entschädigungen der Hautkrankheiten spielen nur eine geringe Rolle (s. Bauer [269]). Was liegt daher näher, als die Grenzen zu erweitern oder bei dem Interessenkampf sich nicht in formale Begriffsinterpretationen zu verirren.

Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen (Nr. 14 der Liste).

Wenn wir uns jetzt bestimmten Krankheiten zuwenden, die durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen hervorgerufen und entschädigungspflichtig werden können, dann sind die Schwierigkeiten der Umgrenzung durch die unglückliche Formulierung hier besonders groß. Zieht man zwischen der dürftigen Literatur, die über dieses Gebiet bei der Abfassung der 2. VO. vorhanden war, mit den heutigen Erkenntnissen, die uns besonders Rostock aus Bergmannsheil vermittelt hat, einen Vergleich, so muß man fast annehmen, daß der Gesetzgeber aus Unsicherheit die Begriffe so ungenau festgelegt hat, um dem Interessenkampf einen möglichst großen Spielraum zu geben. Und davon ist auch, das beweisen die zahlreichen zum Teil widerspruchsvollen Entscheidungen der höheren und höchsten Spruchbehörden rege Gebrauch gemacht worden. Doch ist eine gewisse Stabilisierung in den Meinungen der kämpfenden Geister eingetreten. Zwei Ansatzmöglichkeiten für Streitfälle waren allein durch die Formulierung gegeben. Wo liegen die begrifflichen Grenzen der Preßluftwerkzeuge und zweitens die Abgrenzung von „Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke". Von beiden Möglichkeiten wurde oft Gebrauch gemacht, und an beiden Gebieten können wir leicht die Insuffizienz formallogischer Interpretationen, wie sie meistens geübt worden ist, nachweisen.

Rostock (270) zählt die drei Arten der Verwendung von Preßluft auf. Unter Preßluftwerkzeugen versteht er ganz allgemein alle tragbaren mit Preßluft betriebenen Werkzeugmaschinen. In ihnen wird die

in der Preßluft aufgespeicherte Energie zu den verschiedensten Wirkungen ausgenutzt. Je nach der beabsichtigten Arbeitsleistung unterscheidet er

1. Preßluftwerkzeuge mit geradliniger Bewegung der arbeitenden Teile. Hierzu gehören die Werkzeuge mit Schlagwirkung, z. B. Hämmern und Klopfen und mit Druckwirkung, z. B. Nietmaschinen, Treibkolbenhebewerkzeuge und Formmaschinen.
2. Preßluftwerkzeuge mit Drehbewegungen der arbeitenden Teile. Hierzu gehören die Bohrmaschinen und die Motorhebewerkzeuge;
3. Preßluftstrahlapparate, z. B. Sandstrahlgebläse, Anstrich- und Spritzmaschinen.

Worin liegt die Gefahr bei den Preßluftwerkzeugen? Die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Umgrenzung der Gefahrumstände bei den Galvanisierungsarbeiten tritt auch hier auf. Das Werkzeug an sich allein stellt nicht die Gefahr dar, sondern das sich im Betrieb befindliche Werkzeug. Das Werkzeug ist dabei nur eine Bedingung. Für den Zweck erfüllenden Betrieb sind noch andere Bedingungen nötig: etwa das Vorhandensein von gepreßter Luft und a) der Widerstand, gegen den ein Schlag geführt, ein Druck ausgeführt wird, b) ein Widerstand der durch Rotation überwunden und c) ein Stoff, der weggeblasen oder weggeschleudert werden soll. In der VO. heißt es, daß Krankheiten, die durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen hervorgerufen worden sind, wie Unfälle entschädigt werden sollen. Das heißt also, daß alle Bedingungen, die beim Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen vorhanden sind, die Ursache für entschädigungspflichtige Krankheiten sein können, also versicherungsrechtlich gesprochen: Gefahrumstände sind.

Die VO. spricht nur von Preßluftwerkzeugen schlechthin nicht von einer besonderen Art, wie Preßlufthämmer oder Nieter, Preßluftmeißel oder Keile, deren Betrieb eine besondere Gefahr durch ihre grobmechanische Einwirkung für den Arbeitsmenschen darstellen. Wollte man rein formallogisch vorgehen, so fallen Arbeiten an allen Arten von Preßluftwerkzeugen unter die VO., andernfalls, so müßte man folgern, hätte der Gesetzgeber in der Formulierung sich einschränkend ausdrücken müssen.

Wenn Rostock (s. o.) nach einer Aufzählung der verschiedenen Arten von Preßluftwerkzeugen schreibt: „Von diesen Werkzeugen haben, soweit bekannt, nur die Schlagwerkzeuge (Meißel-, Stemm-, Niet-Stampfer, Klopfer) und die Bohrhämmer zu Gesundheitsschäden geführt", so trifft die Aeußerung in dieser allgemeinen Fassung nicht zu. Uns sind zahlreiche Gesundheitsschäden durch Preßluft-Strahlapparate

bekannt geworden. Besonders sind es hier die toxischen Wirkungen der zerstäubten Substanzen, die in dieser Beziehung eine Rolle spielen. Daß diese toxischen Gefahrereignisse nicht unter die 2. VO. fallen, ist eine bekannte Tatsache. Leider ist die Ansicht Rostocks durch den Leitfaden der BG. in die weiteste Oeffentlichkeit getragen worden. Oft ist es versucht worden, mit dem Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers unter Preßluftwerkzeuge im Sinne der VO. nur die Werkzeuge zu verstehen, die starke Erschütterungen der Gliedmaßen bei den Arbeitern hervorrufen. Tatsächlich heißt es in der Begründung der VO. für die Nr. 14 der Anlage (271): „Die ständig zunehmende Verwendung von Preßluftwerkzeugen jeder Art zum Hämmern, Bohren, Stemmen, Nieten und dergleichen, läßt trotz der bisher in geringem Umfange beobachteten Erkrankungen eine Unterstellung unter die UV. als dringend wünschenswert erscheinen, damit möglichst frühzeitig auch alle Maßnahmen zur Hintanhaltung ergriffen werden." Auch in den Erläuterungen von Bauer, Engel, Koelsch und Krohn spricht Koelsch nur von den durch Druck oder Stoß hervorgerufenen Erkrankungen.

Mit dieser Begründung läßt sich der Geltungsbereich der VO. nicht einschränken, auch nicht durch die Zitierung und Begründung des OVA. Stuttgart (272) vom 2. 11. 1932: Nach der 2. BKVO. vom 11. 2. 1929 sind nur Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke, die durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen hervorgerufen sind, entschädigungspflichtig. — In den Gründen heißt es dort: „Maßgebend für die Anerkennung einer Schädigung durch Preßluftwerkzeuge muß aber die Tatsache sein, daß die besondere Art und die besondere Tätigkeit mit diesem Werkzeug die Erkrankung herbeigeführt hat. Voraussetzung für die Entschädigungspflicht ist also, daß es sich um Werkzeuge handelt, die eine Erschütterung im raschen Wechsel erzeugen und den haltenden Körperteil dadurch in Mitleidenschaft ziehen. Das ist jedoch bei einem Lackspritzer nicht der Fall". Diese Begründung ist kein Beweis! Es ist ein logischer Fehler, was zu beweisen ist, von einem Merkmal abhängig zu machen, das nicht das einzige gefahrbringende Moment zu sein braucht. Bei dem Begriff Preßluftwerkzeug braucht doch die „Erschütterung im raschen Wechsel" nicht als obligatorische Voraussetzung angenommen zu werden, zumal ja von allen Seiten anerkannt wird, daß auch Spritzwerkzeuge Preßluftwerkzeuge sein können. In dem Fall war lediglich zu entscheiden, ob Spritzwerkzeuge in der Lage sind, Veränderungen in dem Ellenbogengelenk zu erzeugen. Das muß bejaht werden, denn in den Gründen des

genannten Urteils wird selbst anerkannt, daß bei bestimmten Berufsarten die vorliegende Knochenerkrankung auftritt. Es handelt sich um Berufe, bei denen der Vorderarm dauernd in bestimmter Haltung im Ellenbogengelenk gebeugt gehalten wird, z. B. Maurern, Violinen- oder Tennisspielern, Fechtern, Zahnärzten. Das trifft zweifellos auch bei Spritzarbeitern zu. — Derartige „begriffliche" Deduktionen schaffen nur Verwirrung.

Soll schon eine Rechtfertigung der Beschränkung auf die oben erwähnten grobmechanisch wirkenden Preßluftwerkzeuge notwendig sein, so kann sie nur unter Berufung auf die jeweilige Interessenlage erfolgen: zur Zeit erfordert die wirtschaftliche Lage eine Beschränkung auf die Gruppe 1 und 2 der Rostockschen Einteilung, da eine starke Gefährdung, d. h. eine Gefährdung durch großen wirtschaftlichen Schaden der Arbeiterschaft nicht vorliegt, besonders, wenn die anderen Bedingungen auch erfüllt sein sollen, daß nur Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke entschädigt werden sollen.

Ebenso läßt sich die Beschränkung auf Werkzeuge im Gegensatz zu stationären Maschinen rechtfertigen, obwohl auch durch das Arbeiten an derartigen Preßluftmaschinen mitunter Schäden auftreten können. Wir erinnern an Lärmschäden durch Preßlufthämmer, an uns bekannt gewordenen Schäden rheumatischer Art beim Auslösen eines derartigen Hammers durch Fußbedienung. Wenn es aber in der Begründung eines derartigen Urteils des bayerischen LVA. (273) heißt, daß die Ansicht des Vertreters des Klägers, das Hauptmerkmal sei allein, daß als Antriebsmittler Preßluft in Betracht komme, so können wir, mit dem LVA., das allerdings dafür keine Begründung gibt — diese Mitteilung nicht als zutreffend erachten. Aber ebenso lehnen wir die Ansicht des LVA. ab, das Interpretationsversuche an dem Begriff „Werkzeug" prinzipiell verneint: Es ist nicht möglich bei derartigen Begriffsklaubereien sich auf den Sprachgebrauch zu berufen. Wie ungenau dabei die Beurteilung ist, zeigt uns der Senat dieses LVA. selbst, in dem es zu dem Kennzeichen eines Werkzeuges die Führung mit der Hand (nicht mit dem Arme) „begrifflich" als notwendig erachtet, während sogar eine anerkennende Entscheidung des RVA. vorliegt (274), wobei der Ansatzpunkt des Werkzeuges an der unteren Extremität lag.

Diese Anschauung läßt sich auch nicht durch die Erkenntnisse der modernen Arbeitswissenschaft belegen. In dem ausgezeichneten Werk von Herig („Hand und Maschine" [275]), dem Begründer der Manufaktologie, der Handkulturlehre, wird das Werkzeug anscheinend ganz klar

definiert: „Ein Gegenstand ist dann Werkzeug, wenn er Handseite und Arbeitsseite besitzt". Die konsequente Durchführung dieser „Zweiseitlichkeit" läßt sich aber nicht nur bei den Maschinenwerkzeugen, wozu die Preßluftwerkzeuge zu rechnen sind, sondern sogar bei den stationären Werkzeugmaschinen erkennen (S. 72). Bei den in Frage stehenden Preßluftwerkzeugen wird die Hand-S t e u e r u n g immer eine wesentliche Rolle spielen, der Ansatz am Körper ist für den Arbeitseffekt und für den Begriff gleichgültig, aber nicht für einen körperlichen Schaden, der dadurch entstehen kann.

Auch ist es nicht angängig, den Entschädigungsanspruch von dem Merkmal der fortgesetzten Erschütterung abhängig zu machen, die in dem M a ß e wie bei den Preßluftwerkzeugen, die als tragbare Hämmer, Bohrer, Nieter im Gebrauch sind, bei den stationären Maschinen nicht vorhanden sind. Die Erkenntnis, daß bei den tragbaren Werkzeugen die Rückstöße sich direkt auf den Körper des Arbeiters übertragen, verhältnismäßig öfter Schäden an den Knochen und Gelenken erzeugen als bei anderen erschütternden Arbeiten, ist eine empirische Tatsache der gewerbemedizinischen Forschungen, sie kann aber nicht als rechtswissenschaftliche ausschließende Begründung gelten, wenn auch andere Möglichkeiten der Schädigung bestehen, die begrifflich unter das Gesetz fallen.

Wenn wir uns jetzt den „Muskeln, Knochen und Gelenken" zuwenden, so müssen wir uns über eine Tatsache zuerst prinzipielle Klarheit verschaffen. Bei der schädigenden Einwirkung von Preßluftwerkzeugen handelt es sich um Reize verhältnismäßig einfacher, mechanischer Vorgänge auf ein hoch kompliziertes biologisches System, den Menschen und seine Organe. Auch hier trifft restlos zu, was R ö s s e l (276) sagt: „In das Wesen der Wirkungsweisen der verschiedenen Energien auf den Körper sind wir noch kaum eingedrungen, und die mittelbaren wie unmittelbaren Veränderungen der lebenden Substanz durch dieselben werden nicht erhellt werden, bevor wir nicht den „chemischen und physikalischen Aufbau des Protoplasmas besser kennen." Durch die VO. werden anscheinend bestimmte Teile des menschlichen Körpers unter Entschädigungsschutz gestellt. Dabei müssen wir bedenken, daß dadurch diese Teile aus dem gesamten biologischen Zusammenhang gerissen werden, mit dem sie durch zum Teil bekannte, zum Teil unbekannte Bedingungen zusammenhängen, ohne die sie nicht als Teil des Individuums existieren und zweckmäßig funktionieren können. Ferner ist durch die Bezeichnung „Muskeln, Knochen und Gelenke" eine Nomenklatur benutzt, die zum Teil aus der Histologie,

zum Teil aus der Organlehre entnommen ist. Daß dabei Ueberschneidungen auftreten, ist selbstverständlich. Es ist aber nicht gebräuchlich, daß Rostock (277) ein Gelenk als ein Gewebe auffaßt. Uns scheint es auch zweckmäßig zu sein, selbst die „Muskeln", „Knochen" nicht als Gewebe zu charakterisieren, sondern ebenso wie die „Gelenke" als funktionelle Einheiten aufzufassen. Damit kommen wir dem Rechtsgut der UV. am nächsten, das nicht den Entschädigungsanspruch wegen der Beschädigung von bestimmten Geweben festlegt, sondern einen wirtschaftlichen Schutz jenen gewährt, die durch einen Unfall oder eine bestimmte Krankheit einen Schaden durch Funktionsausfall, der z. B. zur Erwerbseinschränkung führt, erleiden. Daß diese funktionelle Betrachtungsweise auch mit anatomischen Tatsachen rechnen muß, ist selbstverständlich, aber die anatomischen Veränderungen stellen nur eine Bedingung in dem Gesamtverlauf der Krankheit dar und können somit auch nicht zu dem einzigen Kriterium einer Krankheit gemacht werden, über die entschieden werden soll, ob sie entschädigungspflichtig ist oder nicht. Aber ebenso müssen dann die anderen Bedingungen, die zum Funktionsausfall führen, nicht nur das Zustandsbild, das die Muskeln, Knochen und Gelenke selbst darstellen, mit in die Ursachenlehre für die Entstehung der Funktionsbehinderung einbezogen werden, und Veränderungen an diesen, die zur Funktionsbehinderung der Muskeln, Knochen und Gelenke führen, als wesentlich mitwirkende Teilursache für deren entschädigungspflichtige Folgen betrachtet werden.

Es ist undenkbar, daß die mechanische Einwirkung durch Preßluftwerkzeuge allein zu unmittelbaren Alterationen an bestimmten Zell- oder Gewebsarten führt. Wir glauben, daß in jedem Falle die charakteristischen Erscheinungen, wie sie Rostock beschrieben hat, erst sekundäre Veränderungen am bezeichneten Gewebe sind, das vielleicht durch Kreislaufstörungen und durch eine zum Teil darauf, zum Teil aus der Veranlagung heraus resultierende Reaktion der Gewebseinheiten auftritt. Damit können wir von vornherein den Einwurf entkräften, der sicher unserer erweiternden Auffassung gemacht wird: wir müssen mit Sicherheit annehmen, daß auch heute, wenn wir auch von Erkrankungen von Muskeln, Knochen und Gelenken sprechen, diese erst die Folge von veränderten inneren Bedingungen sind. Wenn Rostock schreibt (277): „Aerztlicherseits besteht keine Veranlassung, unter Muskel etwas anderes als Muskeln zu verstehen", so muß dem nicht nur widersprochen werden aus der zweckmäßig bezogenen Betrachtungsweise des ärztlichen

Rechtswissenschaftlers, sondern auch vom allgemeinen ärztlichen Standpunkt: der Muskel des Histologen ist lange nicht der Muskel des Anatomen oder des Physiologen, des Pathologen oder des Klinikers.

Wenn Rostock sagt (S. 107), daß eine Erweiterung des Begriffes Muskel außerhalb der Muskelsubstanz selbst vollkommen willkürlich sei und bei konsequenter Durchdenkung ins Uferlose führen würde, so können wir uns dem nicht anschließen, da eine zentrale Nervenschädigung oder zentrale Gefäßschädigung durch den Gebrauch von Preßluftwerkzeugen noch nicht nachgewiesen ist und wohl auch nicht vorkommt. Eine Willkür liegt auch jetzt schon vor, da nach unserer Auffassung eine unmittelbare Schädigung des Gewebes allein nicht stattfindet. So rechnen wir zur funktionellen Einheit des Muskels auch die peripheren Gefäße und Nerven, die Sehnen, deren Scheiden und die Muskelfaszien, zum Knochen auch die Knochenhaut und die Schleimbeutel, zum Gelenk auch die Gelenkkapsel und die Bänder. In bezug auf den peripheren Nerven hat sich auch das RVA. für die Einheit von Muskel und Nerv ausgesprochen (279).

Einen ebenso ablehnenden Standpunkt wie Rostock nimmt auch Weber (280) ein: „Ich glaube, daß man als Arzt dieser Ansicht unbedingt beistimmen muß, denn der periphere Nerv und Muskel sind doch nun einmal anatomisch und physiologisch scharf voneinander geschiedene Organe und eine primäre Nervenschädigung, die sekundär zur Muskelabmagerung führt, wird man medizinisch nicht als eine Erkrankung des Muskels, sondern als eine solche des Nerven bezeichnen.“ Weber teilt dann einen Fall sekundärer Ulnaris-Nervenschädigung nach primärer Ellenbogengelenkerkrankung (Arthrosis deformans) mit: „Wenn man die oben angeführte Entscheidung des RVA. als verbindlich ansieht, kann es also nicht zweifelhaft sein, daß diese Ulnarislähmung als Teil der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten aufzufassen ist. Aber wenn man diese Entscheidung nicht als allgemeinverbindlich anerkennt, wird man sie für den vorliegenden Fall wohl gelten lassen müssen, weil der Muskelschwund ja nicht als Folge, sondern als eine Auswirkung der Gelenkerkrankung angesehen werden muß.“

Nicht in allen Fällen hat das RVA. den funktionellen Standpunkt bei seinen Entscheidungen vertreten. In seiner Verfügung vom 1. August 1933 sagt der Vorsitzende des Senats für Berufskrankheiten beim RVA., daß die Dupuytrensche Sehnenkontraktur keine Erkrankung der Muskeln sei und führte in den Gründen (281) aus: „Es handelt sich bei der Dupuytrenschen Kontraktur um eine Erkrankung der Hohlhandfaszie

der Palmaraponeurose, die als sehnenartiges Gebilde anzusehen ist. Es könnte also allenfalls in Betracht kommen, ob dieses Gebilde als „Muskel" gelten kann." Das wird aber abgelehnt, weil Muskeln und Sehnen schon im Sprachgebrauch verschiedene Begriffe sind, obgleich auch einzelne Muskelsehnen in der Palmaraponeurose vorhanden sind (s. auch „Der Kompaß" 1933, 162).

Auch wir sind der Meinung, daß in vielen Fällen die Dupuytrensche Sehnenkontraktur bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen nicht entschädigungspflichtig ist, weil das Trauma keine wesentliche Ursache darstellt, sondern diese Erkrankung in vielen Fällen rein konstitutionell, hereditär bedingt ist. Soll die Entschädigung abgelehnt werden, so müßte im Einzelfall die rein konstitutionelle Ursache nachgewiesen werden, nicht aber, weil die Palmaraponeurose weder reine Faszie noch reine Sehne oder anatomisch einwandfreier Muskel ist, nicht weil sie in das aufgestellte System der beschreibenden Anatomie nicht hineinpaßt. — Wichtig scheint zu sein, worauf Rostock (S. 109) hinweist, daß nicht die gesamte Palmaraponeurose den Rückstoß auffängt, sondern die Ballen des Daumens und des kleinen Fingers.

Es sei auch an dieser Stelle die Ansicht Niederlands (282) mitgeteilt. Dort heißt es, nachdem Niederland darauf hinweist, daß die Aetiologie in der Literatur zu sehr auf die Frage zwischen einem Trauma und Dupuytrenscher Kontraktur abgestellt sei, in dem er sich gegen C. H. Schroeder (S. 234), den Verfechter der erblichen Aetiologie, wendet: „Die D. Kontraktur (als klinisch manifeste Erkrankung) ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Folge von chronisch sich wiederholenden traumatischen Einwirkungen auf die Handfläche, wie sie in Form dauernder mechanischer Insulte durch Zerrung, Druck und Stoß bei bestimmter Berufsarbeit vorkommt. Nicht berührt von dieser Feststellung wird die andere Frage, ob traumatische Einflüsse für sich allein oder nur auf dem Boden einer ererbten Anlage das Krankheitsbild hervorrufen können. — Für die versicherungsrechtliche bzw. sozialmedizinische Beurteilung eines Leidens als Berufskrankheit ist dies ohne wesentlichen Belang."

Eine allgemeine Arthritis deformans ist keine Folge der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen (283). Breitbach gibt nach einer ätiologischen Untersuchung für die Frage, wann eine Arthritis deformans durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen hervorgerufen und als Berufs-

krankheit anzusehen sei, folgende zusammenfassende Richtlinien: „Stets zu berücksichtigen ist

1. daß das Alter eine gewisse Rolle spielt, da bei alten Leuten die Arthritis deformans an sich häufig auftritt,
2. daß deswegen alle Fälle, die auch an anderen Stellen Arthritis deformans zeigen, sehr kritisch beurteilt werden müssen,
3. daß nur Gelenke in Betracht kommen, die direkt betroffen werden, keine Fernwirkung auf Wirbelsäule, Hüftgelenk, Knie usw.,
4. daß kein zu langer Zwischenraum zwischen der Arbeit und dem Beginn der Arthritis deformans sein darf" (284).

Diese Richtlinien können anerkannt werden, nur muß dabei bemerkt werden, daß auch Kniegelenk und Hüftgelenk, da auch die Beine zum Druck gegen die Preßluftwerkzeuge benutzt werden, auch direkt betroffen werden. In dieser Konsequenz wurde eine Kniegelenksvereiterung als entschädigungspflichtige Krankheit vom RVA. (285) anerkannt. Die spezielle Streitfrage, die bei dieser Entscheidung zugrunde lag, ob zuerst das Gelenk oder der Schleimbeutel erkrankt war, wurde auf Grund der Erkenntnis des erst behandelnden Arztes, daß zuerst eine Erkrankung des Gelenkes vorlag, dann erst Fluktuation im Schleimbeutel auftrat, eindeutig entschieden. — Aber auch andernfalls wäre die Entschädigungspflicht anzuerkennen, da ein Schleimbeutel am Kniegelenk ein wesentlicher Bestandteil des exponierten Knochens ist, mindestens aber zu der funktionellen Einheit von Muskel, Knochen und Gelenk an dieser Stelle gehört.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, wieweit das chronische Trauma durch Preßluftwerkzeuge den Boden für Infektionen im allgemeinen — besonders der Tuberkulose — an den Gelenken und Knochen zu bereiten und so als wesentliche Teilursache mitzuwirken imstande ist. Bezüglich Handgelenkstuberkulose finden wir folgende eigentümliche Bemerkung im Leitfaden der Berufsgenossenschaft (286). „Handgelenkstuberkulose entsteht durch das Eindringen von Krankheitskeimen besonderer Art (Tuberkelbazillen in die Knochen). Aeußere Einwirkungen (also auch die Arbeit mit Preßluftwerkzeugen) sind hierfür nicht verantwortlich zu machen." Daß die Verhältnisse hier komplizierter liegen, ist dem Sachkenner klar. Bezüglich Trauma und Gelenkschaden und Knochentuberkulose liegen viele kasuistische Beiträge und Entscheidungen vor. Meistens handelt es sich aber um eine einmalige Einwirkung, eines Unfalls, der für die Exazerbation verantwortlich gemacht wird. Dafür haben sich bestimmte klinische Erkenntnisse ergeben, die in Richtlinien

für die Beurteilung u. a. bei Liniger-Molineus (287) zu finden sind:

1. Der Unfall muß einwandfrei erwiesen sein.
2. Derselbe muß erheblich gewesen sein (zumeist werden deutliche Verletzungsspuren und erhebliche funktionelle Störungen nachzuweisen sein). Alsbaldige Arbeitseinstellung würde für die Erheblichkeit einer Verletzung sprechen. Im umgekehrten Falle wäre die entgegengesetzte Annahme berechtigt.
3. Der Unfall muß die später erkrankte Stelle getroffen haben.
4. Schließlich muß die Tbc. einen für die behauptete unfallweise Entstehung charakteristischen Verlauf genommen haben. (Im allgemeinen kann man sagen: das tuberkulöse Leiden darf nicht vor 4 Wochen und nicht nach 6 Monaten offenkundig werden. Je mehr diese Zeiten nicht eingehalten werden, um so unwahrscheinlicher ist der Fall.)

Die Verhältnisse des chronischen Traumas bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen sind noch viel schwieriger. Es ergibt sich die klinische Frage, ob die Gewalteinwirkungen des Preßluftwerkzeuges überhaupt erheblich genug sind. Bei einem einmaligen Trauma wird die Erheblichkeit bejaht, wenn die unmittelbaren Unfallfolgen sich durch eine Blutung in das Markgewebe der Knochen oder die umgebenden Weichteile sofort bemerkbar machen. Das trifft aber bei den Preßluftwerkzeugarbeiten im allgemeinen sicher nicht zu. Die 2. Schwierigkeit liegt in der Feststellung der Entstehungszeit, besonders des Beginns der Tuberkulose, womit sich wieder Schwierigkeiten für die Anzeigepflicht ergeben. Ist der Verlauf einer derartig hervorgerufenen Knochen- oder Gelenktbc. foudroyant oder schleichend? — Gleichfalls muß auch bei diesen Fällen die Grenze für die Gewalteinwirkung erweitert werden: Die ganze Extremität, die den Rückstößen des Werkzeuges ausgesetzt ist, nicht nur die haltende Hand, ist hier die Grenze.

Wie Linow (288) mitteilt, liegt dem RVA. ein Fall zur Entscheidung vor, ob eine Infekt-Arthritis des Hüftgelenks, die durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen entstanden ist, als entschädigungspflichtige Krankheit anzuerkennen ist. Das vorliegende Gutachten spricht sich dafür aus. Das Hüftgelenk sei durch die Preßluftarbeit — das Werkzeug wurde gegen die rechte Leistengegend gestemmt — zu einem Ort verminderter Widerstandskraft geworden, so daß sich Entzündungserreger ansammelten.

An dieser Stelle sei auch mit Linde (289) darauf hingewiesen, daß auch der Röntgenbefund der Ellenbogengelenke — und im Leitfaden (S. 92) heißt es bei allen Gelenkschäden — durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen im Gegensatz zur Arthritis deformans erheblich mehr Anbau- als Abbauprozesse erkennen läßt, dies träfe auch für fortgeschrittene Fälle zu.

Linde trennt ätiologisch und anatomisch die freien Gelenkkörper durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen von der Osteochondritis dissecans, da man im Röntgenbild keine Mausbetten wie bei der Osteochondritis dissecans sieht. „Die freien Körper" entwickeln sich als lebende Masse aus den gelenkbildenden Knochenteilen heraus, wie bei der gewöhnlichen Form der Arthritis deformans. „Das RVA. glaubt dagegen (S. 99—100 Leitfaden), daß die Gelenkmäuse durch Absprengung von Gelenkknorpel, durch fortgesetzte Erschütterung entstehen können" (s. auch 290).

Derselben Meinung ist auch Lang (291), der sich aus pathologisch-histologischen Befunden gegen die Ansicht Axhausens wendet, „auf Grund dieser Befunde lassen sich somit auch für die Osteochondritis dissecans, für die Apophysitis tibialis sowie für die Osteochondritis des Mondbeins traumatische Veränderungen und Entstehungsbedingungen aufdecken, so daß wir die Ursache dieser Erkrankungen nur in traumatischen Einwirkungen und keineswegs im Sinne Axhausens etwa in embolisch veranlaßter Nekrose des Knochens erblicken können".

Wie Rostock (S. 103) erkennen wir eine Osteochondritis als Folge an, wenn die Osteochondritis an einer Stelle des Gelenkes sitzt, welche bei den Preßluftarbeiten besonders stark beansprucht wird. „Sitzt jedoch die Osteochondritis an Gelenkteilen, welche nicht abnorm beansprucht werden, so haben wir die Zusammenhangsfrage abgelehnt, weil die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, daß es sich um eine sogenannte spontan entstandene Krankheit handelt." Wir halten aber die spontan entstandene Osteochondritis überhaupt für fraglich, glauben vielmehr, daß auch in diesen Fällen ein Trauma als Ursache vorliegt.

Unter dem Titel Raynaudsche Erkrankung — nervöse Kreislaufstörungen — findet sich im Leitfaden der Berufsgenossenschaften unter Hinweis auf ein Urteil des Senates für Berufskrankheiten vom 22. Februar 1932 (292) eine Bemerkung, daß in einem Versicherungsfalle diese Krankheit, die auf die ausströmende Luft eines Preßluftwerkzeuges zurückgeführt wurde, eine Ablehnung erfolgte, weil die Erkrankung keine solche der

Muskeln, Knochen und Gelenke, sondern eine nervöse Gefäßerkrankung sei. Dazu steht im Widerspruch die Ansicht von Bauer-Gerbis (293), die sich auch, im ganzen gesehen, mit unserer Ansicht deckt. „Nervöse Leiden allein (Zitterbewegungen der Hände) bedingen noch keinen Anspruch auf Rentengewährung, im allgemeinen auch nicht die vasomotorischen Störungen mit Empfindungsveränderungen, Kältegefühl und Pelzigsein der Finger, wie sie vorübergehend sich oft finden. Die VO. umfaßt ausdrücklich nur die Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke. Sind die Gefäßkrämpfe jedoch so intensiv, daß, wie in einem von Seyring beschriebenen Fall Telekys, Gangrän eines ganzen Fingers eintritt, so sind die Voraussetzungen für Entschädigung gegeben." Wir sind der festen Meinung, daß auch durch die Gewalteinwirkung des Preßluftwerkzeuges Gangräne entstehen können, die einseitig auftreten werden, man sollte aber mit der Raynaudschen Erkrankung mit dem Autor nur die symmetrische Gangrän bezeichnen.

Prinzipiell wird also eine Gefäßnervenschädigung von Bauer anerkannt, die leichteren nervösen Leiden dagegen abgelehnt. Das wird sich praktisch für den Arbeitnehmer nicht auswirken, da diese ihn wohl selten nur in seinem Erwerb dauernd mindern. Wohl spielt das eine Rolle in der Verteilung des Schadens zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft und deshalb wäre eine konsequente Durchführung des klinisch-funktionellen und rechtlich auf das Rechtsgut bezogenen Standpunktes wünschenswert, zumal durch die Formulierung doch sicher bezweckt ist, allein die funktionellen und zentralen Nervenstörungen, die in keinem Zusammenhang mit der Preßluftwerkzeugarbeit stehen, auszuschließen (s. auch Weber [294]).

Eine wichtige Bedeutung hat auch die Länge der Arbeitszeit mit Preßluftwerkzeugen für eine Schädigung. Allgemein anerkannt wird, daß diese bei den einzelnen Individuen sehr verschieden sein kann. „Was bei dem einen in wenigen Monaten zustande kommt, entwickelt sich bei dem anderen in Jahren" (Linde [295]). Eine sehr erhebliche Rolle spielt die Körperveranlagung des Gesamtmenschen oder seiner Gelenke hierbei. Fachleute des Bergbaues haben auch darauf hingewiesen, daß ganz sicher die Art und Weise, wie der einzelne Arbeiter das Werkzeug bedient, eine sehr große Rolle spielt (Rostock, S. 105). Im Gegensatz zur Universitätsklinik in F. hält Rostock und mit ihm das RVA. einen Monat Arbeit mit Preßluftwerkzeugen nicht für geeignet, eine Gelenkerkrankung zu verursachen (296). Dieses Urteil ist natürlich nur als kasuistischer

Beitrag zu werten. Für die Lunatumnekrose hält Rostock (S. 103) 2 Jahre Arbeit für notwendig. Wird die Arbeit mit Preßluftwerkzeugen ausgesetzt, so bleiben die Gelenkschäden auf den Zustand bestehen (Rostock [297]). Die Arbeitszeit von 3 Monaten hat in diesem Falle keinen Einfluß in bezug auf Verschlimmerung gehabt.

Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose).

Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung (Nr. 16 der Liste).

Bei der Beurteilung, ob bei einer Staublungenerkrankung der Anspruch auf eine Entschädigung aus Nr. 16 der Anlage zur Berufskrankheiten-VO. hergeleitet werden kann, treten 2 Schwierigkeiten ganz verschiedener Natur auf:

1. Die Schwierigkeit, festzustellen, was das in der 2. VO., Liste Nr. 16, festgesetzte Gefahrereignis ist, das zu einem Entschädigungsanspruch führen soll.
2. Die Schwierigkeit, festzustellen, ob eine Staublungenerkrankung (Silikose) den versicherungsrechtlichen Schaden verursacht hat.

Die zweite Schwierigkeit liegt auf klinischem Gebiete, sie ist eine Frage der Diagnosestellung; die erste dagegen eine rechtswissenschaftliche. Um beide Fragen beantworten zu können, müssen also ganz verschiedene Erkenntnismethoden benutzt werden.

In erster Linie muß uns hier die rechtswissenschaftliche Frage interessieren, zumal von der Staublungenerkrankung gefordert ist, daß sie schwer sein muß, wenn sie zur Entschädigung führen soll. Der Arzt, der feststellen soll, ob eine schwere Staublungenkrankheit im Sinne der VO. vorliegt, muß genau wissen, wo die Grenzen liegen, sowohl in ätiologischer Beziehung als auch in der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, die zu einem Schaden führt. Diese Grenzen werden allein bedingt durch das Rechtsgut der sozialen UV., deren Interessenbereich ja sehr ausgedehnt ist. Wir sprechen mit Absicht von einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit, die meistens zu einer Erwerbsminderung führt, denn im allgemeinen liegen die klinischen Verhältnisse bei der Silikose so, daß ein silikotischer Krankheitszustand nicht reparabel im Sinne einer klinischen Restitutio ad integrum mit einer Wiederkehr der vollen Leistungsfähigkeit

ist. Um so mehr müssen wir das Rechtsgut der sozialen UV. in seinem ganzen Umfange zur Begrenzung der schweren Staublungenkrankheit heranziehen, da hier ein soziologisch und wirtschaftlich sehr bedeutungsvoller Zustand seine gesetzliche Regelung finden soll. Bereits heute hat die Zahl der angezeigten wie auch der entschädigten Silikosefälle weit die entsprechenden Bleikrankheitsfälle (Nr. 1 der VO.), die sonst die Spitze hatten, um viele Tausend überflügelt (298).

Wir haben also die Frage zu beantworten, wo die durch das Rechtsgut der UV. bedingte Grenze der klinischen Staublungenerkrankung liegt, d. h. festzustellen, welche wesentlichen klinischen Merkmale zu dem Begriff schwere Staublungenkrankheit gehören, worauf ein versicherungspflichtiger Anspruch hergeleitet werden kann. Für den Entschädigungsanspruch haben wir also nur die Zustände abzugrenzen, die einen Versicherungsschaden verursacht haben. Es fallen also alle Staublungenerkrankungen fort, die nicht einen Schaden verursacht haben. Die UV. ist eine Schadensversicherung, d. h. sie leistet Entschädigung für wirtschaftlichen Verlust. Das muß immer wieder betont werden, damit wir die Rechtsgrundlage für unsere Beurteilung behalten und nicht in rein formallogische Spekulationen oder in Auseinandersetzungen uns verlieren, die sich um anatomisch-pathologische Bilder oder um Röntgenbefunde drehen. Daran würde auch die Tatsache nichts ändern, wenn bei einem Zustandsbild, das bisher keinen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat, durch die klinische Erfahrung erhärtet, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten wird. In dieser Beziehung ist die Kannvorschrift der VO. in bezug auf die Uebergangsrente (§ 5 der VO.) wichtig, das stellt aber einen ganz anderen Versicherungsfall dar. Mit anderen Worten, für den Entschädigungsanspruch und den Leistungsbeginn ist wichtig: Solange tatsächlich keine Heilbehandlung einsetzt oder keine Unterbrechung der Tätigkeit erfolgt, also kein versicherungsrechtlicher Schaden entstanden ist, ist die Staublungenerkrankung für den Entschädigungsanspruch, auch wenn sie klinisch oder röntgenologisch noch so schwer ist, kein Gefahrereignis im Sinne der Nr. 16 der Liste, also — wenn man schon diese Formulierung gebrauchen will — keine schwere Staublungenerkrankung im Sinne der VO.

So ist also auch der Gedankengang Reichmanns (299) richtig, wenn er — um eine schwere Staublungenerkrankung an einem bestimmten Zeitpunkt auszuschließen (31. Dezember 1919) — sagt, daß der betreffende Versicherte nicht hätte längere Zeit (mehrere Jahre) weiter körperlich

schwer im Kieselsäurestaub arbeiten können, wenn er bereits vor dem 1. Januar 1920 eine schwere Staublungenkrankheit gehabt hätte.

Im Entwurf des Arbeitsministeriums war vorgesehen, die Staublungenkrankheiten (Silikose) schlechthin zu entschädigen. Der Zusatz „schwere" wurde erst in den Verhandlungen des Reichsrates, die bekanntlich geheim waren, vorgenommen. Dabei war es selbstverständlich den Regierungsstellen klar, daß Staublungenkrankheiten nur entschädigt werden sollen, die so schwer sind, daß sie einen versicherungsrechtlichen Schaden verursachen. Das ist durchaus selten der Fall, nimmt doch Reichmann (s. oben S. 12) an, daß z. B. 70 Prozent aller Gesteinshauer mit den Jahren an eine Silikose erkranken, besser gesagt: silikotische Veränderungen haben. So war die Maßnahme des Reichsrates, das Wort „schwere" einzufügen, überflüssig. Man kann sie sich lediglich aus der Befürchtung heraus erklären, kostspielige Verfahren bei Fällen zu vermeiden, die keine wesentlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Das sagt auch Gerbis (Aerztl. Sachv.-Ztg. 1934, 20). Denn eine Erkrankung, die längere Zeit Heilbehandlung benötigt, um sich nicht zu verschlimmern oder um auszuheilen, eine Krankheit, die zu einer längeren oder sogar ständigen Erwerbsminderung führt, ist schwer.

Sollten aber jene Silikosefälle von der Leistungspflicht ausgeschlossen bleiben, die nicht einen bestimmten Grad der Erwerbsminderung erreichten, so wäre das Gesetz schlecht, welches nicht das festumrissen zum Ausdruck bringt, ja sogar durch seine Formulierung besonderen Anlaß zu rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit der ganzen Wucht sozialer Spannung und auch in Verkennung medizinisch noch nicht gelöster Probleme gibt.

Dazu kommen nun die Unzulänglichkeiten, die sich aus der Anwendung bei der Rechtsfindung ergeben. Es wäre für einen Soziologen, der die „soziale Frage" studieren wollte, eine schöne Aufgabe, an den Entscheidungen der oberen und obersten Versicherungsbehörden zu erkunden, wie der soziale Kampf in den verschiedenen Zeiten stand!

Was wir im Laufe dieser Arbeit immer wieder versucht haben, nachzuweisen, daß jeder Rechtsfall idiographisch betrachtet werden muß, daß die Methode der Rechtsfindung individualisierend sein muß, wird bei den Rechtsfragen der schweren Staublungenkrankheit vernachlässigt. Das trifft vor allem leider auch für die Entscheidungen des RVA. zu, denen man sowohl in der Rechtsprechung wie auch in den Auseinandersetzungen wieder präjudizierende Bedeutung zumißt und auch in Analogie auf andere

Rechtsfälle angewendet wissen will. Ja, man scheut sich nicht einmal, die einzelnen Entscheidungen zur besseren Unterscheidung mit dem Namen des geschädigten Versicherten zu belegen, also doch im höchsten Maße zu individualisieren, und merkt nicht, wenn man daraus für andere Rechtsfälle generalisierend Folgerungen ableitet, daß man dadurch sogar in einen äußeren formellen Widerspruch gerät.

So mußten auch alle Versuche scheitern und Widerspruch hervorrufen, die den Begriff „schwere Staublungenerkrankung (Silikose)" zu definieren versuchten, wenn die Bearbeiter nicht die rechtsspezifische Methode benutzten. Sicher ist es für den praktisch tätigen Arzt, der mit Berufskrankheiten viel zu tun hat, einfacher, wenn er sich an ein gewisses Schema nur zu halten braucht, wie es die naturwissenschaftliche Disziplin für alle ihre Erkenntnisse aufzustellen sich bemüht. Aber das soziale Leben darf nicht deswegen in bestimmte Bahnen gelenkt werden, weil ein vergängliches, wissenschaftliches System es so verlangt.

Wir wollen daher aus dem Gebiet der „schweren" Staublungenerkrankung einige Fragen hier erörtern, die sowohl in den Entscheidungen des RVA. wie in der Polemik eine Rolle spielen.

Die deutschen Gewerbeärzte waren durch wiederholte Aussprachen über die schwere Staublungenerkrankung (Silikose) einig geworden und haben ihren Standpunkt am 15. Dezember 1932 in folgenden Richtlinien niedergelegt (300). Schwere Staublunge im Sinne der VO. vom 11. Februar 1929 liegt vor:

1. Bei Vorhandensein der typischen Lungenveränderungen der Silikose III (Schrotkornlunge oder Tumorbildung) und erheblicher Störung der Atmung und des Kreislaufes.
2. Wenn zwar noch nicht die Lungenveränderungen der ausgesprochenen Silikose III vorliegen, aber schwere funktionelle Störungen vorhanden sind, zu deren Zustandekommen die Silikose wesentlich beiträgt, und auch infolge Zusammentreffens mit anderen Erkrankungen der Kreislauf- und Atmungsorgane.
3. Wenn neben erheblichen silikotischen Lungenveränderungen tuberkulöse Lungenveränderungen vorliegen und beide zusammen ein schweres Krankheitsbild geben.

Diese Auslegung der VO., namentlich der 3. Punkt, erfolgte in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des RVA. (Fall Jahn).

Inzwischen sind wichtige Publikationen erschienen, die diese Richtlinien völlig mißkreditieren. Das RVA. traf zwei Entscheidungen (Dörle-

mann und Katelmann [301]), die an sich das Vorliegen einer schweren Silikose bei dem Zusammentreffen der Tuberkulose verlangen, wenn der Krankheitsschaden entschädigt werden soll, und eine Arbeit von Holstein (302), in der er sich ebenfalls dem Standpunkt dieser Entscheidungen anschließt. Weiter aber besteht für ihn in Auswertung der genannten RVA.-Urteile „dann auch kein Anlaß, etwa andere an sich der Silikose fernerstehende Begleiterkrankungen der Lungen oder des Kreislaufes überhaupt bei der Entschädigung berücksichtigen zu müssen". Punkt 2 der oben zitierten Richtlinien fällt für ihn damit völlig fort. Die Ansicht, daß Begleiterkrankungen nicht entschädigt werden, entspricht weder dem Rechtsgut der UV. noch den bisherigen Gepflogenheiten. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Krankheit oder die „Unfallsfolge" hat sogar eine große Literatur erzeugt. Es besteht kein Anlaß, die Berufskrankheiten und besonders die Silikose als Versicherungsfall davon auszunehmen.

Das Zusammentreffen von Silikose mit einer Tuberkulose fällt in das größere Fragengebiet, wieweit bei einem Gesamtkrankheits- oder Leidenszustandsbild bei vorliegenden silikotischen Veränderungen in der Lunge diese als wesentlich mitwirkende Teilursache für die Erwerbsminderung verantwortlich zu machen ist. Die Frage heißt also allgemein gestellt, wo liegen die Grenzen der ursächlichen Bedingtheit anderer Krankheitserscheinungen durch stattgefundene Silikoseerkrankungen. Wieweit kann eine silikotische Steinstaublunge bestehende Krankheiten oder Leiden so beeinflussen, daß ein versicherungsrechtlicher Schaden eintritt, oder welche Komplikationen kann die Silikose selbst verursachen. Eine grundsätzliche Veröffentlichung dazu gibt es bisher nicht. Sonderbarerweise findet der begutachtende Kliniker, trotz der zur Zeit herrschenden Ansicht in der Medizin, die von einer „Organerkrankung" heute mehr denn je abrückt und das Organsystem (Rössele) zum Mittelpunkt ihrer Krankheitsbetrachtung macht, höchst selten diesen Standpunkt bei der praktischen Beurteilung von Begutachtungsfällen. So meint Reichmann (302) im Zusammenhang mit der Silikose, daß die Komplikationen in den ärztlichen Gutachten zu Unrecht eine viel zu große Rolle spielen. — Der Pathologe beurteilt dagegen die Komplikation der Silikose ganz anders, z. B. di Biasi (303); es sollte doch zu denken geben, daß die Silikotiker mehr an Herzinsuffizienzen sterben als an den unmittelbaren Folgen der silikotischen Veränderungen, was doch ein Erstickungstod wäre.

Bedauerlicherweise lassen wir uns noch immer zu sehr von dem Wortlaut des Gesetzes leiten und von den Gedankengängen bisheriger Erörterungen. So wird im Leitfaden der Berufsgenossenschaften (S. 114) ernsthaft behauptet, daß es zweifelhaft ist, ob ein Versicherungsfall vorliegt, 1. wenn durch Zufall ein silikotisches Knötchen ein Blutgefäß eröffnet und zum Tode führt, 2. wenn bei einer bestehenden Silikose ein vikariierendes Emphysem zum Platzen kommt, was zu einem Pneumothorax führen soll, 3. wenn eine tödlich verlaufende komplizierende Pneumonie hinzukommt, 4. wenn eine Tuberkulosilikose als Silikose imponiert. „Bei strenger Anwendung der Entscheidung Kotelmann auf die Fälle 1—4 müßte eine Ablehnung erfolgen, da bei 1—3 eine an sich schwere Staublungenerkrankung nicht bestand, und nur durch Hinzutreten der mittelbaren Folgen (es handelt sich um solche und nicht um Symptome der Komplikationen) (?), das Gesamtkrankheitsbild ein schweres wird. Im Falle 4 kann der Pathologe aussagen, daß die silikotisch-schwieligen Gewebe überwiegen, aber nicht, daß an sich die Staublungenerkrankung (Silikose) schwer ist.“ In demselben Leitfaden heißt es aber 2 Seiten vorher: „Neben einer nach Ziffer 1 schweren Staublungenerkrankung bestehende Erkrankungen sind bei der Entschädigung zu berücksichtigen, wenn sie mit der schweren Staublungenerkrankung im Zusammenhang stehen, sei es, daß sie in ihrer Entstehung ursächlich auf die schwere Staublungenerkrankung zurückzuführen sind, sei es, daß sie nach Entstehung der schweren Staublungenerkrankung durch diese wesentlich verschlimmert sind. Alsdann ist die ganze Erwerbsminderung zu entschädigen. Der Tod infolge solcher Erkrankungen steht in mittelbarem Zusammenhang mit der Berufskrankheit, schwere Staublungenerkrankung (Silikose) und begründet daher einen Hinterbliebenenanspruch; dasselbe gilt, wenn solche anderen Erkrankungen wiederum ihrerseits weitere Erkrankungen ursächlich im Gefolge haben.“

So werden auch wir jetzt vor die Frage gestellt, wann liegt im Sinne des Gesetzes eine schwere Staublungenkrankheit (Silikose) vor? Es ist ohne Zweifel richtig, den Versicherungsanspruch von der Feststellung der Erwerbsminderung zu trennen, aber dem Rechtsgut der UV. widersprechend ist es, wenn aus dem naturwissenschaftlichen System heraus ein Krankheitsbild aufgestellt wird, das immer eine gewisse Schematisierung des biologischen Geschehens darstellen wird, und dann deduktiv im Einzelfall nachgeprüft wird, ob die Eigenschaften, die das System verlangt, tatsächlich im betreffenden Falle vorliegen. Diese Deduktion ist in

der Rechtswissenschaft, wenn es gilt, Recht zu sprechen, falsch. Vielmehr ist in der sozialen UV. nicht primär festzustellen, ob eine an sich „schwere Staublungenerkrankung" vorliegt, wie das in der Entscheidung zu Fall Kotelmann ganz allgemein empfohlen wird, sondern festzustellen ist, ob der vorliegende versicherungsrechtliche Schaden so groß ist, daß von einem schweren Gefahrereignis gesprochen werden kann. Dann ist die Frage zu klären, ob eine Staublunge, eine Silikose, diesen Schaden verursacht hat. Bei dieser Frage nach der ursächlichen Bedingtheit eines sozialversicherungsrechtlichen Schadens haben die gleichen Grundsätze zu gelten, wie sie auch sonst in der sozialen UV. üblich sind, d. h. das in der Verordnung genannte Gefahrereignis braucht nur wesentliche mitwirkende Teilursache zu sein. Praktisch kann bei der Entscheidung so vorgegangen werden, daß man sich die Frage vorlegt, wäre der versicherungsrechtliche Schaden auch dann eingetreten oder wesentlich in demselben Maße eingetreten, wenn die Staublungenveränderung, die Silikose, nicht vorhanden gewesen wäre. Dieses praktische Vorgehen empfiehlt auch di Biasi.

Wegen des falschen Weges mußten auch alle Bemühungen vergebens sein, die darauf hinzielten, den Begriff „der schweren Staublungenerkrankung (Silikose)" durch Aufzählung von gewissen klinischen oder röntgenologischen Merkmalen zu kennzeichnen. In einer derartigen Begriffsfestlegung können immer nur einige wesentliche Merkmale in den Vordergrund gestellt werden. Wie hinfällig sie sind, haben wir erlebt, indem eine richterliche Entscheidung dieses System völlig wertlos zu machen schien.

Daß bei großem versicherungsrechtlichen Schaden, bei einem schweren Gefahrereignis, „einer schweren Staublungenerkrankung" (Silikose), charakteristische Funktionsstörungen der Atmungs- und Kreislauforgane vorhanden sind, die röntgenologisch oder klinisch sich ähneln oder in vielen Fällen sogar sich völlig gleich sind, ist, naturwissenschaftlich betrachtet, sehr wesentlich. Fällt es dem begutachtenden Arzt dadurch doch leichter, aus seinem „Bild" heraus zu entscheiden, ob eine Silikose vorliegt oder nicht. Ein starres System wird ihn aber ständig in Gefahr bringen, das biologische Geschehen im Einzelfall falsch zu beurteilen.

Um bei dem Zusammentreffen von Tuberkulose mit Silikose rechtliche Streitigkeiten zu vermeiden, weil beim Lebenden die Unterscheidung von silikotischen und tuberkulösen Lungenverände-

rungen nicht immer leicht ist, und wahrscheinlich ein besonderer gegenseitig beeinflussender Zusammenhang beider Krankheiten vorhanden ist (Begründung [304]), „so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung". Damit ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine bestimmte Begleiterkrankung getroffen, durch die dem Arzt viel geholfen ist, hätte er doch in jedem Falle des Zusammentreffens von Silikose und Tuberkulose zu prüfen, a) um welches Krankheitsbild handelt es sich, b) wieweit hat die Silikose entweder eine schon bestehende Tuberkulose wesentlich verschlimmert, oder wieweit hat die Silikose den Boden für eine Tuberkulose erst abgegeben. Für die Tuberkulose als Komplikation ist also die Entscheidung vorweggenommen, während bei anderen Komplikationen der Arzt diese Fragen zu klären hat.

Bekanntlich ist um das Zusammentreffen von Tuberkulose mit Silikose der Streit entbrannt, ob eine schwere Staublungenerkrankung vorliegen muß, wenn die Tuberkulose für die Entschädigung mit bewertet werden darf, oder ob ein gemeinsames schweres Krankheitsbild für den Anspruch genügt. Nach unseren oben gemachten Ausführungen ist unsere Stellungnahme klar, ebenso wurde im Falle Jahn (305) entschieden. — Wir müssen daran erinnern, wie die Formulierung schwere Staublungenerkrankung in Nr. 16 der VO. zustande kam, die, wie wir oben ausgeführt haben, sogar im Falle der Silikose ohne Komplikationen überflüssig ist. Bei der Ergänzung von „schwer" im Zusatz („trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung") ist aber der Reichsrat anscheinend ganz schematisch vorgegangen, wobei ein logischer Fehler begangen worden ist. Es ist unmöglich, zu sagen, weil es schwierig ist, Tuberkulose und Silikose klinisch und röntgenologisch zu differenzieren, gilt die Tuberkulose als Silikose, andererseits beim Zusammentreffen von Silikose und Tuberkulose zu verlangen, mit welchem Grad die eine Komponente an dem Gesamtkrankheitsbild beteiligt ist. Im Falle Dörlemann wurde anders entschieden, aber der dürftige Hinweis auf die eindeutige Formulierung im Gesetz scheint uns kein Beweis für die Richtigkeit.

Völlig ausgeschlossen erscheint aber eine gerechte Beurteilung bei dem selbständigen Krankheitsbild der Tuberkulo-Silikose, wenn man die letzten Entscheidungen des RVA. zugrunde legt. Es ist hier nicht eine Tuberkulose mit einer schweren Silikose zusammengetroffen, son-

dern Tuberkulose und Silikose sind in einem sehr frühen Zeitpunkt der Entwicklung zusammengetroffen und haben gemeinsam schwere Veränderungen herbeigeführt. Leider läßt sich auch di Biasi (306) von dem Wortlaut der VO. leiten, so daß er aus seinen erkannten Schwierigkeiten bei der Beurteilung nicht herauskommt. Gerbis (307) bekritelt in diesem Zusammenhange mit Recht die Entscheidung Dörlemann von ärztlicher Seite.

K. Meyer legt diese zur Frage stehende Formulierung folgendermaßen aus: „Trifft eine entschädigungspflichtige Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Höhe der Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung." Es ist unrichtig, daß die Tuberkulose lediglich erwähnt worden ist, um die Tuberkulose für die zahlenmäßige Festsetzung der Erwerbsunfähigkeit mit zu berücksichtigen, wie das in der Entscheidung des Falles Kotelmann behauptet wird. Dergleichen Meinung ist auch Holstein und Bauer (309) und im Leitfaden kommt diese Meinung auch mehrfach zum Ausdruck. Es ist nicht ersichtlich, warum lediglich im Falle der Tuberkulose und Silikose die Entschädigungshöhe in der VO. geregelt sein sollte, während in den anderen entschädigungspflichtigen „Berufskrankheiten" die Festsetzung nach den allgemein gültigen Grundsätzen der RVO. geschieht. Der Wortlaut steht nicht der Ansicht entgegen, daß damit der Versicherungsanspruch für die Versicherungsleistung festgesetzt werden sollte. Denn sollte nur die berechnungsmäßige Regelung eine Rolle spielen, dann müßte es doch wohl heißen, „so gilt für die Entschädigung die Tuberkulos als „schwere" Staublungenerkrankung", denn die Silikose schlechthin wird doch nach der gebräuchlichen Auslegung nicht entschädigt!! Würde die komplizierende Lungentuberkulose lediglich eine Rolle für die Berechnung spielen, so müßte in ständiger Konsequenz für deren Komplikationen, Kehlkopftuberkulose, Darmtuberkulose, Miliartuberkulose, tuberkulöse Leptomeningitis die Entschädigung abgelehnt werden, da die komplizierende Lungentuberkulose kein Rechtsgrund für den Anspruch wäre, auch wenn der ursächliche Zusammenhang besteht. Diese Konsequenz wird aber nirgends z. B. von di Biasi, auch nicht im Leitfaden der Berufsgenossenschaft usw. gezogen.

Wie groß die Schwierigkeiten sind, Silikose und Tuberkulose zu trennen, erkennt man am besten dann, wenn man Einzelfälle genau daraufhin prüft. Interessant in dieser Beziehung ist der durch seine

rechtliche Entscheidung und durch die daran geknüpften Erörterungen berühmt gewordene Fall Jahn. Sechs Gutachten (310), teils von bekannten Sachkennern, sind erstattet worden. Wie die Sektion ergab, ist die Diagnose von keinem richtig gestellt worden. Es wurde festgestellt

1. Am 26. 6. 1928 doppelseitige Tuberkulose.
2. Am 23. 7. 1928 Annahme einer schweren Staublunge in Verbindung mit Lungentuberkulose.
3. Am 12. 11. 1928 stationäre Lungentuberkulose auf dem Boden einer mittelschweren Steinstaublunge.
4. Am 25. 4. 1929 Lungenblähung und alte tuberkulöse Veränderungen und geringfügige Steinstaubverdichtungen. Schwere Staublungenerkrankung wurde verneint.
5. Am 30. 11. 1929 Annahme einer schweren Staublunge in Verbindung mit Lungentuberkulose. Die Tuberkulose steht jetzt im Vordergrund.
6. Am 17. 2. 1930 Mischung von Tuberkulose und Silikose. Tuberkulose war schon vor der Silikose da, Emphysem sei ausgeschlossen; eine schwere Gesteinstaublunge liegt nicht vor.

„Es ist nun recht wissenswert, daß jener Versicherte einige Zeit nach dem für ihn günstigen Urteil starb und daß die Leicheneröffnung keine Tuberkulose ergab, sondern lediglich eine schwere Staublungenerkrankung, also eine unstreitig entschädigungspflichtige Berufskrankheit.“ (311, Gerbis). So ist es schwer verständlich, wenn in der Entscheidung Dörlemann dem Gutachter Dr. W. der Vorwurf gemacht wird, daß dieser Arzt in der Beurteilung schwankt, einmal das Krankheitsbild rein als silikotisch bedingt auffaßt, später es aber aus einer mit Tuberkulose vergesellschafteten Silikose herleitet. Dieser Entscheidung sollte der Arzt durch den Zusatz in Nr. 16 der VO. enthoben sein!

In bezug auf die Erörterung an den Fall Jahn müßte es doch für jene Gutachter, Richter und Begriffsausleger etwas peinlich sein, wenn sie in Anlehnung an den Fall Jahn zu den Begriffskonstruktionen gekommen sind, wie sie im Fall Kotelmann und Dörlemann ihren Ausdruck finden, wenn sich jetzt herausstellt, daß diese völlig in sich zusammenfallen durch die banale Tatsache, daß ärztliche Erkenntnismöglichkeit in bezug auf die Diagnose ihre menschlichen Grenzen hat.

In der Entscheidung Kotelmann wird unserem Standpunkt, daß zur Beurteilung des sich schwer auswirkenden Gefahrereignisses Sili-

kose nicht der klinische oder sogar röntgenologische Befund den Anspruch auf Versicherungsentschädigung bedingt, sondern der versicherungsrechtliche Schaden, entgegengesetzt und ausgeführt (312): „Von solchen Erwägungen geht aber die Entscheidung vom 25. 2. 1930 (Fall Jahn) aus, wenn sie bei Auslegung des Begriffes „schwere Staublungenerkrankung" die Auffassung vertritt, daß eine Silikose auch dann als schwer und daher entschädigungspflichtig angesehen werden könne, wenn zwar die eigentlichen silikotischen Lungenveränderungen an sich nicht das von ärztlicher Wissenschaft als schwer angesehene Krankheitsbild (sogenanntes 3. Stadium) zeigten, aber einen schwächlichen oder aus anderen Gründen wenig widerstandsfähigen Körper eben wegen seiner Mängel s c h w e r getroffen hätten. Dieses gelte beispielsweise auch bei dem gleichzeitigen Bestehen einer Lungentuberkulose; „ist anzunehmen, daß infolge einer schon durch Tuberkulose geschwächten Lunge die Silikose schwerer empfunden wird, als wenn die tuberkulösen Veränderungen nicht beständen, so würde das Vorliegen einer schweren Silikose auch dann zu bejahen sein, wenn stärkere silikotische Veränderungen nachgewiesen sind, aber noch nicht das Bild des 3. Stadiums bieten". Der Senat für BK. gelangt also zur Annahme einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit durch Heranziehen von Umständen, die schon nach den in der Rechtsprechung geltenden allgemeinen Grundsätzen erst bei Feststellung des Maßes der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen sind."

Die Entscheidung Jahn folgt im Gegensatz zu der Entscheidung Kotelmann damit nur dem bisherigen Brauch in der UV., der auch dem Rechtsgut der sozialen UV. entspricht. Die UV. macht keinen Unterschied weder bei der Herleitung des Rechtsanspruches auf Entschädigung, noch bei der Festsetzung der Leistung zwischen gesunden und kranken Versicherten, zwischen Arbeitnehmern von schwacher oder starker Konstitution, was auch praktisch nicht möglich wäre. Wesentlich für die soziale Versicherung ist lediglich die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit, die unter anderem ihren Ausdruck darin findet, daß der Betreffende weder arbeitsunfähig ist, noch ärztlicher Heilbehandlung bedarf. Anders liegen die Verhältnisse in der privaten UV., die ja eine Risikoberechnung kennt. Für die soziale UV. gilt das Gesetz der inadäquaten Ursachenlehre, das heißt der Unfall, die „Berufskrankheit" braucht lediglich eine wesentlich mitwirkende Teilursache zu sein, wie wir das schon so oft ausgeführt haben.

So müssen wir auch Busch widersprechen (313), der auf die „Zusatzleiden" der Silikose und deren Beurteilung eingeht. Was auf Kosten einer mangelhaften Untersuchung oft übersehen oder falsch diagnostiziert wird, interessiert hier nicht, da diese Fälle rechtlich klar liegen, wohl aber jene Fälle, in denen die Silikose die nach herrschender Meinung an sich nicht entschädigungspflichtig sein soll, weil sie keinen großen Schaden verursacht hat. Busch lehnt aber einen Entschädigungsanspruch ab, wenn in einem derartigen Silikosefall eine akute interkurrierende Krankheit, eine notwendige Operation, einen nicht ungeschädigten Lungenzustand oder ein nicht ungeschädigtes Herzkreislaufsystem vorfindet und daher für den Ausgang des neuen Zusatzleidens nicht gleichgültig sind. „Trotzdem dürfen wir die Silikose nicht schwer nennen, wenn man solche Tatsachen berücksichtigen wollte, so müßte man auch die allgemeinen Abnutzungsschäden bei jedem Arbeiter irgendwie zu entschädigen versuchen; man würde leicht ins Uferlose kommen und die Lebensfähigkeit der UV. in Frage stellen." — Weil die Silikose ein berufsmäßig erhöhtes Gefahrenmoment darstellt als allgemeine Abnutzungsschäden, sind sie unter Versicherungsschutz gestellt worden. — Das gleiche trifft auch zu, wenn eine Silikose mit einem chronischen Lungenleiden die Atmungs- und Herztätigkeit summierend oder potenzierend schädigt. Begutachtungsschwierigkeiten können aber nicht die Ursache für den Fortfall des Entschädigungsanspruches sein.

Es kommt nicht darauf an, ob wir die silikotischen Veränderungen schwer nennen. Wesentlich allein bei dem Zusammentreffen von Silikose und einem anderen Leiden oder einem anderen Krankheitszustand ist, ob für das gesamte Zustandsbild die silikotischen Veränderungen eine wesentliche Teilursache sind, eine conditio sine qua non. — Das entspricht dem Gesamtrechtsgut der Sozialversicherung.

„Tropenkrankheiten", Nr. 21 der Liste.

Mit dem Begriff Tropenkrankheiten benutzt die 2. VO. einen Ausdruck der Geographie, der in dieser Wissenschaft nicht eindeutig umgrenzt ist, obgleich er in ihr eine sehr große Rolle spielt. Voraussetzung dieser Bezeichnung ist, daß es in den Tropen, wie man sie auch begrenzen mag, eigentümliche Krankheiten gibt. Nun ist die geographische Medizin noch in den ersten Anfängen ihrer Forschungsarbeit, aber soviel steht wohl heute schon fest, daß es höchst unwahr-

scheinlich ist, daß bestimmte Krankheiten lediglich von der geographischen Breite abhängen, sondern daß andere Faktoren, wie Bodenbeschaffenheit, Sonnenstrahlen, Windstärke und -richtung, Niederschlag, Vegetation, besonders aber das Klima, ebenfalls zu den äußeren Krankheitsursachen gehören und so bei ihrer geographischen Bedingtheit mitwirken. Wieweit diese Faktoren mittel- oder unmittelbar Folge der geographischen Breite sind, sind Fragen der wissenschaftlichen Erdkunde.

Daraus scheint uns hervorzugehen, daß wir den Begriff Tropen nicht mathematisch-geographisch als Erdgebiet zwischen Wendekreis des Krebses und Steinbocks umgrenzen dürfen, sondern, wenn wir den Begriff Tropenkrankheiten ableiten wollen, jene Faktoren als wesentliche Merkmale des Begriffes aufzeichnen, die zu dort vorkommenden Krankheiten in einem möglichst nahen ursächlichen Zusammenhang stehen. Dies trifft ohne Zweifel für das Klima zu. Besonders willkommen kann uns dabei sein, daß auch heute die gebräuchlichsten geographischen Definitionen der Tropen klimatologisch sind. Es muß aber von vornherein betont werden, daß wir keine scharfe Abgrenzung der Tropenkrankheiten von den anderen Krankheiten werden erwarten dürfen, da das Klima nicht einzige äußere Krankheitsursache ist.

Da das Klima eine komplexe Erscheinung ist, besteht für die Geographie die große Schwierigkeit, welches Merkmal als wesentlich besonders für die Unterscheidung der einzelnen Arten und Typen zu gelten habe. Ist es die Sonnenstrahlung, ist es der Niederschlag oder ist es der Wind? „Jeder Versuch, die Mannigfaltigkeit des Klimas auf Grund eines einzelnen Elementes in ein Schema zwingen zu wollen, muß von vornherein scheitern, da das Klima im Zusammenwirken aller Elemente besteht“ (v. Hann-Knoch) (314).

Ruge (315) geht von der Definition Supans aus, der die Tropen durch die Temperatur begrenzt. Danach würden die Tropen das Gebiet zwischen den Jahresisothermen von 20° C sein, darin enthalten sind auch die Subtropen. Wie unzureichend diese Abgrenzung ist, geht daraus hervor, daß Ruge die Hettnerschen „subtropischen“ Gebiete, die dieser genau so wie v. Hann zu der gemäßigten Zone zählt, mit einbeziehen muß, um — und nun kommt eine kleine Inkonsequenz — nicht große Krankheitsgebiete, die im allgemeinen von dem Arzt als Tropenkrankheiten bezeichnet werden, ausschließen zu müssen.

Hettner begrenzt die Subtropen als diejenigen Gebiete der gemäßigten Zone, die durch Winterregen und Sommerdürre (Entesienklima) charakterisiert sind.

Wenn aber Ruge (S. 263) bei dem Versuch, die Tropenkrankheiten aus dem Begriff abzuleiten, folgendes ausführt, so ist das ein Fehler des formallogischen Vorgehens: „Bei einer derartigen Begrenzung der Subtropen würde also die Erkrankung in einem Hafen der nachstehend aufgeführten Küstengegenden den Versicherungsfall bei einem im Betrieb der Seeschiffahrt Versicherten nicht ergeben: in den Häfen der westlichen Hälfte der mittelländischen Südküste, ferner der kanarischen Inseln —." Der Ort der Erkrankung ist in der VO. lediglich als Betriebsart der Seeschiffahrt festgesetzt, aber nicht eine geographische Bedingung daran geknüpft! —

Einen festumrissenen allgemein anerkannten Begriff der Tropen gibt es nicht, daher ist es müßig, aus dem fiktiven Begriff die ärztliche Sammelbezeichnung „Tropen"krankheiten folgern zu wollen und womöglich daraus eine ganz bestimmte Anzahl Krankheiten, für die durch die 2. VO. Entschädigungsanspruch besteht, abzuleiten. Wenn es daher in der Begründung zur VO. (316) heißt: „Unter Tropenkrankheiten sind alle den Tropen und Subtropen eigentümliche infektiösen und parasitären Erkrankungen zu verstehen (z. B. Gelbfieber, Amöbenruhr, Wurmkrankheiten)", so wird sogar verlangt, daß die Krankheiten den Tropen eigentümlich sind, d. h. nur dort vorkommen. Die Begrenzung durch den Begriff ist nicht möglich. Daß aber weiter nur infektiöse und parasitäre Krankheiten unter die VO. fallen sollen, ist eine Einschränkung, die nicht berechtigt ist. Wodurch sind die toxischen Krankheiten ausgeschlossen?

Bauer (317) sieht auch diese Schwierigkeiten. „Einer klaren Begriffsbestimmung dient es, wenn man statt der Bezeichnung „Tropenkrankheiten", die in neuer Zeit wiederholt angewandte Bezeichnung „exotische (fremdländische) Krankheiten" wählt." Nun steckt in dem Begriff Tropenkrankheiten zweifellos die Anschauung, daß es sich um Krankheiten handeln muß, die den „warmen Ländern" eigentümlich sind oder hauptsächlich dort vorkommen. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung Bauers würden auch die spezifischen Krankheiten der arktischen und subarktischen Zone darunter fallen, die doch schlecht mit Tropenkrankheit bezeichnet werden können.

Es ist auch gar nicht nötig, den Begriff Tropenkrankheiten durch ein anderes Wort zu ersetzen. Das Gesetz will die Gefahrenereignisse, die die versicherten Arbeitnehmer der Seeschiffahrt am stärksten und meisten treffen, unter Versicherungsschutz stellen. Eine viel größere Rolle als die kalten spielen die wärmeren Gebiete in der Seefahrt, sie bergen aus anderen Gründen auch mehr Gefahren. Deshalb ist, da kein besserer Begriff zur Verfügung stand, die Bezeichnung Tropenkrankheiten gewählt worden, ohne dabei scharfe Grenzen ziehen zu wollen. Es sind daher unter Tropenkrankheiten jene Krankheiten zu verstehen, die in den warmen Ländern eine größere Gefahr darstellen als in Deutschland und den benachbarten Ländern (in der gemäßigten und arktischen Zone). Damit bekommen wir auch zu den kosmopolitischen Krankheiten die für das Gesetz wesentliche Einstellung. Es handelt sich da nicht mehr um das Problem der Begrenzung durch den Begriff Tropen, sondern um die Frage des häufigeren Vorkommens in den wärmeren Ländern oder um den gefährlicheren Verlauf auch ubiquitärer Krankheiten. Dabei spielt auch die Krankheitsbezeichnung gar nicht die wesentliche Rolle, wonach sich der Entschädigungsanspruch zu richten hat, sondern der durch Krankheit verursachte tatsächliche versicherungsrechtliche Schaden. —

Auch Bauer ist der Meinung (S. 247), daß nicht nur Krankheiten entschädigungspflichtig sind, die ausschließlich in den Tropen vorkommen. „Die Tatsache, daß eine sonst den Tropen usw. besonders eigentümliche und dort weit verbreitete Krankheit sporadisch auch außerhalb der Tropen und Subtropen beobachtet wird, ist kein Grund dafür eine Entschädigung für eine Erkrankung abzulehnen mit der Begründung, daß nur Krankheiten, die den Tropen und Subtropen ausschließlich eigentümlich sind, in Frage kommen können.“ Wenn daher Bauer die Lepra unter Versicherung stellt, besteht keine Veranlassung in der gleichen Konsequenz die Pocken und die Malaria in allen Formen, ja besonders schwere Fälle kosmopolitischer Krankheiten, wenn sie ursprünglich mit den warmen Ländern im Zusammenhang stehen, d. h. in einem Betrieb der Seeschiffahrt dort erworben oder von dort in einen Betrieb der Seeschiffahrt eingeschleppt worden sind, — diese nicht einzubeziehen.

Damit wird auch die besondere Erwähnung des Fleckfiebers und des Skorbuts in Nr. 16 der Liste überflüssig.

Infektionskrankheiten (Nr. 22 der Liste).

Infektionskrankheiten waren als Unfälle zu entschädigen, wenn die Infektion den Bedingungen entsprach, die an ein entschädigungspflichtiges Gefahrereignis geknüpft waren: die Infektion mußte auf einen Versicherten plötzlich, in einem kurzen Zeitraum — höchstens während der Dauer einer Arbeitsschicht — einwirken, sie mußte zu einer körperlichen Schädigung führen, der einen nach der UV. zu entschädigenden Schaden zur Folge hat. Das traf im wesentlichen für alle Infektionskrankheiten zu, wenn sie zu einem versicherungsrechtlichen Schaden führten. Konnte man doch annehmen, daß jede Infektion an einem bestimmten Zeitpunkt einen Körper so traf, daß die Reaktionsfähigkeit des Versicherten Krankheitswert annahm oder an einem bestimmten Zeitpunkt erlahmte und dann zur schadenbringenden Krankheit wurde. Entweder war die Infektion als plötzliches Gefahrereignis zu bewerten, oder das Gefahrereignis, die Erreger, wirkten — wenn sie auch schon im Körper vorhanden waren — solange, bis an einem Zeitpunkt die Widerstandskraft erlahmte. Auch dieser Moment war plötzlich, wenn auch meistens objektiv nicht feststellbar.

Wenn also der Gesetzgeber die Infektionskrankheiten in einigen Betrieben durch die Berufskrankheiten-VO. unter Versicherungsschutz der UV. ausdrücklich stellen wollte, so konnte er logischerweise — falls er den Versicherungsschutz weiter ausdehnen wollte — doch für diese Versicherungsfälle nicht jene Bedingungen erfüllt wissen wollen, die sonst an versicherungspflichtige „Unfälle" geknüpft werden, sondern lediglich jene, die sich auch bei den anderen Versicherungsfällen der VO. aus dem Rechtsgut ergeben: es braucht nicht der Nachweis der plötzlichen Einwirkung erbracht zu werden, wenn die Infektion in bestimmten Betrieben erfolgt. Damit kommt auch die Gesetzgebung den zur Zeit herrschenden naturwissenschaftlichen Ansichten über das Wesen für Infektionskrankheiten viel näher. Eine Infektionskrankheit ist das Ergebnis des Verhältnisses zweier Faktoren: der Einwirkungskraft des Erregers und der Widerstandskraft des befallenen Individuums. In jedem Falle liegt eine Kampfperiode vor, die sich mehr oder weniger lange Zeit hinzieht. Denn es herrscht auch heute noch die Ansicht, die Dietrich 1925 auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin in Wiesbaden formulierte (318): „Die Fähigkeit zu zellulärer Reaktion und Resorption bestimmt in Wechselwirkung mit Art und Virulenz der Krankheitskeime den

Infektionsverlauf von hemmungsloser Zerstörung bis zu erfolgreicher Abwehr; dazwischen liegt die gesteigerte Anpassung (Leistungssteigerung) und die Ausdehnung der zellulären Reaktion über die Grenzen des physiologisch resorptionsfähigen Gewebes hinaus. Andererseits bewirkt die resorptive Leistung das Haften der Krankheitserreger, und je nach dem Kräfteverhältnis zwischen Erreger und Gewebe wird die Resorptionsart zum Siedlungsherd, zum Sitz der Krankheit. Das gilt besonders für die örtlichen Auswirkungen septischer Infektionen in verschiedenen Organen und Körpergebieten, vor allem auch für die Endokarditis."

So möge es zutreffen: „Bei den meisten Infektionen kann eine einmalige Exposition zur Erkrankung genügen; bei der Tuberkulose ist im allgemeinen eine wiederholte und massige Infektion Voraussetzung" (319). Aber die Infektionsart steht in keiner Beziehung zum Entschädigungsanspruch; sie braucht in einem fraglichen Versicherungsfall höchstens in bezug auf die Infektionsmöglichkeit geprüft zu werden. Festzustellen ist lediglich die Exposition für die vorhandenen Erreger in einem unter Versicherungsschutz gestellten Betrieb, nicht aber im Schadensfalle „bestehende aktive oder passive Immunität", „die allgemeine Konstitution", Disposition, deren „Würdigung (s. oben S. 271, 278)" verlangt wird.

Am 23. November 1933 ist vom 6. Rekurssenat des RVA. ein Urteil gefällt worden, das hier ausführlich wiedergegeben sei, weil es zeigt, daß das RVA. im Begriff ist, sich von der formallogischen Methode in der Beurteilung von Schadensfällen freizumachen. Bei einer Dauerausscheiderin von Typhusbazillen lehnte die Berufsgenossenschaft die Entschädigung ab, da eine Dauerausscheidung keine „Krankheit" sei, — als ob es sich darum handelte „Krankheiten" zu entschädigen. Aus den Gründen: Der Senat ist dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beigetreten. Die Frage, ob der Zustand des Dauerausscheidens ansteckender Krankheitskeime eine eigentliche Krankheit im medizinischen Sinne und im Sinne der Krankenversicherung ist, hat er dahingestellt gelassen. Denn die Anwendbarkeit der zweiten Berufskrankheitenverordnung vom 11. Februar 1929 (RGBl. I S. 27) ergibt sich schon aus dem Zweck, der mit der Einreihung der Infektionskrankheiten unter die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten erreicht werden sollte, nämlich daß Personen in ansteckungsgefährlichen versicherten Betrieben vor wirtschaftlichen Schädigungen geschützt werden sollen, die ihnen aus

der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Infektionsgefahr erwachsen können. Es muß deshalb für die Begründung eines Entschädigungsanspruchs genügen, daß die versicherte Person sich bei einer versicherten Tätigkeit eine Infektion zugezogen hat, und daß durch diese Infektion ein körperlicher Zustand herbeigeführt worden ist, durch den die Möglichkeit, sich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens einen Erwerb zu verschaffen, beschränkt wird. Daher muß auch der durch eine Infektion verursachte regelwidrige Körperzustand des Dauerausscheidens von ansteckenden Krankheitskeimen einer Infektionskrankheit im Sinne der genannten VO. gleichgestellt werden, zumal nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auf dem Gebiete der Invalidenversicherung der Zustand des Dauerausscheidens von Krankheitskeimen als Krankheit oder Gebrechen im Sinne des § 1255 der RVO. bereits anerkannt ist. Auch die weitere Frage, ob der Zustand eines solchen Dauerausscheidens eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der UV. bedingt, hat der Senat bejaht. Es ist zwar richtig, daß ein Dauerausscheider bei sonst völliger Gesundheit persönlich in seiner Arbeitsfähigkeit nicht beinträchtigt ist. Tatsächlich aber wird das Arbeitsfeld solcher Personen durch die Ansteckungsgefahr, die sie bieten, stets eingeschränkt sein, sei es, daß ihnen durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften die Ausübung bestimmter Gewerbe überhaupt untersagt ist, sei es, daß die Abneigung anderer Personen mit solchen ansteckungsgefährlichen Mitarbeitern zusammen zu sein, ihre Aufnahme und Beschäftigung in vielen Betrieben erschwert oder unmöglich macht. Da nach der Rechtsprechung des RVA. in der UV. auch ein Zustand, der als Folge eines Unfalls, ohne die subjektive Arbeitsfähigkeit zu beeinträchtigen, doch die objektive Erwerbsmöglichkeit einschränkt, wie z. B. besonders störende Verunstaltungen oder ekelerregende Krankheiten, als entschädigungspflichtig anerkannt ist, und nach der Ansicht des Senats der Zustand eines Dauerausscheiders einem solchen Zustande eines Unfallverletzten gleichzuachten ist, war auch die Entschädigungspflicht für den Zustand des Dauerausscheiders zu bejahen . . ." (Zielke [320]).

Ob es für die Zukunft praktisch sein wird, betont die Infektionskrankheiten des Heil- und Pflegepersonals unter Versicherungsschutz zu stellen, erscheint uns in bezug auf die moderne Auffassung über das Wesen der Infektionskrankheit (Rimpau [321]), (Höring [322]) fraglich. Für die meisten Infektionskrankheiten

spielen für den Schaden, den sie hinterlassen können, die Erreger nicht die Rolle, wie es unter dem Eindruck der ersten Ergebnisse der Bakteriologie zu sein schien. Die Infektionskrankheit wird heute aufgefaßt als unausgeglichene Symbiose zwischen Wirt und Erreger und Rimpau führt aus, daß die Beherrschung der Symbiose durch den Wirt so weit führen kann, daß der Symbiont nicht nur der Art seines Wirtes, sondern sogar seinem Wirtsindividuum speziell angepaßt sein kann. Heute wird aber die Infektionslehre noch viel zu sehr „unter der Theorie des spezifischen Erregers betrachtet", „wobei diese Art des ursächlichen Denkens gewissermaßen zum Axiom erhoben wird" (Höring). - Wir können hier nicht auf die speziellen Fragen der Infektionslehre eingehen. Bei einigen Infektionskrankheiten mögen die Erreger bei der Symbiose die wesentliche Rolle spielen, Erreger, die nur pathogen bei Menschen wirken (Malariaparasit), aber schon der Tuberkelbazillus kann zum harmlosen Symbionten des Menschen werden. Ob der Typhusbazillus so harmlos werden kann, ist oft erörtert worden. Kiskalt (323) hat aus epidemisch statistischen Untersuchungen festgestellt, daß bei einzelnen Epidemien 18 bis 49 v. H. Erkrankungen nur nach stattgefundener Infektion auftraten. Bei der Diphtherie ist die Wichtigkeit der „Disposition" jedem Schul- und Hausarzt bekannt. Auf die Bedeutung der Kokken und Kolibakterien als Krankheitserreger, also das völlige Ueberwiegen der Bedeutung der Reaktion des Wirtes über die „Pathogenität" der Erreger soll hier nur hingewiesen werden. Wenn wir heute von Infektionskrankheiten sprechen und dabei sofort den „Erreger" im Auge haben, so fröhnen wir damit einem einseitigen Kausalitätsbedürfnis, was in der Natur nicht vorhanden ist, das wohl aber für die diagnostische Technik Bedeutung hat.

Der Staat möge Interesse daran haben, nicht alle Krankheiten des Heil- und Pflegepersonals in die VO. mit einzubeziehen. - Wir glauben, daß durch die Erfassung lediglich der „Infektionskrankheiten" eine Abgrenzung erfolgt ist, die zu vielen Streitfällen Anlaß gibt und die durch eine andere Formulierung, die nicht den Erreger als wesentliches Merkmal kennzeichnet, vermieden werden könnten.

Abgrenzung der einzelnen „Betriebe".

Die Krankheiten, die durch die VO. unter Unfallschutz gestellt werden, müssen in Betrieben erworben sein, die der UV. unterliegen. Das trifft allgemein für alle Versicherungsfälle der VO., gruppiert von

Nr. 1—22 der anliegenden Liste zur VO., zu. In Nr. 15—22 wird noch eine weitere Bedingung daran geknüpft und damit der Umfang der Leistung eingeschränkt; die Krankheitsschäden müssen in einer ganz bestimmten Betriebsart erworben sein, zum Beispiel: die Tropenkrankheiten (Nr. 21) in Betrieben der Seeschiffahrt. Wenn wir hier eine Abgrenzung des Umfanges einer Betriebsart vornehmen wollen, so interessiert uns hier nicht jene allgemeingültige Feststellung der Grenzen eines Betriebes in bezug auf seine Ausdehnung, z. B. wieweit Arbeitsweg und Arbeitsgerät zu einem Betrieb gehören, der versicherungsrechtliche Gefahrenbereich eines Betriebes, sondern die Abgrenzung einer Betriebsart zu verwandten ähnlichen oder Nebenbetrieben.

Dieses Problem, das praktisch eine sehr wichtige Rolle spielt, ist durch das Gesetz selbst, in der Literatur oder in den Entscheidungen allgemein nicht gelöst. Die uns bekannten Entscheidungen rechtlicher Streitfälle entbehren nach unserem Wissen einer eingehenden Beweisführung, auch im zur Frage stehenden Spezialfall.

Es gilt also den Gefahrenbereich eines Betriebes festzustellen, soweit er durch seine Art bedingt ist. Die grundsätzlichen Gewohnheiten der Abgrenzung, die sich im Anschluß an § 544 der RVO., der bekanntlich den Kreis der Versicherten festlegt, herausgebildet haben, haben auf unsere Fragestellung kaum Bezug. Wenn es daher in dem Kommentar der RVA.-Mitglieder heißt: „Im sprachlichen Sinne (A. N. 85, 342) versteht man unter Betrieb den Inbegriff fortdauernder sachlicher Tätigkeiten, welche sich auf die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluß eines „Unternehmens" beziehen (Hdb. d. U. 1, 67)" und ergänzend (S. 53) „Betriebsstätte ist die Gesamtheit der Räume, über welche der Betriebsunternehmer zu Zwecken des Betriebes verfügt (A. N. 92, 313, 93, 430), — ihre Umgrenzung durch Umzäunung ist auch für die UV. im allgemeinen maßgebend", so können daraus ganz allgemein einige Merkmale entnommen werden, die aber nicht in jedem Fall zuzutreffen brauchen. Wenn auch im ersten zitierten Satz „Unternehmen" als Vorbereitung, Durchführung und Abschluß sachlicher Tätigkeiten gebraucht ist, so geht doch deutlich hervor, daß die räumliche Umgrenzung durch einen Zaun über die allgemeine Definition Weiß (326) in bezug auf die räumliche Begrenzung weit hinausgeht: „Die von einem oder mehreren Unternehmen in einem entsprechend ausgestatteten Raum einheitlich geleitete, als zusammenhängendes Ganzes sich abspielende zum Zwecke des Erwerbes verrich-

tete menschliche und sachliche Arbeit nennen wir „Betrieb-Wirtschaft". Das an Stelle des Begriffes Betrieb-Wirtschaft oder Einzelerwerbswirtschaft allgemein gebrauchte und allgemein verständliche Wort „Betrieb" ist mit der Vorstellung einer selbständigen, abgeschlossenen Stätte zwangsläufig verkettet; einen mehr oder minder großen Raum, in dem sich Arbeit besonderer Art, von bestimmten Personen verrichtet, entfaltet, die sich entsprechender Einrichtungen und Hilfsmittel planmäßig — zum Zwecke des Erwerbes — bedienen."

Aus dieser Formulierung und aus dem oben zitierten 2. Satz des RVO.-Kommentars, scheint uns hervorzugehen, daß das Unternehmen, der Unternehmer ein wesentlicher Faktor für die Feststellung der Grenzen eines Betriebes darstellt. Ja, Weiß (327) setzt sogar diese Begriffe gleich: „Betriebe, Unternehmen, Unternehmung ist eine einheitlich geleitete, mit eigenem und fremdem Vermögen wirtschaftende, in sich selbständige, auf einzel- oder gemeinschaftlicher Grundlage aufgebaute mit Gütern sachlich greifbarer und körperlich nicht erfaßbarer Art (Abnehmerkreis, Unternehmer- und Gemeinschaftsarbeit, Ruf, Schutzrechte, Arbeitsgestaltung) ausgestattete, innerhalb einer bestimmten Stätte wirkende Einheit, deren Lebensbetätigung auf die Erzielung eines Ertrages gerichtet ist."

Wir werden gleich zeigen, daß das „Unternehmen" nicht als Grenze in bezug auf den Gefahrenbereich der UV., soweit bestimmte Betriebskrankheiten in Frage kommen, anzusehen ist.

Betrieb ist eine Organisationsform und Organisation stellt in diesem Zusammenhang einen arbeitswissenschaftlichen Grundbegriff dar. Wir können nun so deduzieren, daß wir von diesem Allgemeinbegriff ausgehen, jene für unsere Fragestellung wesentlichen Merkmale in bezug auf Betrieb bestehen lassen und die übrigen abstrahieren. Aber würden wir dann für unseren Begriff „Betrieb" nicht den gleichen formallogischen Weg beschreiten, den wir für eine rechtsbegriffliche Interpretation so verdammen? Aber jene grundsätzliche Erwägung über den Unterschied zwischen „Unternehmen" und „Betrieb" müssen wir noch treffen, damit wir auf unserem anderen Wege der Einzelbetrachtung der Betriebe allein unter Beziehung auf das Rechtsgut der VO. nicht durch das „Gewohnheitsrecht" irregeleitet werden. Giese (328) hat recht, wenn er mit Geiger daran erinnert, daß „Unternehmung" und „Betrieb" zu trennen sind. „Unternehmung ist eine Größe der Finanz- und Kapitalorganisation, Betrieb ist eine der Pro-

duktionsorganisation." Wenn auch Geiger weiter richtigt sagt, „es gibt heute praktisch nur „Unternehmerbetriebe", also Koppelungsgebilde und der Betrieb verfalle dabei sowohl nach Typenformen als auch nach sachlich organisatorischen Elementen", so spielt in bezug auf das versicherungsrechtliche Moment der „Gefahr" — die finanzielle, kapitalorganisatorische Komponente gar keine Rolle; die alleinige aber die Produktionsorganisation. Wenn wir die Betriebsart als versicherungsrechtlichen Gefahrumstand abgrenzen wollen, so müssen wir uns an den Begriff der „Produktion" orientieren.

Mit der Anwendung des Prinzips der Produktion wäre aber die Grenze nicht eindeutig festgesetzt, da es sich z. B. in Nr. 21 und 22 (auch in Nr. 15: „Betriebe, die Thomasschlackenmehl befördern") nicht um Betriebe der Erzeugung, sondern um solche der Erhaltung und Verteilung von Gütern handelt. — Es ist aber nicht berechtigt, allein aus formallogischen Erwägungen über den Begriff der einzelnen Betriebsart Rechtsfolgen ableiten zu wollen. Der entscheidende Gutachter und Richter wird in Zweifelsfällen immer die zweite Bedingung — damit eine Krankheit zum Versicherungsfall wird — in Betracht ziehen. Das Gefahrereignis in Spalte 2 der Liste und die Betriebsart in Spalte 3 stehen doch in einem bestimmten gewerbemedizinisch erforschten Verhältnis. Beide Bedingungen des Versicherungsfalles dürfen nicht isoliert für sich betrachtet werden, sondern es ist zu prüfen, wie weit auch der betr. Betrieb durch das Vorhandensein des in Spalte 2 genannten Gefahrumstandes umgrenzt ist.

Dieses Moment wird bei der Begrenzung des versicherungsrechtlichen Betriebes in der VO. eine wesentliche Rolle spielen, die Produktionseinheit ist dabei nur eine subtilere Bedingung.

Wir wenden uns jetzt einigen rechtsbegrifflichen Schwierigkeiten zu, die sich hauptsächlich in der Auslegung in bezug auf die Betriebsarten der Nr. 16 der Liste der VO. ergeben haben: um Betriebe der Sandstein-Gewinnung, -Bearbeitung und -Verarbeitung, um Metallschleifereien, um Porzellanbetriebe, um Betriebe des Bergbaus.

Bei den zahlreichen Entscheidungen der Spruchbehörden in diesen Fällen ließ man sich, soweit wir sehen, immer von Gesichtspunkten leiten, die sich nicht mit dem Gesamtkomplex — Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gefahrereignisses (Silikose) plus in Frage stehender Betriebsart — beschäftigten, sondern man versuchte einzelne

Begriffe meistens nach außerrechtlichen Gesichtspunkten zu umgrenzen: was ist Sandstein, was ist Porzellan, was Metall und was ist Bergbau?

Das mußte natürlich zu einem Fiasko führen, wenn man bedenkt, daß diese Begriffe ganz bestimmten Bedürfnissen, die sich ganz und gar nicht mit denen der UV. decken, entsprungen sind. Am deutlichsten konnte diese Unzulänglichkeit Udlott (329) für den geologischen Begriff Sandstein nachweisen. Er wirft den gefällten Urteilen vor, daß sie den Begriff Sandstein sehr eng fassen. „Das bringt Folgerungen mit sich, die nicht im Interesse der Volksgesundheit, Volkswohlfahrt und damit auch im Interesse des Gesetzgebers liegen können." Aus zahlreichen geologischen Definitionen geht übereinstimmend klar hervor, daß das wesentliche Merkmal eines Sandsteins ist, daß es sich um einen durch ein Bindemittel verfestigten ursprünglich lockeren detritisch klastischen Sand handelt. Aber die sedimentpetrographische Nomenklatur ist hier (wie in vielen anderen Fällen) vernachlässigt, unsystematisch und uneinheitlich. Sie bedarf dringend der Erneuerung. Sehr bedauerlicherweise hat dieser Mißstand auch in der Rechtsprechung Schaden angerichtet.

„Grauwacke"brüche sollen keine Sandsteinbetriebe sein, „wenn sie auch in ihrer chemischen Zusammensetzung, besonders in ihrem Gehalt an freier Kieselsäure dem Sandstein nahe kommt" (330). — Warum sind die Grauwackebrüche keine Sandsteinbetriebe? — Doch nur deswegen, weil sie einen anderen Namen haben. Udloft zeigt, aus welchen Gründen der petrographische Sandstein „Grauwacke" diese Bezeichnung hat. 1. Aus historisch-geographischen Gründen. Grauwacke ist widerstandsfähiger und besser geeignet für Bauten. Die Bezeichnung Grauwacke wird daher 2. aus Reklamegründen geführt: „Grauwacke und Quarzite". 3. Grauwacke ist eine geologische Altersbezeichnung, dazu kommt, daß Grauwacke 4. ein Zementmerkmal zum Ausdruck bringt! — Was haben all diese Gründe für die Bezeichnung „Grauwacke" mit dem Gefahrereignis „Silikose" zu tun? —

Auch Betriebe, in denen Quarzit verarbeitet wird, gehören nicht zu den Sandsteinbetrieben, „weil in der verkehrsüblichen Wortbezeichnung Sandstein und Quarzit voneinander unterschieden werden, und praktisch eine Unterscheidung des in Betracht kommenden sogenannten Findlings-Quarzit von Sandstein nach äußeren Merkmalen ohne Zuhilfenahme eingehender Untersuchung möglich ist" (331).

„Hätte in diesem Falle die ausschlaggebende Frage nicht gelautet: „Ist ein Quarzit nach der geologischen und verkehrsüblichen Wortbezeichnung dem Sandstein gleichzustellen", sondern „trifft eine der oben gegebenen Sandsteindefinitionen auf das in der Quarzitmühle verarbeitete Material zu", dann wäre diese Frage von jedem bejaht worden und die Arbeitsstätte zu den Betrieben der Sandverarbeitung gezählt worden." Der Grund für diese Tatsache ist dabei nur der, daß der Sprachgebrauch ein anderer ist und ausdrücken will, daß die vorkommenden paläozoischen Sandsteine härter sind als mesozoische" (Udloft [332]). — Aus derartigen für das Gefahrereignis unwesentlichen Tatbeständen werden nun Rechtsfolgen abgeleitet! — Dazu kommen die Wortklaubereien zwischen Sandstein und Quarz (333).

Ebenso wurden formallogische Umgrenzungen vorgenommen an den Begriffen Verarbeitung und Bearbeitung. Man folgerte in derartigen Fällen immer so, daß es sich um Sandstein handeln müsse — also einer durch ein Bindemittel zusammengehaltenen kompakten Masse — nicht aber wenn dieser Sandstein zu Sand wurde. Dabei stellt der kompakte Stein kein unmittelbares Gefahrenmoment für den Versicherungsfall dar, sondern es ist der Sand als Staub. Alle Betriebe, in denen nicht Stein, sondern nur der Quarz verwendet wurde — also doch ein Gefahrenumstand viel höheren Grades — werden formallogisch ausgeschlossen.

Wir können uns nur der Forderung Udlofts anschließen, daß bei einer Neuregelung freier Quarz als wesentliches Gefahrereignis angesehen wird; das Material, von dem der Staub ausgeht, kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Das sollte auch der entscheidende Gesichtspunkt bei der Umgrenzung der Porzellanbetriebe sein. Leider herrscht auch auf diesem Wirtschaftsgebiet eine Nomenklatur, die dem Rechtsgut der UV. nicht gerecht wird. Porzellan, Steingut, Schamotte sind wohl in bezug einer Staublunge gleich gefährlich, entschädigungspflichtig sind nur die Porzellanbetriebe. Der Kampf um die Entschädigung fand daher wieder um Begriffe statt, wobei nicht geforscht wurde, ob der schädigende Grundstoff der in Frage stehenden Fabrikate der gleiche war, wie beim Porzellan. So wurden Schamotte, Steinzeug abgelehnt; anerkannt wurde Melanith. Steingutbetriebe sollen nicht zu den Porzellanbetrieben gehören, weil im Wirtschaftsleben und im Sprach-

gebrauch zwischen Porzellan und Steingut unterschieden wird, und der Kieselsäuregehalt der zu Porzellan und zu Steingut verarbeiteten Grundstoffe verschieden ist.

Bei der Umgrenzung des Bergbaubetriebes werden wir uns besonders an dem Betriebs„begriff" der UV. orientieren müssen, für den wir versucht haben, aus dem Rechtsgut der UV. Anhaltspunkte zu finden. Das RVA. führte zu dieser Frage folgendes aus (334): Für die Entscheidung, ob es sich um einen Betrieb des Bergbaus handelt, ist weder die Unterstellung des Betriebes unter die bergbehördliche Aufsicht, noch seine Zugehörigkeit zur Knappschafts-Berufsgenossenschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Maßgebend ist vielmehr, ob sich die in dem Betriebe verrichteten Tätigkeiten ihrer Art nach als bergbauliche Tätigkeiten darstellen. Die über Tage verrichteten Arbeiten können nicht den bergmännischen Arbeiten unter Tage gleichgestellt werden. Der Schutz der 2. Verordnung trifft nur solche Betriebe, in denen irgendwie bergmännisch gearbeitet wird, also Betriebe, in denen dem Bergbau eigentümliche Arbeiten verrichtet werden, denn nur die gesundheitsschädliche Einwirkung des kieselsäurehaltigen Staubes, der die Silikose hervorruft, sollte in die UV. einbezogen werden. — Uns ist es nicht verständlich, bergbauliche Tätigkeit mit bergmännischer Arbeit unter Tage gleichzusetzen. Es handelt sich nicht um die Umgrenzung eines Arbeitsvorganges, sondern um die Umgrenzung eines Betriebes, der lediglich — als wesentliches Merkmal — bergbaulich sein soll. Sollte allein Untertagearbeit Gefahrumstand sein, so hätte das deutlich in der VO. zum Ausdruck gebracht werden müssen, hat sich der Gesetzgeber doch sonst nicht gescheut einzelne Arbeitsvorgänge unter Versicherungsschutz zu stellen (z. B. Arbeit mit Preßluftwerkzeugen, Galvanisierungsarbeiten). Wesentliches Merkmal des Bergbaus ist die Förderung eines Materials, dem ein Wert beigemessen wird. Alle Arbeiten, die zur Förderung dienen, sind bergmännisch, und sie können Versicherungsfall werden, wenn bei dieser Arbeit die Möglichkeit besteht, eine Staublungenkrankheit (Silikose) zu erwerben. Nebenbetriebe sind nur dann als bergmännisch zu bezeichnen, wenn sie für die Förderung wesentlich sind. So ist das Kläuben eine Tätigkeit des Bergbaubetriebes. Der Ziegeleibetrieb einer Zeche ist aber mit Recht nicht als solche anerkannt worden (335).

C. Zusammenfassung.

Eine kritische Betrachtung eines medizinisch-rechtlichen Gebietes mußte mit zwei Schwierigkeiten rechnen.

Es mußte eine Klarstellung erfolgen, zu welchem Gebiete im System der Wissenschaften eine versicherungsmedizinische rechtliche Regelung gehört, um die richtige Methode klar herauszustellen, sollte die Arbeit überhaupt Anspruch auf eine wissenschaftliche Betrachtung haben.

Als Bestandteil der Sozialversicherung ist die 2. Berufskrankheitenverordnung ohne Zweifel eine rein rechtliche Regelung und ihre kritische Würdigung konnte ausschließlich mit rechtswissenschaftlicher Methodik erfolgen. Wenn in der Verordnung sehr viele medizinische Begriffe zu prüfen waren, so konnte die Aufgabe nur darin bestehen, die medizinischen Begriffe nach den Gesetzen der Rechtswissenschaft für das soziale Leben auszuwerten. Diese Aufgabe war besonders schwierig, da diese Tatsache in medizinischen Kreisen durchaus nicht überall anerkannt ist, meistens als Problem gar nicht gestellt oder nicht konsequent durchgeführt worden ist.

Die zweite Schwierigkeit bestand in der Erfassung der Gesetze der Rechtswissenschaft für die Rechtsfindung. Eine allgemein anerkannte Methodologie der Rechtswissenschaft liegt nicht vor. So mußte erst zusammengetragen werden, worauf ich aufzubauen hoffte.

Dazu kam der grundlegende Wechsel der Ansicht über das Recht und die Rechtsfindung durch unsere nationalsozialistische Revolution. Ich konnte zeigen, daß ihre Auswirkungen sich durchaus in eine wissenschaftliche Methodenlehre der Rechtswissenschaft einreihen lassen und daß die nationalsozialistische Anschauung unter Berufung auf Volksgeist und Rassenveranlagung gerade an den Stellen eine reale Antwort zu geben weiß, wo die richtig anerkannte Methode, die bisher am meisten bei den Vertretern der sogenannten Interessenjurisprudenz zu finden war, keine befriedigende Lösung zeigte.

Wenn ich daher bei meiner Untersuchung einzelner begrifflicher Schwierigkeiten in der Verordnung zu einer Ablehnung vieler üblicher Entscheidungen und Anschauungen kam, so liegt es daran, daß die Entscheidungen mit einer Methodik erfolgten, die nicht vom neuen Geist der Rechtsfindung beseelt war. Ich glaube, daß ich zeigen konnte, daß die Formulierung des Gesetzes für eine gerechte und zweckmäßige

Rechtsfindung nicht das Wesentliche ist, sondern daß es auf die Erfassung des Geistes des Gesetzes bei der Auslegung ankommt. Wichtigste Voraussetzung dabei ist, daß sich Ausleger, Gutachter und Richter von den Gedankengängen einer überholten falschen Rechtsfindungsmethode freimachen und die richtige Methode folgerichtig durchführen.

Nach neuen sachlichen Erkenntnissen wird sich auch ein Gesetz richten müssen, um den Tatbeständen gerecht zu werden. So hat auch die zweite Berufskrankheitenverordnung keinen Ewigkeitswert. Für eine neue Verordnung sind anscheinend schon recht wesentliche Vorarbeiten geleistet worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die kürzlich erschienene wichtige Arbeit von Hebestreit (336). Vielleicht stellt auch unsere Arbeit einen kleinen Beitrag zur Neuordnung dar.

Schriftenverzeichnis.

1. Teleky, L.: „Schwere Silikose", Kli. Wo. 1933, 1456.
2. Der Kompaß, 1933, 19.
3. Liniger-Weichbrodt, Fischer: Hdb. der ärztlichen Begutachtung, 1931, 2 Bde.
4. König-Magnus: Hdb. der gesamten Unfallheilkunde, 1932—34, 4 Bde.
5. Stern, R.: Ueber traumatische Entstehung innerer Krankheiten. 1930.
6. Giese: Hdb. der Arbeitswissenschaft. 10 Bde., noch nicht vollständig, Band 1 und 2 sind Lexika. Dort Chajes, S. 4052.
7. Wolff: Die theoretischen Voraussetzungen der sozialen Hygiene in Ergebnissen der sozialen Hygiene, Bd. 1, S. 296.
8. Hueppe: Hdb. der sozialen Medizin und Gesundheitsfürsorge.
9. Stammler, R.: Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1928, S. 342.
10. Martinek, O.: Zur Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses in der soz. Medizin, 1931.
11. Martinek-Kühne: Einführung in die dtsch. Sozialversicherung und Kriegsbeschädigtenversorgung. „Arbeit und Gesundheit", H. 20, 387 S., 1932, S. 62.
12. Gottstein, T.: Entstehung und Zukunft der soz. Hygiene, Arch. für soz. Hygiene und Demographie, 7, 1 (1932), S. 1.
13. Grotjahn: Soz. Pathologie, 3. Aufl., 1923.
14. Ergebnisse der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, 3 Bände.
15. Ickert, F., Weichsel: Grundriß der soz. Medizin, 1932, S. 56 f.
16. Zanger: Archiv für Gewerbepathologie und Gewerbehygiene, Bd. 1 (1931), S. 1 f.
17. S. Nr. 10, S. 33.
18. Binder, I.: Philosophie des Rechtes, 1925, S. 843 f.
19. Wie Nr. 18, S. 2.
20. S. Nr. 9, § 3, 9.
21. Radbruch: Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1932.
22. Windelband, W.: Präludien, Bd. 2, 5. Aufl., 1915.

23. Rickert, H.: Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 3. u. 4. Aufl., 1921.
24. Ders.: Kulturwissenschaften und Naturwissenschaften, 6. Aufl., 1926.
25. Salomon, M.: Grundlegung zur Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1925.
26. Somló, F.: Juristische Grundlegung, 2. Aufl., 1927.
27. Siehe Nr. 18, S. 850.
28. Eisler: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Bd. 2, S. 498.
29. Binder: Der Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft. Kant-Studien 25, S. 321—365.
30. Stammler, R.: Theorie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1923.
31. Rothacker, E.: Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, 1927, im Hdb. der Philosophie.
32. Siehe Nr. 31, S. 171.
33. Hippel, E. v.: Einführung in die Rechtstheorie 1932, S. 3.
34. Hofacker, W.: Arch. für Rechts- und Wirtschaftsphil. 1933, XXVI. Bd., H. 2, S. 233.
35. Laband: Das Staatsrecht d. Dtsch. Reiches, 5. Aufl., 1911, S. IX.
36. Kelsen, H.: Schmollers Jahrbuch, Bd. 40, 1225.
37. Ders.: Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 18 f.
38. Ders.: Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 2. Aufl., 1923, S. 89.
39. Jur. Wschr. 1929, Nr. 23, S. 1724.
40. Heck, Ph.: Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932, S. 3.
41. Metzger, E.: Der Begriff der Rechtsquelle in der Festausgabe für Heck, M. Ruemelin, B. Schmidt. Beihefte z. Arch. f. d. zivilistische Praxis, NF. Bd. 13 (1931), S. 42.
42. Berliner Tageszeitung „Der Tag“ v. 8. 12. 1933.
43. Müller-Erzbach, R.: Wohin führt die Interessenjurisprudenz? 1932.
44. Oertmann, P.: Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft, 1931.
45. Beling, E.: Vom Positivismus zum Naturrecht und zurück. Siehe Nr. 41, S. 7.
46. Siehe Nr. 43, S. 30.
47. Hoche, A.: Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik, 1932.
48. Nicolai, Helmut: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Natsoz. Bibliothek, H. 39 (1932).
49. Frank, Hans: Deutscher Juristentag 1933.
50. Schmidt, Carl: Staat, Bewegung, Volk, 1933.
51. Zeitschrift „Deutsches Recht“.
52. Hildebrand, H.: Rechtsfindung im neuen deutschen Staate. Schriften der Akademie für Dtsch. Recht, V. Gruppe, Bd. 4.

53. Nicolai, H., und Frank, H.: Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reich, 1933.
54. Heydebrand und der Lasa, E. v.: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, 1933. Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reich, Bd. 3.
55. Berliner Tageszeitung „Der Tag" vom 13. 10. 1933.
56. Völkischer Beobachter vom 14. 11. 1934.
57. Stoll, H.: Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz, s. Nr. 41, S. 76.
58. Deutsche Juristenzeitung 1909, S. 1457.
59. Lundstedt, Upsala: Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, Bd. 1, 1932.
60. Metzger, E.: Siehe Nr. 41, S. 76.
61. Ders.: Siehe Nr. 41, S. 42.
62. Müller-Erzbach: Siehe Nr. 43, S. 30.
63. Liermann, H.: Besprechung im Archiv d. öffentl. Rechtes, 1933, S. 353.
64. Heck: Siehe Nr. 40, S. 4.
65. Stoll, H.: Siehe Nr. 41, S. 67 Anm.
66. Heck: Das Problem der Rechtsgewinnung, 1912, S. 30.
67. Stoll, H.: Siehe Nr. 41, S. 65 Anm.
68. Meyer, Herbert: Recht und Volkstum 1929.
69. Radbruch: Siehe Nr. 21, S. 119 f.
70. Stammler, R.: Siehe Nr. 9, § 97.
71. Mayer, M. E.: Rechtsphilosophie, 1926.
72. Schwinge, E.: Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht, 1930, S. 22.
73. Heck, Th.: Siehe Nr. 40, S. 47.
74. Ihering: Zweck im Recht, 6.—8. Aufl., S. 199.
75. Jockel, W.: Hans Kelsens rechtstheoretische Methode.
76. Köttgen: Zeitschrift f. Rechtsphilosophie, Bd. 6, S. 51.
77. Müller-Erzbach: Siehe Nr. 43, S. 78.
78. Schwinge, E.: Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft, 1930, S. 20.
79. Kaufmann, E.: Veröffentl. d. Vereinigung dtsch. Staatsrechtslehrer, H. 3, S. 20.
80. Triepel: Auf der Münsterer Staatsrechtslehrertagung 1926, Veröffentlichung S. 51.
81. Sauer: Grundlagen des Staatsrechtes, 1921, S. 231, S. 286 Anm. 1.
82. Heinitz, E.: Das Problem der materiellen Rechtswidrigkeit, 1926, S. 57.

83. Wolf, E.: Strafrechtliche Schuldlehre, 1928.
84. Schwinge, E.: Siehe Nr. 72.
85. Somló, F.: Siehe Nr. 26, S. 17.
86. Heck, Th.: Siehe Nr. 66, S. 37.
87. Stoll, H.: Siehe Nr. 41, S. 70.
88. Ders.: Siehe Nr. 41, S. 47.
89. Schönfeld: Reichsgerichtsfestschrift 2, S. 269.
90. Siehe Nr. 89, S. 195.
91. Radbruch: Siehe Nr. 21, S. 117.
92. Somló, F.: Siehe Nr. 26, § 7.
93. Stoll, H.: Siehe Nr. 41, S. 97.
94. Hoche, A.: Siehe Nr. 47, S. 30.
95. Metzger, E.: Siehe Nr. 41, S. 43.
96. Stammler, R.: Siehe Nr. 9, § 116, 2.
97. RGBl. I, S. 117.
98. Nicolai, H.: Siehe Nr. 48, S. 28.
99. Radbruch: Rechtsphilosophie, 1914, S. 39.
100. Schwinge, E.: Siehe Nr. 78, S. 26.
101. Reichel, H.: Zur Rechtsquellenlehre. Ztschr. f. Rechtsphilosophie, Bd. 6, S. 79.
102. Lorenz, K.: Ztschr. f. Rechtsphil., Bd. 6, H. 1, S. 35 f.
103. Siehe Nr. 101, S. 83.
104. Reichel, H.: Gesetz und Richterspruch, St. 135.
105. Kaskel-Dersch: Arbeitsrecht. Enzyklop. der Rechts- und Staatswissenschaft, 1932, S. 3.
106. Siehe Nr. 106, S. 105.
107. Schoenlank, L.: Das Versicherungsprinzip und das Fürsorgeprinzip in der dtsch. Sozialversicherung 1933. Volkswirtschaftl. Studien 40, S. 6.
108. Siehe Nr. 107, S. 13.
109. Stenogr. Berichte des Reichstags 1881, Bd. 2, Anlage Nr. 41, S. 228.
110. Herkner, H.: Die Arbeitsfrage, Bd. 1, 8. Aufl., 1922, S. 394.
111. Krumpmann: Sozialversicherung oder Sozialversorgung. Kölner Sozialpolitische Vierteljahrsschrift, 3. Jahrg., H. 3.
112. Kaskel-Sitzler: Grundriß des soz. Versicherungsrechtes.
113. Leitfaden der dtsch. Sozialversicherung. Bearbeitet von Mitgliedern des RVA., S. 3. 1930.
114. Kisch, W.: Handbuch des Privatversicherungsrechtes, Bd. 3, St. 35.
115. Stahl: Die Rechtsnatur der Unfallversicherung, 1930, S. 51.

116. Knoll: Grundfragen und Grundlagen der Unfallversicherung (1929), S. 8 und S. 22.
117. Reichstagsdrucksachen 1871, 1. Bd., S. 215 und 217 u. a.
118. Siehe Nr. 115, S. 44.
119. Manes: Versicherungslexikon 1930, S. 1447.
120. Brucker, L.: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, 1928—1931, Bd. 1, S. 42 und S. 72.
121. Reichstagsdrucksachen 1928, S. 609.
122. Siehe Nr. 115, S. 41.
123. Siehe Nr. 115, S. 52.
124. Siehe Nr. 116, S. 5.
125. Siehe Nr. 116, S. 6.
126. Reichstagsdrucksachen 1925, 1060, S. 27, 1080, 1081; 1928, S. 705 A, 762 C.
127. Siehe Nr. 115, S. 39.
128. Richter, L.: Sozialversicherungsrecht, 1931. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, S. 5/6.
129. Weddigen: Grundfragen der Sozialversicherungsreform 1931, S. 17 und S. 4.
130. Joerges, R.: Versicherungszweck und Versicherungszwang in der Sozialversicherung. „Arbeitsrecht und Verpflichtung", 1928, H. 9—11.
131. Schoenlank, Liselotte: Das Versicherungsprinzip und das Fürsorgeprinzip in der deutschen Sozialversicherung, 1933, S. 30 Anm.
132. Reichsgesetzblatt 1, S. 97.
133. RGBl. 1, S. 405.
134. Kaskel-Dersch: Arbeitsrecht. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, 1932, S. 32.
135. Landmann, Rob. v.: Bd. 1, 1. Teil, S. 40 f., 8. Aufl., 1928.
136. Krohn-Zschimmer u. a.: Handkommentar der RVO., 1931—1932, S. 269.
137. Handbuch der UV., 1, S. 126.
138. Entsch. und Mitteilungen des RVA., Bd. 27, S. 224.
139. Siehe Nr. 135, Bd. 1, Teil 1, S. 48.
140. Siehe Nr. 135, Bd. 2, Teil 2, S. 697.
141. Ministerialblatt, S. 218.
142. Reger: Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden, herausgeg. Oschay, München, 15, 245.
143. RgBl. 1927, 1, S. 184.
144. Dunkmann: Handbuch des Arbeitsrechtes, Bd. 1, Spalte 795 u. 797.
145. Fischer, Alois: Ueber Beruf usw., 1918.
146. Siehe Nr. 144, Spalte 798/99.

147. Mann, F.-K.: Der Begriff des Berufes und die Rechtswissenschaft. Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphil. 1922/23, S. 359.
148. Krohn im Bauer, Engel, Krohn, Koelsch: Die Ausdehnung der UV. auf Berufskrankheiten, 1929, S. 54.
149. Krohn im König-Magnus: Hdb. d. gesamten Unfallheilkunde, Bd. 2, S. 6.
150. Hdb. d. UV., 3. Aufl., Bd. 1, S. 70.
151. Ewald: Med. Wschr. 1909, 1573.
152. Fuld: Dtsch. Versich.-Ztg. 1905, S. 4.
153. Krohn: Siehe Nr. 148, S. 64.
154. Siehe Nr. 149.
155. Mann, F. K.: Siehe Nr. 147, S. 366.
156. RGSt. 22, 419.
157. RGSt. 30, 222.
158. Krohn: Siehe Nr. 148, S. 64.
159. RGSt. Bd. 1, S. 343 u. a.
160. RGSt. 5, 416—417.
161. Ebermeyer, Eichelbaum, Lobe, Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch erläutert, 1920, S. 566.
162. Fritsch: Münch. Med. Wschr. 1933, 1021.
163. Krohn: Siehe Nr. 149, S. 24, und Nr. 148, S. 83.
164. Knoll: In König-Magnus, Handbuch der gesamten Unfallheilkunde, Bd. 1, S. 28.
165. Amtl. Nachrichten, 16, 41, 20, 319.
166. Krohn: Siehe Nr. 148, S. 69.
167. Hoffmann: Kommentar zu Buch 2 der RVO., 6. Aufl., Anm. 4 zu § 182, und E. u. M. des RVA. 20, 314, Nr. 144, 21, 365, Nr. 166.
168. Rümelin: In Bernhard Windscheid u. sein Einfluß auf Privatrecht und Privatrechtswissenschaft, 1907.
169. Stoll, H.: Siehe Nr. 41, S. 101.
170. Entscheid. u. Mittlg. 21, 365.
171. Krohn: Siehe Nr. 148, S. 68/69.
172. Lehmann, H.: Die Beziehung zwischen Unfall- und Krankenversicherung, 1927, S. 43.
173. Krohn: Siehe Nr. 148, S. 87.
174. Amtl. Nachrichten IV, S. 153.
175. Kölsch: Zentralblatt f. Gewerbekrankheiten 1930, S. 40.
176. Bauer: Siehe Nr. 148, S. 247.
177. Ruge: In König-Magnus, Handbuch d. gesamten Unfallheilkunde, Bd. 2, S. 269, 310.

178. Binding: Normen, 2. Aufl., S. 276.
179. v. Gierke: In Manes Versicherungslexikon, s. Nr. 119 über „Verschulden", S. 1723.
180. Rumpf, M., und Stier-Somló, Fr.: Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft 1, S. 708 f.
181. RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA., S. 2.
182. Amtl. Nachrichten d. RVA., 1891, S. 169.
183. Giese, F.: Philosophie der Arbeit, 1932, S. 241.
184. Weiß: Im Handbuch der Arbeitswissenschaft, Bd. 1, Sp. 903.
185. Kaskel-Sitzler: Grundriß d. sozialen Versicherungsrechtes, 1912.
186. Moeßle-Rabelung: RVO.-Kommentar, 3. Aufl., 1914.
187. Schulte-Holthausen: RVO.-Kommentar, 4. Aufl., 1929.
188. Stier-Somló: RVO. 1916, S. 34.
189. Dies.: Handkommentar 1929.
190. Knoll: Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherung 29, 117.
191. Richter, L.: Siehe Nr. 128.
192. Ders.: Siehe Nr. 128, S. 45.
193. Jakobi, E.: Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriffe, 1926. Festschrift für v. Ehrenberg d. Leipziger rechtwissenschaftl. Studien, S. 9.
194. Handbuch der UV., 1, S. 67.
195. E. und M. 13, 128.
196. Richter, L.: Siehe Nr. 128, S. 45.
197. Krohn: Siehe Nr. 148, S. 61.
198. Schulte-Holthausen: Kommentar zur RVO., 4. Aufl., 1929, S. 9.
199. Stier-Somló: Siehe Nr. 188, S. 37.
200. Radbruch: Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1932.
201. Holstein: Aerztl. Sachverst.-Ztg., 1933, Nr. 20.
202. Wachtel, C.: Zentralbl. f. Gewerbehygiene 1931, S. 40.
203. Metzger, E.: Siehe Nr. 42, S. 42.
204. Stoll, H.: Siehe Nr. 42, S. 81.
205. Koelsch: Zbl. f. Gewerbehygiene 1930, S. 39.
206. Groetschel und Mayer: Med. Welt 1932, 786—788.
207. Fuß: Zbl. f. Haut- und Geschlechtskrankh., 42, 378.
208. Karrer, P.: Lehrbuch der org. Chemie, 1933.
209. Koelsch: Siehe Nr. 148, S. 166.
210. Gerbis: Im Leitfaden zur 2. VO. über Ausdehnung der UV. auf Berufskrankheiten vom 11. 2. 1929. Herausgeg. von der Sektion 2 der Knappschafts-BG., Bochum, 1934, S. 47.

211. Krohn: Kreuz-Ztg. v. 2. 3. 1933 (Reichsvers. 1933, 84).
212. Schmidt la Baume: Monatsschr. f. Unfallvers. 1932, 546 f.
213. Koelsch: Zbl. f. Haut- und Geschlechtskrankh. 1931, S. 1.
214. Bauer-Gerbis: Im Handbuch d. ärztl. Begutachtung v. Liniger-Weichbrodt-Fischer, 1931, Bd. 1, S. 228.
215. Koelsch: Siehe Nr. 148, S. 170.
216. Ders.: Siehe Nr. 213, S. 7.
217. E. u. M. 24, 325 (1925).
218. v. Scheurlen: Zbl. f. Gewerbehygiene 1933, 191.
219. Michael, M.: Die Begutachtung berufl. Hauterkrankungen. Hefte zur Unfallheilkunde (Nr. 12), 1932, S. 8.
220. White, J., State Med. 40, 539—572 (1932). White: Zbl. f. Geschlechtskrankh. 43, 670—671.
221. Ullmann: Zbl. f. Geschlechtskrankh. 43, 671.
222. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 4.
223. Engelhardt: Wschr. f. Unfallheilkunde 1933, 356.
224. Fuß u. Meyer, P.: Klin. Wsch. 1929, Bd. 1, 175.
225. Fuß: Dermat. Wschr. 1930, S. 20.
226. Richter, Lothar: Die 2. VO. über Ausdehnung der UV. auf Berufskrankheiten 1929, S. 47.
227. Koelsch: Siehe Nr. 148, S. 218.
228. Beintker: Med. Welt 1929, 1304.
229. Thiele: In Ickert-Weichsel, Grundriß d. sozialen Medizin 1932, S. 278.
230. Betke: Soz. Praxis 1929, 1011.
231. Abgedruckt in der „Berufsgenossenschaft" 1930, 298.
232. Beintker: Siehe Nr. 228. Referat in Dermat. Wschr. 1930, 460.
233. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 13.
234. Beintker: Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1934, 19.
235. Richter, L.: Siehe Nr. 226, S. 47.
236. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 13.
237. Ders.: Nr. 213, S. 1, und E. u. M. 24, S. 321, Nr. 131.
238. Ders.: Siehe Nr. 148, S. 218.
239. Memmesheimer: Abhandlung medizinischer und versicherungsrechtlicher Art aus dem Gebiete der reichsgesetzl. UV., herausgegeben von der Knappschafts-BG. in Bochum, 1933.
240. Thiele: Zbl. f. Haut- u. Geschlechtskrankh., 37, 162 (1931).
241. Siehe Nr. 210, S. 78.
242. Engelhardt: Dermat. Wschr. 1933, S. 1703.
243. Siehe Nr. 210, S. 77.

244. Mayer, R. L.: Schriften aus dem Gesamtgeb. d. Gewerbehygiene, N. F., H. 30, S. 75.
245. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 13.
246. Ders.: Siehe Nr. 213, S. 8.
247. Holstein, E.: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1933, Nr. 20.
248. Siehe Nr. 148, S. 56.
249. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 8.
250. Wachtel: Siehe Nr. 202, S. 42.
251. Chajes: Dermat. Wschr. 1930, S. 410/411.
252. Dermat. Wschr. 1930, S. 990.
253. Mayer: Das Gewerbeekzem, S. 77.
254. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 8.
255. Chajes: Siehe Nr. 251, S. 411.
256. Koelsch: Siehe Nr. 213, S. 8.
257. Ders.: Siehe Nr. 213, S. 14/15.
258. Baader: Gewerbekrankheiten 1931, S. 1.
259. Richter, L.: Siehe Nr. 226, S. 46/47.
260. Schmidt la Baume: Siehe Nr. 212, S. 552.
261. Baader: Siehe Nr. 258, S. 138.
262. Finkenrath: Wschr. f. Unfallheilkunde 1930, S. 53.
263. Koelsch, E.: Siehe Nr. 213, S. 10.
264. Thiele: Siehe Nr. 229, S. 278 f.
265. Michael: Siehe Nr. 219, S. 4.
266. Gerbis: Archiv f. soz. Hygiene 1929, 278.
267. Bauer: Zbl. f. Haut- und Geschlechtskrankh. 1933, S. 304 f.
268. Mayer: Dermat. Wschr. 1932, 1761.
269. Bauer: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1934, Nr. 2.
270. Rostock, P.: In König-Magnus, Grundb. d. gesamten Unfallheilkunde, Bd. 2, S. 89.
271. Richter, L.: Siehe Nr. 226, S. 47.
272. E. und M. 33, S. 137.
273. E. und M. 34, 216.
274. E. und M. 27, S. 505.
275. Herig: „Hand und Maschine", Gdb. d. Arbeitswissenschaft, Bd. 6, Teil 1, S. 51.
276. Rössle: In Aschoff, Lehrbuch d. allgem. Pathologie, Bd. 1, S. 10.
277. Rostock: Siehe Nr. 270, S. 107.
278. Ders.: Siehe Nr. 270, S. 107.
279. E. und M. 30, S. 6.

280. Weber: Monatsschr. f. Unfallheilkunde 1934, S. 76.
281. E. und M. 34, 359.
282. Niederland: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1934, 231.
283. Siehe Nr. 210, S. 92.
284. Breitbach, H.: Wann ist eine Arthritis deformans durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen als Berufskrankheit anzusehen? Bonn, 1932 (Diss.), S. 24.
285. E. und M. 27, 505.
286. Siehe Nr. 210, S. 96.
287. Liniger-Molineus: Der Unfallmann, S. 153.
288. Linow: Mschr. f. Unfallheilkunde 1934, 83.
289. Linde: Münch. Med. Wschr. 1932, 210.
290. Archiv f. orthop. Chirurgie 1933, H. 3.
291. Lang: Zbl. f. Chirurgie 1931, 771.
292. Aerztl. Sachv.-Ztg. 1932, 210, Der Kompaß 1932, 101.
293. Bauer-Gerbis: Siehe Nr. 214, S. 236.
294. Weber: Siehe Nr. 280, S. 75.
295. Linde: Siehe Nr. 289, S. 211.
296. Mschr. f. Unfallheilkunde 1934, 211, Der Kompaß 1933, 85.
297. Rostock, P.: Mschr. f. Unfallheilkunde 1934, 75.
298. Der Sozialversicherungsbeamte 1934, 51.
299. Reichmann: Ueber die Diagnose und Begutachtung der Silikose, 1931, Hefte zur Unfallheilkunde, Nr. 10, S. 19.
300. Teleky: Siehe Nr. 1.
301. E. und M. 35, 73.
302. Holstein: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1933, Nr. 20. — Reichmann, v.: In König-Magnus, Handb. d. ges. Unfallheilkunde, Bd. 2, S. 211, und s. Nr. 299, S. 16.
303. Di Biasi: In König-Magnus, Handb. d. ges. Unfallheilkunde, Bd. 2, S. 153.
304. Richter: Siehe Nr. 226, S. 49.
305. E. und M. 26, 523 f.
306. Siehe Nr. 303, S. 16.
307. Gerbis: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1934, 21.
308. Meyer, K.: Mschr. f. Unfallheilkunde 1933, 406.
309. Bauer: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1934, 27.
310. E. und M. 26, 523 f.
311. Gerbis: Siehe Nr. 307, S. 23.
312. E. und M., Bd. 35, 74 f.
313. Busch: Aerztl. Sachv.-Ztg. 1934, 28 f.

314. v. Hann-Knoch: Handb. d. Klimatologie, Bd. 1, Allg. Teil, S. 377.
315. Ruge: in König-Magnus, Handb. der ges. Unfallheilkunde, Bd. 2, S. 261 f.
316. Richter: Siehe Nr. 226, S. 50.
317. Bauer: Siehe Nr. 148, S. 247.
318. Dietrich: Klin. Wschr. 1925, Nr. 17.
319. Siehe Nr. 148, S. 278.
320. E. und M. 1934, S. 166.
321. Rimpau: Münch. Med. Wschr. 1933, 1964.
322. Höring: Münch. Med. Wschr. 1935, 213.
323. Kißkalt: Münch. Med. Wschr. 1927, 918.
324. Die Reichsversicherung 1931, 238.
325. RVO.-Kommentar, herausgegeben von Mitgliedern des RVA., S. 37.
326. Handbuch der Arbeitswissenschaft, Bd. 1, S. 907.
327. Siehe Nr. 184.
328. Giese: Philosophie der Arbeit 1932, S. 241.
329. Udloft: Dtsch. Med. Wschr. 1933, 968 f.
330. E. und M. 29, 231.
331. E. und M. 32, S. 15.
332. Udloft: Siehe Nr. 329, S. 969.
333. E. und M. 28, 467, und 27, 509; 28, 20; 29, 231.
334. Siehe Nr. 210, S. 119.
335. Siehe Nr. 210, S. 121.
336. Hebestreit: Zbl. f. Reichsversicherung und Reichsversorgung 1936, 61.

Lebenslauf.

Am 8. November 1908 wurde ich als Sohn des Oberstadtinspektors Richard Siegmund in Potsdam geboren und dort evangelisch getauft. Nachdem ich zu Ostern 1928 an der Humboldt-Oberrealschule in Berlin-Tegel meine Reifeprüfung abgelegt hatte, studierte ich in Berlin Medizin und interessierte mich insbesondere für das rechtlich-medizinische Grenzgebiet. Am 1. September 1935 erhielt ich meine Approbation als Arzt und bin seit dieser Zeit als Assistenzarzt am Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin tätig.

Diese Arbeit erfolgte auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums (Min.-Rat. Dr. Dr. B a u e r), dem ich und ebenso im besonderen Maße Herrn Prof. E. W. B a a d e r für Unterstützung und für viele Anregungen zum großen Danke verpflichtet bin.